

Insolvenzrecht aktiv

Beiträge für die praktische Arbeit mit dem Insolvenzrecht

Inhalt

- ◆ **Graeber**: Die vergütungsrechtlichen Folgen des verpflichtenden Gläubigerinformationssystems gemäß § 5 Abs. 5 InsO seit dem 17.7.2024
- ◆ **Deppe**: Das Gemeinschaftskonto in der Insolvenz
- ◆ **Schmittmann**: Augen auf bei Säumniszuschlägen des Finanzamts
- ◆ **Frind**: Gefahren- und Chancenzone „Einzelermächtigung“
- ◆ **Keilbach**: Die Aufdeckung stiller Reserven bei Immobilien
- ◆ **Michaelis**: Statistische Überlegung zur Bedeutung der Insolvenzanfechtung bei antragspflichtigen Schuldern
- ◆ **Weiß/Meier**: Ein Reitpferd fällt jedenfalls nicht ohne weiteres in die Insolvenzmasse!
- ◆ **Kurz erklärt**: Der Sinn und Zweck eines Insolvenzverfahrens
- ◆ **Kurz**: Den Finger auf die Wunde gelegt (Teil 3)
- ◆ **Seminarempfehlungen**



Die vergütungsrechtlichen Folgen des verpflichtenden Gläubigerinformationssystems gemäß § 5 Abs. 5 InsO seit dem 17.7.2024

RiAG Dr. Graeber, Potsdam

Neuregelung des § 5 Abs. 5 InsO

Durch das Gesetz zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 12. Juli 2024¹, Art. 36 wurden auch Änderungen in der Insolvenzordnung vorgenommen. Hierdurch wurde Abs. 5 des § 5 InsO neugefasst und um einen zusätzlichen Abs. 6 ergänzt.² § 5 Abs. 5 InsO nF lautet nunmehr:

„(5) ¹Insolvenzverwalter haben ein elektronisches Gläubigerinformationssystem vorzuhalten und darin jedem Insolvenzgläubiger, der eine Forderung angemeldet hat, alle Entscheidungen des Insolvenzgerichts, alle Rechtsmittelentscheidungen, alle an das Insolvenzgericht übersandten Berichte, welche nicht ausschließlich die Forderungen anderer Gläubiger betreffen, und alle die eigenen Forderungen betreffenden Unterlagen unverzüglich in einem gängigen Dateiformat zum elektronischen Abruf zur Verfügung zu stellen. ²Über das Gläubigerinformationssystem müssen auch die Dokumente zugänglich sein, die dem Insolvenzgläubiger nach § 8 Absatz 3 zugestellt wurden; sie sind besonders kenntlich zu machen.“

Durch diese Regelung werden nunmehr alle Insolvenzverwalter in den seit 17. Juli 2024 eröffneten Insolvenzverfahren verpflichtet, den anmeldenden Insolvenzgläubigern die Informationen eines Insolvenzverfahrens für einen elektronischen Abruf zur Verfügung zu stellen. Mit dieser Regelung wird auch klargestellt, welche Informationen über diesen Wege für die Insolvenzgläubiger zugänglich sein müssen:

- alle Entscheidungen des Insolvenzgerichts
- alle Rechtsmittelentscheidungen

- alle Dokumente, die einem Insolvenzgläubiger nach § 8 Abs. 3 InsO zugestellt wurden
- alle an das Insolvenzgericht übersandten Berichte, soweit diese nicht ausschließlich Forderungen anderer Gläubiger betreffen
- alle Unterlagen die die Forderung eines Insolvenzgläubigers betreffen

Aus der Formulierung des neuen § 5 Abs. 5 S. 1 InsO ergibt sich, dass es sich hierbei nicht um eine Möglichkeit oder eine wünschenswerte Zurverfügungstellung handelt, sondern dass die Vorhaltung und Nutzung eines elektronischen Gläubigerinformationssystems zwingend sind.

Die bisherige Regelung zum Gläubigerinformationssystem

Nach der bisherigen Regelung des § 5 Abs. 5 S. 1 InsO aF sollten Insolvenzverwalter ein elektronisches Gläubigerinformationssystem vorhalten. Damit war jedoch keine zwingende Verpflichtung der Insolvenzverwalter verbunden. Allerdings sah § 5 Abs. 5 S. 2 InsO aF vor, dass Insolvenzverwalter von Verfahren im Sinne von § 22a Abs. 1 InsO zwingend ein elektronisches Gläubigerinformationssystem vorhalten und den Gläubigern die Dokumente des § 5



RiAG Dr. Thorsten Graeber ist Insolvenzrichter in Potsdam und seit 1998 in diesem Bereich tätig. Er ist u.a. Autor des InsVV-Kommentars Graeber|Graeber, 5. Aufl. online 2024 auf www.InsVV-online.de

¹ BGBl. I Nr. 234

² Eine Darstellung der insolvenzrechtlichen Änderungen des Gesetzes zur weiteren Digitalisierung die Justiz bietet Radschuwait InsA 2024, 158 ff.

Abs. 5 S. 1 InsO aF zum elektronischen Abruf unverzüglich zur Verfügung zu stellen haben. Bei Verfahren im Sinne von § 22a Abs. 1 InsO wurden von dem Insolvenzschuldner von den Merkmalen

- mindestens 6 Millionen € Bilanzsumme
- mindestens 12 Millionen € Umsatzerlöse
- mindestens 50 Arbeiter im Jahresdurchschnitt

mindestens zwei im vorangegangenen Geschäftsjahr erfüllt. Die Regelung des § 5 Abs. 5 S. 2 InsO aF stellte somit bereits eine faktische Bestellungs voraussetzung ähnlich § 56 InsO dar. Diese besondere Bestellungs voraussetzung wurde durch den neuen § 5 Abs. 5 InsO auf sämtliche Arten von Insolvenzverfahren erweitert.

Anwendungsbereich der Neuregelung des § 5 Abs. 5 InsO nF

Die Neuregelung zu § 5 Abs. 5 InsO nF gilt gemäß Art. 103n Abs. 1 EGIInsO für die vor dem 17. Juli 2024 eröffneten Insolvenzverfahren nicht. Für diese verbleibt es bei der bisherigen Regelung des § 5 Abs. 5 InsO aF. In allen ab dem 17. Juli 2024 eröffneten Verfahren haben die bestellten Insolvenzverwalter die besondere Verpflichtung aus § 5 Abs. 5 InsO nF zu beachten und zu erfüllen, um nicht zu riskieren, entlassen bzw. nicht mehr bestellt zu werden.

Die Verpflichtung zur Vorhaltung eines Gläubigerinformationssystems betrifft nicht wie nach der bisherigen Regelung des § 5 Abs. 5 InsO aF nur bestimmte massenhaltige Unternehmensinsolvenzverfahren, sondern jedes eröffnete Insolvenzverfahren¹, mithin auch alle Verbraucherinsolvenzverfahren.² Die damit einhergehenden finanziellen Verpflichtungen werden diejenigen Insolvenzverwalter, die ihre Tätigkeit und ihren Büroaufwand auf Verbraucherinsolvenzverfahren zugeschnitten haben, erheblich härter treffen als die Insolvenzverwalter, für die die Tätigkeit in einem Verbraucherinsolvenzverfahren nicht das zentrale Ziel ihres Berufes darstellt.

Behandlung der Kosten eines GIS im Regierungsentwurf

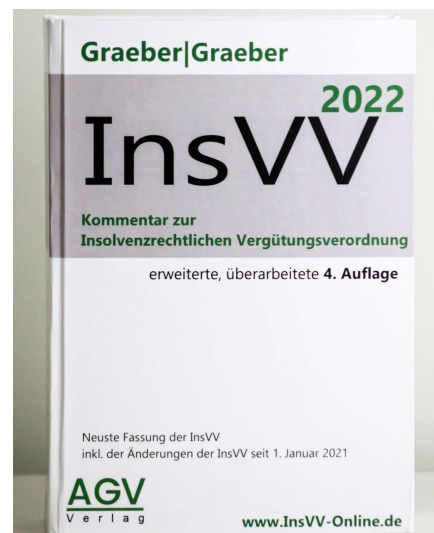
¹ Nach dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 8. April 2024 war es gerade Ziel dieser Änderung, die Vorhaltung eines Gläubigerinformationssystems „für sämtliche Insolvenzverfahren“ (zit. Bl. 37) vorzugeben. Wiederholt auf Bl. 63.

Im Regierungsentwurf wurden auch die durch diese Änderung verursachten Kosten behandelt.³ Die Ausführungen hierzu lauten:

„Durch die Änderungen der InsO und des StaRUG entsteht für die Wirtschaft (betroffene Unternehmen und unternehmerisch tätige Personen, Gläubiger, Insolvenzverwalter und sonstige betroffenen Personen) kein messbarer Erfüllungsaufwand. Das elektronische Gläubigerinformationssystem ist aufgrund seiner zwingenden Anwendung in Insolvenzverfahren über das Vermögen mittelgroßer und großer Unternehmen bei den Insolvenzverwaltern bereits vorhanden. Auf die vorhandenen IT-Systeme kann zurückgegriffen werden, um die neuen Anforderungen zu erfüllen.“

Die Regierung geht also davon aus, dass die Insolvenzverwalter bereits ein elektronisches Gläubigerinformationssystem vorhalten. In welchem Umfang dies tatsächlich der Fall ist, kann nicht beurteilt werden. Allerdings ist die Prämisse der Bundesregierung, dass die zwingende Anwendung in Verfahren mit mittelgroßen und großen Unternehmen zu einer flächendeckenden Verbreitung der Gläubigerinformationssysteme geführt hat angesichts des

Der umfangreichste Kommentar zur InsVV



Versandkostenfrei auf www.InsVV.com

² Für Nachtragsverteilungsverfahren wird § 5 Abs. 5 InsO nF nur dann Anwendung finden dürfen, wenn die Eröffnung des Hauptverfahrens ab dem 17. Juli 2024 erfolgt ist.

³ Regierungsentwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 8. April 2024, Bl. 42

Umstandes, dass allenfalls 20 % aller Insolvenzverfahren überhaupt in den Bereich der Unternehmensinsolvenzen fallen¹ und von diesem auch nicht alle zu einer zwingenden Nutzung eines Gläubigerinformationssystems entsprechend § 5 Abs. 5 InsO aF führen, mindestens als fraglich einzustufen. Die Formulierung lässt auch nur den Schluss zu, dass in der Verwalterschaft Gläubigerinformationssysteme vorhanden sind, ohne dass damit eine Klärung verbunden wäre, ob 5 % oder doch 95 % der Insolvenzverwalter bereits ein solches System besitzen. Dies wäre allerdings zur Einschätzung des Kostenaufwandes, den der Regierungsentwurf an dieser Stelle behandeln wollte, grundlegend notwendig gewesen.² Eine Erhebung der entsprechenden Daten wäre unproblematisch möglich gewesen. Die Bundesregierung hat hierauf jedoch verzichtet und sich quasi eine Basis ihrer Erörterungen ausgedacht.³

Stellungnahme des VID zum Regierungsentwurf

Das Ziel des Gesetzentwurfs, die dringend notwendige Digitalisierung von Insolvenzverfahren in einzelnen Bereichen voranzubringen, wurde vom VID ausdrücklich begrüßt.⁴ Die damit einhergehenden Kosten führten u.a. zu folgender Stellungnahme:

„Bei einer Übertragung zentraler Informationsaufgaben auf Insolvenzverwalter und Sachwalter bedarf es einer Kostenregelung für die zwingende

Vorhaltung eines elektronischen Gläubigerinformationssystems. Werden zur Digitalisierung von Insolvenzverfahren zentrale Aufgaben auf Berufsträger übertragen, darf dies wirtschaftlich nicht zu deren Lasten gehen. Auch hier ist eine Orientierung am belgischen Vorbild geboten, das die Kosten in angemessener Höhe über die Insolvenzmassen deckt und damit auf alle Gläubiger verteilt.“

„Die kurz gefasste Übergangsvorschrift des Art. 37 löst erheblichen Anpassungsdruck aus, der zu nochmals erhöhten Kosten führen wird.“

Der VID wies ausdrücklich auf die starke Belastung aus der Vorhaltungspflicht auch in kleinen und Kleinstverfahren bei teilweise sehr geringen (Mindest-) Vergütungen hin, wodurch effektiv die Kosten eines Gläubigerinformationssystems durch die Insolvenzverwalter selbst getragen werden müssen. Bereits der *Bund Deutscher Rechtspfleger* hatte in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf darauf hingewiesen, dass in Verbraucherinsolvenzverfahren regelmäßig kleinere Verwalterkanz-

leien tätig seien, „die den finanziellen Aufwand für die Einführung des GIS scheuen“, jedoch gerade diese „für die Gerichte eine große Anzahl wenig lukrativer Verfahren (Nullverfahren) ab“[wickeln].⁵



WIR BIETEN IHNEN DAS KOMPLETT-PAKET VON DER BEWERTUNG BIS ZUR VERMARKTUNG.

Ob Anlagenverkauf, Fortführungslösung, Unternehmensnachfolge oder Insolvenz: Bei der Bewertung und Verwertung von Sachanlagen, Maschinen und Immobilien bieten wir Ihnen ganzheitliche Lösungen. Mit unserer Unterstützung setzen Sie Ihr Vorhaben professionell, transparent und bestmöglich um.

Vertrauen Sie auf unsere über 25-jährige Erfahrung.

WEIL WIR MEHR KÖNNEN ALS INDUSTRIE-AUKTIONEN!

PLESER
Weil wir mehr können als Industrieauktionen! ◀◀◀

T +49 375 60 69 60
E info@pleser.de
www.pleser.de

¹ Siehe hierzu die aktuelle Statistik bei InsA 2024, 167

² Die im Vorfeld der Anwendung des neuen § 5 Abs. 5 InsO notwendige Klärung des Vorhandenseins von Gläubigerinformationssystemen bei den durch das Insolvenzgericht Potsdam bestellten Insolvenzverwaltern hat ergeben, dass nicht wenige Insolvenzverwalter ein solches Gläubigerinformationssystem erst noch beschaffen müssen.

³ An anderer Stelle des Regierungsentwurfs wird dargestellt, dass zur Nutzung der digitalen Möglichkeiten an verschiedenen Stellen Laptops bzw. Tablets angeschafft werden müssen. Nach der Bundesregierung handelt es sich jedoch um eine ‚einmalige Ausgabe‘. Aus der Praxis heraus ist jedoch bekannt, dass bei

einem Übergang zur einer Arbeit mit Computern die sogenannte Hardware nicht nur ein einziges Mal angeschafft werden muss, sondern dass durch den notwendigen regelmäßigen Austausch erhebliche dauerhafte Kosten entstehen. Dies scheint den Verfassern des Regierungsentwurfs noch nicht zur Kenntnis gelangt zu sein.

⁴ Stellungnahme des VID zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 10.5.2024 (<https://www.vid.de/stellungnahmen/rege-eines-gesetzes-zur-weiteren-digitalisierung-der-justiz/>)

⁵ Stellungnahme des *Bund Deutscher Rechtspfleger* v. 27.11.2023

Auf diese Argumentation ist der Regierungsentwurf nicht eingegangen, obwohl gerade der Hinweis auf die erheblichen Kosten zwingend zu behandeln gewesen wäre. Ob diese Hinweise bewusst ignoriert wurden oder durch eine Nichterwähnung übergangen werden sollten, kann nicht beurteilt werden. Es ist jedoch ein schlechtes Zeichen gesetzgeberischen Verhaltens, diesen Aspekt nicht ausreichend zu würdigen.

Ausgangsbasis: Praxis der Verbreitung von Gläubigerinformationssystemen

Die Gesetzesbegründung geht davon aus, dass ein elektronisches Gläubigerinformationssystem „*bei den Insolvenzverwaltern bereits vorhanden*“ ist. Was bedeutet dies faktisch? Ist dies so zu verstehen, dass alle Insolvenzverwalter bereits ein vorhandenes Gläubigerinformationssystem nutzen (könnten)? Oder eher in dem Sinne, dass einige, manche Insolvenzverwalter bereits ein vorhandenes Gläubigerinformationssystem nutzen? Die Formulierung „*bei den Insolvenzverwaltern bereits vorhanden*“ ist ungenau, da sie nicht erkennen lässt, welche mögliche Variante die Verfasser der Begründung zugrunde legen:

- „bei **allen** Insolvenzverwaltern bereits vorhanden“
- „bei den **meisten** Insolvenzverwaltern bereits vorhanden“
- „bei den **wenigsten** Insolvenzverwaltern bereits vorhanden“

Sollte die erste Variante der flächendeckenden Verbreitung von Gläubigerinformationssystemen gemeint gewesen sein, kann dem klar entgegengehalten werden, dass eine solche Annahme die tatsächliche Praxis nicht wiedergibt. Dem Autor sind diverse Insolvenzverwalter bekannt, welche bislang kein Gläubigerinformationssystem vorhalten oder nutzen. Die konkrete Nachfrage des Insolvenzgerichts Potsdam im Vorfeld des 17. Juli 2024 hat dies noch einmal konkret bestätigt. Über die nur teilweise Vorhaltung von Gläubigerinformationssystemen war der Gesetzgeber sowohl durch die Stellungnahme des *Bundes Deutscher Rechtspfleger*¹ als auch der des VID¹ informiert worden. Es muss daher unterstellt werden, dass die Gesetzesbegründung nicht von einer flächendeckenden Verbreitung von Gläubigerinformationssystemen ausgeht.

In welchen prozentualen Umfang Insolvenzverwalter bereits elektronische Gläubigerinformationssysteme vorhalten ist aktuell nicht bekannt. Daher kann auch keine Einschätzung vorgenommen werden, ob es die meisten oder die wenigsten sind. In jedem Fall muss auch die Gesetzesbegründung davon ausgehen, dass es einige, wenn nicht sogar viele Insolvenzverwalter gibt, die aufgrund der Neuregelung in § 5 Abs. 5 InsO nF nunmehr erstmalig ein elektronisches Gläubigerinformationssystem anschaffen müssen. Bereits die Anschaffung und Implementierung eines Gläubigerinformationssystems sind mit erheblichen Kosten verbunden. Die Aufrechterhaltung dieses Systems, die Systempflege sowie die Absicherung der hierfür notwendigen technischen Grundlagen sind mit weiteren, dauerhaft hinzutretenden Kosten verbunden. Dies sind keine einmaligen Kosten, sondern vielmehr regelmäßig neu entstehende Kosten.

Einschätzung der Kosten eines elektronischen Gläubigerinformationssystems

Im Rahmen einer Internetrecherche waren Angaben zu den Kosten, die einem Verwalter für die Zurverfügungstellung eines elektronischen Gläubigerinformationssystems entstehen, nicht aufzufinden. Als Anbieter war nur eine einzige Firma ersichtlich. Dies sieht nach einem faktischen Monopol eines einzigen Anbieters aus, dessen Stellung durch die Neuregelung in § 5 Abs. 5 InsO nF in Hinblick auf eine vollständige Marktdurchdringung gestärkt worden ist.

Grundsätzlich steht es zwar jedem Insolvenzverwalter frei, ein entsprechendes elektronisches Gläubigerinformationssystem selbst zu entwickeln. In der Praxis wird dies jedoch kaum einmal möglich sein, da die hierbei entstehenden Entwicklungskosten nur bei sehr großen Verwaltereinheiten rentabel sein können.

Historische Behandlung der Kosten eines Gläubigerinformationssystem im Rahmen der Masseverbindlichkeiten eines Insolvenzverfahrens vor Einführung eines zwingenden Gläubigerinformationssystems

Bereits vor der erstmaligen Regelung zu Vorhaltung eines Gläubigerinformationssystem in § 5 Abs. 5 InsO

¹ Stellungnahme des VID zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur weiteren Digitalisierung der Justiz vom 10.5.2024

(<https://www.vid.de/stellungnahmen/rege-eines-gesetzes-zur-weiteren-digitalisierung-der-justiz/>)

aF durch das *Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts* zum 1. Januar 2021 nutzten einige Insolvenzverwalter aktiv Gläubigerinformationssysteme. In diesen Verfahren war zu klären, wer die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen hat.

In seiner Entscheidung vom 14. Juli 2016¹ hatte der BGH hierzu entschieden, dass die Kosten für ein solches Gläubigerinformationssystem auch dann, wenn diese konkret einem bestimmten Verfahren zugerechnet werden konnten, allein aus der Vergütung des Insolvenzverwalters zu finanzieren sind und nicht etwa über eine Behandlung als sonstige Masseverbindlichkeiten im Sinne von § 55 InsO wirtschaftlich betrachtet den Insolvenzgläubigern zur Last fallen dürfen. Auch die Gewährung eines Zuschlages im Sinne von § 3 Abs. 1 InsVV scheide daher bereits aus systematischen Gründen aus, da ein solcher Zuschlag zu einer Belastung der Insolvenzgläubiger führe.

Der BGH sah den Sinn und Zweck eines vom Insolvenzverwalter freiwillig zur Verfügung gestellten und genutzten Gläubigerinformationssystems neben einer schnellen und zeitnahen Information der Gläubiger in einer Entlastung des Verwalterbüros unter anderem von der Beantwortung zahlreicher individueller Anfragen, die andernfalls einzeln, manuell und regelmäßig schriftlich verbeschieden werden müssten, was einen erheblichen Personal- und Kostenaufwand verursachen würde.² Der BGH wertet dies als Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsaufgaben eines Insolvenzverwalters. Daher könne ein Insolvenzverwalter diese Kosten weder im Wege einer Einzelabrechnung gemäß § 8 Abs. 1 InsVV noch als Bestandteil seiner Pauschale im Sinne von § 8 Abs. 3 InsVV ersetzt erhalten.³

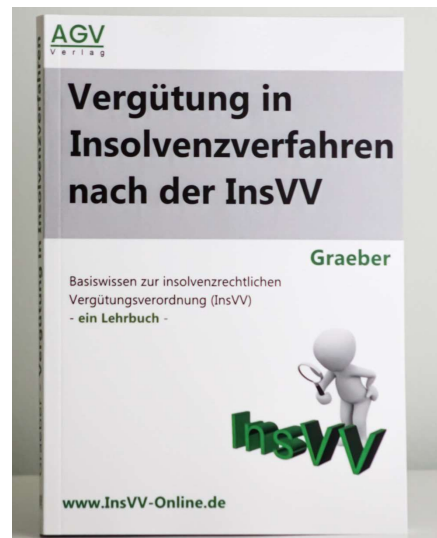
Es darf nicht übersehen werden, dass diese Rechtsprechung zu einer Situation erging, in der keinerlei rechtliche Notwendigkeit bestand, dass ein Insolvenzverwalter ein Gläubigerinformationssystem in einem Insolvenzverfahren einsetzt und dementsprechend ein Insolvenzverwalter mit den Kosten eines Gläubigerinformationssystems die Kosten für eine zusätzliche, freiwillige Leistung abrechnen

wollte, für die weder eine gesetzliche Verpflichtung noch Notwendigkeit bestand. Mangels rechtlicher Regelungen hierzu ersetzte ein solches System auch nicht die Auskunftspflicht der Insolvenzgerichte gegenüber den Verfahrensbeteiligten. Insoweit vor dem 1. Januar 2021 ein Gläubigerinformationssystem also insbesondere ein Mittel zur Vereinfachung der Information von Insolvenzgläubigern durch das Verwalterbüro und eine entsprechende Entlastung war, ist diese Zuordnung der dadurch entstehenden Kosten einzig und allein zulasten des Insolvenzverwalters als angemessen anzusehen.

Gesetzgeberischer Zweck bei der Einführung eines zwingenden Gläubigerinformationssystems

Mit Wirkung für die nach dem 31. Dezember 2020 beantragten Insolvenzverfahren änderte sich jedoch diese Situation durch den neuen § 5 Abs. 5 InsO, als in bestimmten Verfahren durch den bestellten Insolvenzverwalter ein elektronisches Gläubigerinformationssystem vorzuhalten war. Mit dieser Regelung war dem entsprechenden Insolvenzver-

Das InsVV-Lehrbuch für Anfänger und Profis



Versandkostenfrei auf www.InsVV.com

¹ BGH v. 14.7.2016 - IX ZB 62/15, NZI 2016, 802 = ZInsO 2016, 1647

² BGH v. 14.7.2016 - IX ZB 62/15, Rn. 14, NZI 2016, 802 = ZInsO 2016, 1647

³ In diesem Sinne wie BGH: LG Hannover v. 16.12.2013 - 20 T 28/13; Graeber|Graeber, InsVV-Online, 5. Aufl. 2024, § 4 Rn. 65; Haarmeyer/Mock, InsVV, 6. Aufl. 2019, § 4 Rdnr. 88; Haarmeyer, InsbÜO 2016, 97; Mock in Uhlenbruck, InsO, 14. Aufl. 2015, § 63 Rdnr. 78; Keller, NZI 2005, 493, 495.

walter auch vorgegeben worden, welche Informationen durch das Verwalterbüro über das Gläubigerinformationssystem vorzuhalten sind. Sinn und Zweck dieser Vorgabe eines elektronischen Gläubigerinformationssystem war es entsprechend der Begründung im Regierungsentwurf¹, die Insolvenzgerichte zu entlasten:

„Neben Erleichterungen für die Gläubiger, die Informationen dann unproblematisch elektronisch abrufen können, soll die Regelung auch die Gerichte entlasten, bei denen voraussichtlich weniger Anfragen von Gläubigern zum Verfahrensstand und dem Status von Forderungsprüfungen eingehen werden.“

Durch diese Änderung sollten Lasten aus den Anfragen an das Insolvenzgericht auf die Insolvenzverwalter übertragen werden. Auch Erleichterungen zu Gunsten der Insolvenzgläubiger waren beabsichtigt. Vorteile oder Erleichterungen zu Gunsten der jeweiligen Insolvenzverwalter waren damit jedoch nicht intendiert.

Gesetzgeberische Gedanken zu den Kosten einer erstmaligen Einführung eines zwingenden Gläubigerinformationssystems

Zu den Kosten führte der Regierungsentwurf des Jahres 2020 nur lapidar aus, dass solche Gläubigerinformationssysteme „bei den Insolvenzverwalter bereits vorhanden sind“ und seit Jahren erfolgreich eingesetzt werden. „Durch die Änderungen der InsO entsteht für die Wirtschaft (betroffene Unternehmen und unternehmerisch tätige Personen, Gläubiger, Insolvenzverwalter und sonstige betroffenen Personen) kein messbarer Erfüllungsaufwand.“²

Dies ignoriert bewusst, dass ein Einsatz eines Gläubigerinformationssystems ohne Kosten nicht möglich ist. Allein die Kosten für eine erstmalige Installation im 5-stelligen Euro-Bereich ist in jedem Fall ein messbarer Erfüllungsaufwand, den der Gesetzesentwurf nicht hätte ignorieren dürfen.

Auswirkungen der Kosten durch eine Einführung eines zwingenden Gläubigerinformationssystems im Rahmen der Honorierung der Insolvenzverwalter

Die Kombination aus dem eingeführten Zwang zum Vorhalten eines Gläubigerinformationssystems mit dem Ziel der Entlastung der Insolvenzgerichte führt dazu, dass erneut zu prüfen ist, ob einem Insolvenzverwalter ein Ausgleich für die Lasten aus einem

Werbung in der InsA

Hier werden Werbeinserate nicht überblättert, sondern von

- Insolvenzverwaltern
- Rechtsanwälten
- Insolvenzsachbearbeitern
- Insolvenzrichtern
- Rechtspflegern

gelesen.

Ein direkter Weg zu den Insolvenzprofis.

(Aktuelle Auflage > als 3.000 Empfänger)

¹ Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungsrechtfortentwicklungsgesetz - SanInsFoG) v. 14.10.2020, Seite 227, <https://www.insvv-online.de/wpcontent/uploads/2020/10/RegE-SanInsFoG-14-10-2020.pdf>

² Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungsrechtfortentwicklungsgesetz - SanInsFoG) v. 14.10.2020, Seite 122, <https://www.insvv-online.de/wpcontent/uploads/2020/10/RegE-SanInsFoG-14-10-2020.pdf>

Gläubigerinformationssystem zuzüglich zu einer Auslagenpauschale gemäß § 8 Abs. 3 InsVV zuzubilligen ist.¹

Ein vergütungsrechtlicher Ausgleich für die Belastungen aus dem zwingenden Gläubigerinformationssystem wird zumeist schon grundsätzlich abgelehnt.²

Diese Ablehnung wird teilweise damit begründet, es handle sich um einen marktüblichen Standard.³ Dabei spielt bei der Beurteilung, was als Standard anzusehen ist und was nicht, im Rahmen der Vergütung eines Insolvenzverwalters und seines Auslagenersatzes keine Rolle. Vielmehr sind entsprechend § 4 Abs. 2 S. 1 InsVV einem Insolvenzverwalter die besonderen Kosten zu erstatten, welche ihm im Einzelfall entstehen. Dieser Ansatz ist unabhängig davon vorzunehmen, ob solche besonderen Kosten als marktübliche Standard zu beurteilen sind oder ob diese als marktunüblich anzusehen wären. Das Kriterium einer Marktüblichkeit oder Standardisierung ist in diesem Zusammenhang berechtigterweise grundsätzlich vollkommen irrelevant. Maßgeblich ist einzig und allein, ob bestimmte Kosten einem konkreten Verfahren zugeordnet werden können oder ob diese vielmehr den allgemeinen Geschäftskosten eines Insolvenzverwalters im Sinne von § 4 Abs. 1 InsVV zuzuordnen wären. So handelte es sich bei den nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs⁴ einem Insolvenzverwalter zuzusprechenden Kostenersatz für die sachlichen Kosten aus einer ihm übertragenen Zustellung nach § 8 Abs. 3 InsO um Kosten im Rahmen eines marktüblichen Standards. Dies spielt, ohne dass der BGH dies erörtert hätte, keine Rolle. Wieder aus der Insolvenzordnung noch aus der InsVV ist eine Differenzierung nach marktüblichen Standards und nicht marktüblichen Standards zu entnehmen.

Bei den besonderen Haftpflichtversicherungen im Rahmen einer riskanten Unternehmensfortführung

handelt es sich ebenfalls um marktübliche Standards. Allein dieses Kriterium sagt noch nichts dazu aus, ob die dazugehörigen Kosten grundsätzlich als Bestandteil der Regelvergütung anzusehen sind oder nicht.

Weder der Gesetzgeber der Insolvenzordnung noch der Verordnungsgeber der InsVV gingen vor der Novellierung des § 5 Abs. 5 InsO davon aus, dass ein Insolvenzverwalter mit seiner Regelvergütung ein Gläubigerinformationssystem zur Entlastung der Insolvenzgerichte und der Insolvenzgläubiger vorzuhalten habe. Dementsprechend kann eine kostenmäßige Berücksichtigung nicht allein damit ausgeschlossen werden, dass die neu hinzukommende Verpflichtung bereits einem marktüblichen Standard entspricht, weil viele oder auch die meisten Insolvenzverwalter damit arbeiten.

Aus einer Ablehnung eines vergütungsrechtlichen Ausgleichs der Kosten eines Gläubigerinformationssystems wird daneben auch durch „*erhebliche Einsparungen im konventionellen Briefverkehr*“⁵ begründet. Ein solcher Vorteil könnte tatsächlich vorhanden sein. Dieser wäre bei der Betrachtung und Bemessung der wirtschaftlichen Auswirkungen auch zu berücksichtigen. Eine vollständige Versagung eines Ausgleichs der Kosten für ein Gläubigerinformationssystem kommt jedoch erst dann in Betracht, wenn generalisierend anhand von tatsächlichen Zahlen eingeschätzt werden könnte, dass die Vorteile für einen Insolvenzverwalter aus solchen Einsparungen die Lasten aus den Kosten aufwiegen. Hierzu wäre jedoch eine Praxiserhebung notwendig, welche jedoch nicht vorhanden ist. Dementsprechend rechtfertigen die zu vermutenden Einsparungen keine vollständige Versagung eines Ausgleichs.

Dass es eine Verwaltervereinigung⁶ gibt, die von ihren Mitgliedern verlangt, dass diese „*den am Insolvenzverfahren beteiligten Gläubigern online Informationen zur Erreichbarkeit zur Verfügung*“ stellen, kann als

¹ Graeber|Graeber, InsVV-Online, 5. Aufl. 2024, § 4 Rn. 69; Kollbach, ZIP 2022, 199. Gegen einen Ersatz BeckOK InsR Fridgen/Geiwitz/Göpfert - Madaus, 26. Ed. 15.1.2022, § 5 InsO Rdnr. 32; Graf-Schlicker/Kexel, InsO, 6. Aufl. 2022, § 5 InsO Rdnr. 32; Heyer/Blankenburg, ZInsO 2022, 501, 514; HmbKomm-InsO/Rüther, 9. Aufl. 2022, § 5 InsO Rn. 57; Lüdtke, ZVI 2021, 91, 93

² Haarmeyer/Mock, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 4 Rn. 16; Stoffler in Kübler/Prütting/Bork, InsO, Stand 12/2022, § 4 InsVV Rdnr. 6; Graf-Schlicker/Wipperfurth, InsO, 6. Aufl. 2022, § 4 Rdnr. 6.

Ebenso Budnik in BeckOK Insolvenzrecht, Fridgen/Geiwitz/Göpfert, Stand 15.7.2023, § 4 InsVV, Rn. 2 und Toussaint, Kostenrecht, 53. Auflage 2023, § 4 InsVV Rn. 5, die jedoch nicht auf die durch § 5 Abs. 5 InsO geänderte Situation eingehen.

³ Haarmeyer/Mock, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 4 Rn. 16

⁴ BGH v. 21.12.2006 – IX ZB 129/05, NZI 2007, 244 = ZInsO 2007, 202

⁵ Haarmeyer/Mock, InsVV, 7. Aufl. 2024, § 4 Rn. 16

⁶ GOI – Grundsätze ordnungsgemäßer Insolvenz- und Eigenverwaltung Fassung vom 2. November 2022 des Vereins Verband

Argument gegen eine Kostenübernahme nicht heran-gezogen werden, da nicht einmal 25 % aller Insolvenzverwalter zu dieser Verwaltervereinigung gehören.

Grundlegend ist vielmehr zu berücksichtigen, dass die Einführung einer verpflichtenden Vorhaltung eines Gläubigerinformationssystems in einigen besonderen Verfahren i.S.v. § 22a Abs. 1 InsO seit dem 1.1.2021 bzw. in allen Insolvenzverfahren seit dem 17.7.2024 mit einer Kostenlast der Insolvenzverwalter verbunden ist, ohne dass dies vergütungsrechtlich Berücksichtigung gefunden hätte. Bei der erstmaligen Einführung eines zwingenden Gläubigerinformationssystems durch § 5 Abs. 5 InsO a.F. zum 1.1.2021 fand zwar ebenfalls erstmalig seit 1998 eine Anpassung der Regelvergütung gem. § 2 Abs. 1 InsVV statt, doch berücksichtigte diese die neuen, zusätzlichen Lasten eines Insolvenzverwalters durch den ein zwingendes Gläubigerinformationssystem in keiner Weise.

Die Änderung der Regelvergütung des § 2 Abs. 1 InsVV zum hat nur in Verfahren mit einem Berechnungswert von mehr als 25.000 € und weniger als 667.500.000 € zu einer höheren Regelvergütung geführt.¹ In Verfahren mit einem höheren Berechnungswert erhält ein Insolvenzverwalter eine geringere Regelvergütung als in einem im Jahre 1999 beantragten Insolvenzver-

fahren. In den Verfahren bis 25.000 € hat sich die Regelvergütung gemäß § 2 Abs. 1 InsVV seit der erstmaligen Normierung im Jahre 1998 nicht verändert.

Mehr als 3/4 aller Insolvenzverfahren sind sogenannte Verbraucherinsolvenzverfahren mit dem Aktenzeichen IK.² Dieser Verfahren sind bis auf seltene Ausnahmen masselos, was bedeutet, dass die Insolvenzverwalter auch im Jahre 2024 exakt

genau die gleiche Regelvergütung gemäß § 2 Abs. 1 InsVV erhalten wie ein Vierteljahrhundert zuvor. Zwar wurde die Grundmindestvergütung in § 2 Abs. 2 InsVV zwischenzeitlich angepasst, doch berücksichtigte diese Anpassung der Begründung nach die Lasten aus einem Gläubigerinformationssystem nicht. Selbst die erhöhte Mindestvergütung gemäß § 2 Abs. 2 S.1 InsVV von 1.400 € erreicht die vom Ordnungsgeber im Jahre 2004³ angesetzte Kosten(!) eines Insolvenzverwalters von 1.675 € nicht. Und auch diese Mindestvergütung ist gemäß § 13 InsVV in der Praxis wohl in den meisten Verfahren auf 1.120 € zu reduzieren.

Die Anpassungen der Regel- und Mindestvergütung beruhen einzig

und allein auf den allgemein gestiegenen Kosten der Insolvenzverwalter, welche diese über ihre Vergütung (und nicht über die Auslagen) zu finanzieren haben. Dass der Ordnungsgeber in diesem Zusammen-

Insolvenzverwalter und Sachwalter Deutschlands, der 480 Mitglieder aufweist (<https://www.vid.de/mitgliederbereich/>, Abruf 5.7.2024)

¹ Siehe hierzu die Tabelle bei Graeber|Graeber, InsVV-Online, 5. Aufl., § 2 Rn. 11

² Siehe hierzu die Darstellung zum Verhältnis der Unternehmensinsolvenzverfahren zu den Insolvenzverfahren allgemein in InsA 2024, 167.

³ Begründung des Ordnungsgebers zur Verordnung zur Änderung der insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung vom 4.10.2004 (<https://www.insvv-online.de/begruendung-zur-verordnung-zur-aenderung-der-insolvenzrechtlichen-verguetungsverordnung-vom-04-10-2004/>)

hang überhaupt die Verpflichtungen zu einem Gläubigerinformationssystem mit berücksichtigt hätte, ist an keiner Stelle der Diskussion und den Begründungen zu den vorgenommenen Änderungen in der Insolvenzordnung und in der InsVV zu entnehmen. Daher wäre eine Argumentation dergestalt, dies wäre bei der Anpassung der InsVV berücksichtigt worden, nicht seriös.

Es wäre auch mit verfassungsrechtlichen Grundsätzen nicht zu vereinbaren, die Kosten einseitig den Insolvenzverwaltern aufzuerlegen.¹ Der Gesetzgeber beabsichtigte mindestens unter anderem eine Entlastung der Justiz von Akteneinsichten und Nachfragen sowie eine Verbesserung bzw. Erleichterung der Situation der Insolvenzgläubiger in Bezug auf deren Informationsinteresse. Diese nicht an den daraus resultierenden Kosten zu beteiligen, sondern vielmehr die Insolvenzverwalter ohne Ausgleich hierfür zu belasten, ist verfassungsrechtlich unzulässig.

Notwendige praktische Umsetzung eines Ausgleichs der Kosten eines zwingenden Gläubigerinformationssystems

Die Kosten für die Vorhaltung, Aufrechterhaltung und dem Betrieb eines Gläubigerinformationssystems sind einem Insolvenzverwalter zu ersetzen. Notwendig wäre es gewesen, dies in geeigneter Weise in der InsVV zu regeln. Dies wurde vom Verordnungsgeber² unterlassen, ohne dass erkennbar wäre, ob

dieser diese Notwendigkeit erkannt oder geprüft hätte.

Dies hindert jedoch die Insolvenzgerichte nicht, die Belastungen der Insolvenzverwalter aus einem Gläubigerinformationssystem im Rahmen der Vergütungsbemessung angemessen auszugleichen. Die vergleichbare Situation bezüglich der Kosten der dem Insolvenzverwalter gemäß § 8 Abs. 3 InsO übertragenen Zustellungen wurden ohne direkten Anhaltspunkt in der Insolvenzordnung oder der InsVV berechtigterweise durch die Rechtsprechung der Insolvenzgerichte und des Bundesgerichtshofs³

gelöst. Für die Kosten eines Gläubigerinformationssystems besteht in gleicher Weise eine Notwendigkeit der angemessenen Reaktion durch die Insolvenzgerichte im Rahmen der Festsetzung der Verwaltervergütung.

In der Praxis wird es jedoch zumeist schwierig sein, die konkret entstehenden Kosten und Lasten eines jeden einzelnen Verfahrens zu beziffern. Die einem Insolvenzverwalter durch die grundsätzliche Installation und Anschaffung eines solchen Systems entstehenden Kosten wären angemessen auf die davon profitieren Verfahren zu

verteilen, während die während der Laufzeit des Verfahrens entstehenden Kosten aus der aktiven Nutzung in besserer Weise feststellbar wären. Vorgeschlagen wurde daher ein Ausgleich durch einen Basisbetrag pro Verfahren i.H.v. 300 € zuzüglich

JAHREIS  KOLLEGEN
powered by 

GIS reißt eine Lücke in
Ihren Versicherungsschutz.

Ist das durch GIS neu
entstandene Risiko
in Ihrer bestehenden
Cyber-Versicherung
bereits versichert?

HIER KLICKEN
und ein Angebot anfordern

¹ Graeber|Graeber, InsVV-Online, 5. Aufl. 2024, § 4 Rn. 69 sowie 4. Aufl. ebenda; Zimmer, InsVV, 2. Aufl. 2021, § 4 Rdnr. 176

² Nach der gesetzlichen Regelung in § 65 InsO wurde die Verordnungsermächtigung dem „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ übertragen. Ein solches Ministerium existiert nicht. Die 11. Zuständigkeitsanpassungsverordnung v. 27.6.2020 berücksichtigt die Aufgabenverteilung von Justiz und Verbraucherschutz auf zwei unterschiedliche Ministerien nicht, während die 10. Zuständigkeitsanpassungsverordnung v. 31.8. 2015 in Art. 149 den damaligen Wechsel innerhalb der

Ministerienzuordnung noch umgesetzt hatte. Ohne eine Korrektur des § 65 InsO kommt eine Änderung der InsVV durch einen „Verordnungsgeber“ nicht in Betracht.

³ BGH v. 11.6.2015 - IX ZB 50/14, NZI 2015, 782 = ZInsO 2015, 1519; BGH v. 21.3.2013 - IX ZB 209/10, NZI 2013, 487 = ZInsO 2013, 833; BGH v. 8.3.2012 - IX ZB 162/11, NZI 2012, 372 = ZInsO 2012, 753; BGH v. 6.11.2008 - IX ZB 196/05; BGH v. 21.12.2006 - IX ZB 129/05, NZI 2007, 244 = ZInsO 2007, 202; BGH v. 21.12.2006 - IX ZB 81/06, NZI 2007, 166 = ZInsO 2007, 86; s. Graeber|Graeber, InsVV-Online, 5. Aufl., § 4 Rn. 23 ff.

1,50 €¹ pro Zugriff², der vom Insolvenzverwalter abzurechnen wäre.³

Dieser Ausgleich wäre dem Insolvenzverwalter entweder bei einer Einzelabrechnung seiner Auslagen gemäß § 8 Abs. 1 InsVV zu gewähren oder zusätzlich zu einer Auslagenpauschale gemäß § 8 Abs. 3 InsVV. Zwar sollen die Auslagenpauschale des § 8 Abs. 3 InsVV alle Auslagen und Kosten eines Insolvenzverwalters abdecken, was einen zusätzlichen Ersatz neben der Auslagenpauschale verbietet, doch ist zu berücksichtigen, dass der Verordnungsgeber die Kosten eines Gläubigerinformationssystems ebenso wenig in der InsVV geregelt hat, wie ursprünglich die Kosten aus den einem Insolvenzverwalter übertragenen Zustellungen im Sinne von § 8 Abs. 3 InsO. Diese Nichtbehandlung innerhalb der InsVV rechtfertigt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Ersatz der Kosten aus den Zustellungen eine gesonderte Behandlung neben der Auslagenpauschale. Dieser Ansatz kann unverändert auch auf die Kosten aus dem Gläubigerinformationssystem übertragen werden.

Zusammenfassung

Die einem Insolvenzverwalter nunmehr in jedem seit dem 17. Juli 2024 eröffneten Insolvenzverfahren entstehenden Lasten und Kosten für die Vorhaltung, den Betrieb und die Nutzung eines Gläubigerinformationssystems sind im Rahmen der Vergütungsfestsetzung auf Antrag des Insolvenzverwalters durch besondere, nicht von der Auslagenpauschale gemäß § 8 Abs. 3 InsVV umfasste Auslagen in Höhe eines Basisbetrages von 300 € zzgl. 1,50 € pro Zugriff auf das Gläubigerinformationssystem zu berücksichtigen. Diese Auslagen sind Bestandteil der gemäß § 64 Abs. 2 InsO in Stundungsverfahren von der Staatskasse zu tragenden Verfahrenskosten.

Vorträge mit RiAG Dr. Graeber:

Eröffnungsgutachten – Aller Anfang ist optimal!

am 14.10.2024, online bei AGV Seminare

Die Vergütung des Insolvenzverwalters bei einer Betriebsfortführung

am 29.10.2024, online bei AGV Seminare

Besonderheiten und Stolperfallen bei asymmetrischen Verfahren

am 30.10.2024, online bei AGV Seminare

Brennpunkt Vergütung und Auslagenersatz für übertragene Zustellungen

am 5.11.2024, online bei AGV Seminare

Delegation und die Vergütung des Insolvenzverwalters – Die Quadratur des Kreises?

am 15.11.2024, online bei AGV Seminare

Mehrvergütung: Wie gewonnen, so zerronnen?!

am 15.11.2024, online bei AGV Seminare

Die Synergie zwischen Rechnungslegung, Berichtswesen und Vergütung im Insolvenzverfahren

am 3.12.2024, online bei AGV Seminare

Impressum

InsA - Insolvenzrecht aktiv erscheint quartalsweise im Alexa Graeber Verlag, Hegelallee 57, 14467 Potsdam.

Die Kosten einer Einzelausgabe betragen 35 € zuzüglich gesetzl. Umsatzsteuer. Das Jahresabonnement kostet 145 € zuzügl. gesetzl. Umsatzsteuer und beinhaltet den Zugriff auf das Archiv und die Datenbank auf www.Ins-A.de.

Das Abonnement ist jederzeit zum Ende eines Abonnementjahres kündbar. Die Hefte des Jahres 2024 sind kostenfrei.

Verantwortlich für den Inhalt ist Rechtsanwältin Alexa Graeber.

ISSN 2942-7282

¹ Dieser Betrag entspricht den Gerichtskosten bei Überlassung einer elektronischen Datei gemäß Nr. 9000, 3. KV zum GKG.

² Zustimmend insoweit Zimmer, InsVV, 2. Aufl. 2021, § 4 Rdnr. 176

³ Graeber|Graeber, InsVV-Online, 5. Aufl. 2024, § 4 Rn. 70. Dagegen schlägt Kollbach, ZIP 2022, 199, vor, eine Pauschale

"abhängig von der verwertbaren Masse" einzuführen: 200 € pro Jahr bei einer Masse bis zu 110.000 € / 1.000 € bis 500.000 € / 2.000 € bis 1 Mio. und mehr. Da die Kosten und Lasten in keiner Relation zum Wert der Insolvenzmasse stehen, wäre dieser Ansatz bereits aus systematischen Gründen abzulehnen.

Unentbehrlich für die Praxis.

Vorteile auf einen Blick

- Regel- und Sonderverfahren in einem Band
- dargestellt von erfahrenen Praktikerinnen und Praktikern
- aufbereitet durch Übersichten, Beispiele und Tabellen

Das Praxishandbuch

bietet schnelle und umfassende Lösungen zum gesamten Insolvenzrecht. Dabei sind auch die **angrenzenden Rechtsgebiete** berücksichtigt, allen voran das Arbeits- und Sozialrecht, das Gesellschaftsrecht, das Steuerrecht und das Strafrecht.

Aus dem Inhalt

- StaRUG-Verfahren
- Regelinsolvenzverfahren
- Sonderverfahren
- Insolvenzplan
- Verbraucherinsolvenz
- Eigenverwaltung
- Nachlassinsolvenz
- Besondere Vermögensmassen
- Restschuldbefreiung
- Haftung
- Vergütung

Die 4. Auflage

greift die neuen Rechtsentwicklungen im insolvenzlichen Sanierungs- und Restrukturierungsbereich auf. Auch die neuen Handlungsoptionen durch den **Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen** unter Beteiligung des Restrukturierungsgerichts werden dargestellt.



Beck/Depré/Ampferl
Praxis der Sanierung und Insolvenz

4. Auflage, 2023. CXIX, 2073 Seiten.

In Leinen € 219,-

ISBN 978-3-8006-6673-7

☰ beck-shop.de/32474128

Bestens geeignet

für alle Beteiligten, insbesondere Beratung, Gläubiger, Schuldner, Kreditinstitute, Arbeitnehmervertreter, Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte sowie Insolvenzverwalterkanzleien.

Das Gemeinschaftskonto in der Insolvenz

Neue und geänderte Vorschriften durch das PKoFoG

Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Monika Deppe, Greven

Mit der Reform des Pfändungsschutzkontos durch das *Pfändungsschutzkonto-Fortentwicklungsgesetz* (PkoFoG) in 2021 wurden insbesondere die Regelungen der §§ 899 bis 910 ZPO in die ZPO eingefügt. Diese bilden den 4. Abschnitt im 8. Buch der ZPO mit dem Titel „Wirkungen des Pfändungsschutzkontos“. In diese Vorschriften wurden auch Regelungen aufgenommen, die sich zuvor an anderer Stelle fanden. So regelte § 850l ZPO in der alten Fassung die Möglichkeit der Anordnung der Unpfändbarkeit aller Kontoguthaben auf einem Pfändungsschutzkonto für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten auf Antrag des Schuldners. Die Regelung findet sich jetzt mit inhaltlichen Änderungen in § 907 ZPO. Diese Möglichkeit der befristeten Anordnung der Unpfändbarkeit aller Zahlungseingänge besteht im Insolvenzverfahren nicht, weil die Vorschrift nicht entsprechend anwendbar ist.¹ Durch die Übernahme des Inhalts des alten § 850l ZPO in die neuen §§ 899ff ZPO ist dieser Paragraph „frei geworden“ und der Gesetzgeber hat sich etwas ganz besonders Originelles einfallen lassen, um diesen neu zu füllen. Die Vorschrift regelt jetzt die „Pfändung des Gemeinschaftskontos“. Vergleichbare gesetzliche Vorschriften hierzu gab es zuvor nicht.

Die wechselvolle Geschichte des § 850l ZPO

Bereits in der Vergangenheit hatte § 850l ZPO eine wechselvolle Geschichte. Die Anordnung der Unpfändbarkeit aller Guthaben auf dem Pfändungsschutzkonto für einen bestimmten Zeitraum war dort erst seit dem 01.01.2012 geregelt. Zuvor war hier noch der Pfändungsschutz für Kontoguthaben aus wiederkehrenden Einkünften auf Antrag des Schuldners geregelt, der kein Pfändungsschutzkonto führte. Mit diesem Inhalt wurde § 850l ZPO bei

Einführung des Pfändungsschutzkontos zum 1.7.2010 durch das Gesetz zur Reform des Kontopfändungsschutzes (KtoPfRefG) „geboren“, indem die bisherigen Regelungen des § 850k ZPO - geringfügig modifiziert - hierher verschoben wurden. Von Anfang an war aber klar, dass diese Regelung eines Pfändungsschutzes auf Antrag des Schuldners für Konten, die nicht als P-Konto geführt wurden, nur für eine Übergangszeit gelten und zum 31.12.2011 wegfallen sollte. Seit dem 1.1.2012 wird Pfändungsschutz für Kontoguthaben ausschließlich bei Pfändungsschutzkonten gewährt.

Dieser bereits in der Vergangenheit wechselvollen Geschichte des Inhalts des § 850l ZPO ist nun mit den Regelungen über die Pfändung des Gemeinschaftskontos ein neues Kapitel hinzugefügt worden.

Was ist Inhalt der neuen gesetzlichen Regelung des § 850l ZPO?

Zur Verbesserung des Schuldnerschutzes hat der Gesetzgeber den Fall geregelt, dass eine natürliche Person zusammen mit einer oder mehreren anderen natürlichen oder juristischen Personen ein Gemeinschaftskonto führt und Guthaben auf diesem Konto gepfändet wird. Derartige Konten werden z. B. von Personen geführt, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, damit jede auch im bargeldlosen



Dipl.-Rechtspflegerin (FH) Monika Deppe ist seit 2012 als Insolvenzsachbearbeiterin tätig. Sie bearbeitet im **Henning/Lachmann/Rein - PrivatinsovenzR** die Vorschriften §§ 850 ff. ZPO u.a. zum Pfändungsschutz für Einkommen.

¹ vgl. § 36 Abs. 1 InsO

Zahlungsverkehr notwendige Ausgaben aus dem gemeinsam verwalteten (Haushalts)Geld bestreiten kann. Es besteht keine Möglichkeit, ein Gemeinschaftskonto in ein Pfändungsschutzkonto umzuwandeln, da das Recht auf Pfändungsschutz ein individuelles Recht ist, für dessen Bemessung auch die persönlichen Umstände des betroffenen Schuldners zu berücksichtigen sind. **Ein gemeinsames P-Konto kann es daher nicht geben.** Bis zur Änderung durch das PKoFoG gab es auch keine Möglichkeit für den Schuldner, den „unpfändbaren Teil“ des Guthabens der Pfändung zu entziehen, selbst wenn er diesen benötigte, um seinen notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Wird Guthaben auf einem Gemeinschaftskonto gepfändet, darf das Kreditinstitut nun erst nach Ablauf von einem Monat nach Zustellung des (Pfändungs- und) Überweisungsbeschlusses aus dem Guthaben an den Gläubiger leisten. Mitinhaber des Kontos, die eine natürliche Person sind, können diesen Zeitraum nutzen, um Guthaben auf ein bei dem Kreditinstitut allein auf ihren Namen lautendes Zahlungskonto zu übertragen. Der Übertragungsbetrag entspricht grundsätzlich dem Kopfteil des jeweiligen Kontoinhabers an dem Guthaben, bei z. B. zwei Kontoinhabern des Gemeinschaftskonto also dem hälftigen Guthaben, bei drei Inhabern einem Drittel usw. Für die Übertragung des entsprechenden Anteils des Guthabens ist eine Mitwirkung anderer Kontoinhaber oder des Gläubigers nicht erforderlich. Die Kontoinhaber und der Vollstreckungsgläubiger können sich aber auch auf eine abweichende Aufteilung des Übertragungsbetrages einigen. Die Vereinbarung ist dem Kreditinstitut in Textform mitzuteilen, damit es diese berücksichtigt.

Mit der Übertragung auf ein anders Konto bei demselben Kreditinstitut kann der Pfändungsschuldner jedoch nicht der Vollstreckungsmaßnahme entgehen, denn die Wirkungen der Pfändung setzen sich an seinem Einzelkonto fort. Er hat jedoch die Möglichkeit der Umwandlung seines Zahlungskontos in ein P-Konto zu verlangen, um dessen Pfändungsschutz zu nutzen, sofern er nicht bereits ein P-Konto führt.

Die Regelung ist grundsätzlich bei allen Gemeinschaftskonten anwendbar, unabhängig davon ob es sich um ein Oder-Konto handelt, über das jeder Kontoinhaber einzeln verfügen kann, oder ob es sich

um ein Und-Konto handelt, über das alle Inhaber nur gemeinschaftlich Verfügungsbefugt sind.

Ist die Vorschrift im Insolvenzverfahren anwendbar?

Diese Regelungen sind auch im Insolvenzverfahren anwendbar, da § 36 Abs. 1 Satz 2 InsO ausdrücklich die entsprechende Anwendung von § 850l ZPO regelt.

Inwieweit erfasst der Insolvenzbeschluss das Gemeinschaftskonto?

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Mitinhabers eines Gemeinschaftskontos führt nicht zu Beendigung des zugrundeliegenden Kontoführungsvertrages. Die Verfügungsbefugnis des Schuldners entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen geht auf den Insolvenzverwalter über. Das bedeutet, dass bei einem Oder-Konto der Insolvenzverwalter allein über Guthaben auf dem Konto verfügen kann, bei einem Und-Konto allerdings nur gemeinsam mit den weiteren Personen, mit denen der Schuldner das Gemeinschaftskonto unterhält.

AGV
Verlag

Deppe / Radschuwait Die Insolvenztabelle

2023, 352 Seiten, 82 €, ISBN 978-3-00-074348-1

Die langjährigen Praktikerinnen und Referentinnen zum Thema der Tabellenführung im Insolvenzverfahren haben in diesem Buch alles zusammengestellt, was man bei der Arbeit mit und für die Insolvenztabelle beachten und wissen muss. Das neue Standardwerk insbesondere für das Insolvenzbüro.



Schnell und versandkostenfrei erhalten Sie Ihr Buchexemplar direkt über

www.InsVV.com

Tritt der Insolvenzbeschlag an einem Gemeinschaftskonto ein, weil über das Vermögen eines Mitinhabers, der eine natürliche Person ist, das Insolvenzverfahren eröffnet wird, kann dieser entsprechend § 850l ZPO vorgehen. Die einer Pfändung vergleichbaren Wirkungen des Insolvenzbeschlags an einem Guthaben auf dem Gemeinschaftskonto setzt sich an dem auf ein Einzelkonto des Schuldners übertragenen Guthaben fort. Sie setzt sich aber nicht an dem Guthaben fort, das auf Einzelkonten der Personen übertragen wird, mit denen der Schuldner das Gemeinschaftskonto unterhalten hat.¹ Der Insolvenzschuldner kann Pfändungsschutz in dem gesetzlichen Umfang erlangen, wenn er sein Zahlungskonto in ein P-Konto umwandelt.

Welche Rechte und Pflichten des (vorläufigen) Insolvenzverwalters bestehen, wenn ein Schuldner Mitinhaber eines Gemeinschaftskontos ist?

Bei Und-Konten (gemeinschaftliche Verfügungsbefugnis) handelt es sich bei den Kontoinhabern um eine Gemeinschaft nach Bruchteilen (§§ 741 ff BGB). Die einzelnen Mitglieder der Bruchteilsgemeinschaft können nur über ihren Anteil an der Gemeinschaft, aber nicht über das Kontoguthaben verfügen. Die Teilung oder sonstige Auseinandersetzung der Gemeinschaft findet außerhalb des Insolvenzverfahrens statt, § 84 InsO. Das bedeutet, dass eine Einigung über die Aufteilung erfolgen muss, um das Auseinandersetzungsguthaben des Schuldners zur Insolvenzmasse vereinnahmen zu können.

Bei einem Oder-Konto geht die Verfügungsbefugnis über das (gesamte) Guthaben auf den Insolvenzverwalter über. Aber auch die Verfügungsbefugnis der weiteren Kontoinhaber bleibt bestehen. Um die Ansprüche der Masse zu sichern, sollte – wenn möglich – der Widerruf der Einzelverfügungsbefugnis der anderen Kontoinhaber durch den Insolvenzverwalter erfolgen, um Verfügungen der weiteren Kontoinhaber zu verhindern. Ein Widerruf der Einzelverfügungsbefugnis führt zur Umwandlung des Oder-Kontos in ein Und-Konto. Nach der Umwandlung ist dann nach der Sonderregelung des § 84 InsO zu verfahren.

Der **vorläufige** Insolvenzverwalter kann einen Widerruf der Einzelverfügungsbefugnis der Mitinhaber über das Konto ohne Mitwirkung des Schuldners nur wirksam erklären, wenn er die Rechte aus dem Kontokorrentvertrag insgesamt ausüben darf. Dies ist nur der Fall, wenn er als starker vorläufiger Verwalter ernannt wurde, auf den die Verfügungsbefugnis übergegangen ist, oder er durch eine entsprechende Einzelermächtigung des Gerichts in die Lage versetzt wurde, die Rechte alleine auszuüben.² Bei Bedarf ist diese Einzelermächtigung bei dem Insolvenzgericht zu beantragen.

Ansonsten heißt es schnell zu sein: Verlangen mehrere Inhaber eines Oder-Kontos die die Auszahlung des Guthabens an sich, liegen also kollidierende Weisungen der Inhaber gegenüber der Bank vor, gilt der Grundsatz der zeitlichen Priorität, d. h. frühere Auszahlungsverlangen sind vorrangig durch die Bank zu erfüllen.³

Aus Gründen der Rechtssicherheit ist geregelt, dass grundsätzlich ein Anteil entsprechend dem Kopfteil des Mitinhabers des Gemeinschaftskontos auf ein auf seinen Namen laufendes Zahlungskonto übertragen werden kann. Abweichende Regelungen der Aufteilung unter Beteiligung aller Kontoinhaber und des Gläubigers sind jedoch möglich. Sollte es vorkommen, dass im Rahmen der Einzelzwangsvollstreckung gegen einen Mit-Kontoinhaber die Pfändung des Gemeinschaftskontos erfolgt, und dieser eine Übertragung auf ein allein auf seinen Namen lautendes Zahlungskonto verlangt, dürfte eine abweichende Regelung des Übertragungsbetrages wohl nur unter Beteiligung des Insolvenzverwalters möglich sein.

Vorträge mit Monika Deppe:

Grundlagen der Tabellenführung

am 7. & 8.11.2024, online bei AGV-Seminare

(Schluss-)Verteilungen – Nur ein Knopfdruck?

am 12.11.2024, online bei AGV-Seminare

Forderungsprüfung im Insolvenzverfahren (Teil 1 bis 5)

14.11. bis 12.12.2024, online bei AGV-Seminare

¹ entsprechend § 850l Abs. 4 ZPO

² BGH, Urteil vom 24. September 2020 - IX ZR 289/18

³ BGH, Urteil vom 20. März 2018 - XI ZR 30/16

Augen auf bei Säumniszuschlägen des Finanzamts

Prof. Dr. Jens M. Schmittmann, Essen/München

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1% des abgerundeten rückständigen Steuerbetrages zu entrichten. In der Krise und Insolvenz ergeben sich zahlreiche Besonderheiten, unter welchen Voraussetzungen Säumniszuschläge festgesetzt werden dürfen und wie diese in das System von Insolvenzforderungen und Masseverbindlichkeiten einzuordnen sind. Der nachstehende Beitrag bereitet diese Themen aus der Perspektive der Kanzlei des Insolvenzverwalters auf.

I. Einleitung

Bei Säumniszuschlägen handelt es sich gem. § 3 Abs. 4 Nr. 5 AO um steuerliche Nebenleistungen. Sie belaufen sich auf jährlich 12 Prozent.

Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Höhe der Säumniszuschläge, soweit diese nach dem 31. Dezember 2018 entstanden sind, ergaben sich zeitweise aus der Rechtsprechung des BFH.¹ Weitergehende Zweifel an der gesetzlichen Höhe der Säumniszuschläge aus den unionsrechtlichen Grund-ätzen des Äquivalenz-, Effizienz-, Verhältnismäßigkeits- und Neutralitätsprinzips sah der BFH freilich nicht.¹ Inzwischen ist allerdings durch die Rechtsprechung des BFH geklärt, dass auch bei einem strukturellen Niedrigzinsniveau gegen die in § 240 Abs. 1 Satz 1 AO festgelegte Höhe des Säumniszuschlags keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen,² so dass Rechtsmittel, die sich auf die Höhe des gesetzlichen Säumniszuschlags stützen, inzwischen keine Aussicht auf Erfolg mehr haben.

Säumniszuschläge haben zwei Funktionen. Neben ihrer Funktion als Druckmittel eigener Art, das den Steuerpflichtigen zur rechtzeitigen Zahlung anhalten soll, haben sie auch eine Funktion wie Zinsen, indem der erlangte Zinsvorteil abgeschöpft werden soll.³ Ist der Steuerpflichtige zahlungsunfähig, kann der Normzweck der Säumniszuschläge als Druckmittel eigener Art zur pünktlichen Steuerzahlung nicht mehr erreicht werden, so dass ein hälftiger Erlass zu gewähren sein kann.⁴

Nachfolgend wird untersucht, wann es sich bei den Säumniszuschlägen um (II.) Insolvenzforderungen und wann es sich um (III.) Masseverbindlichkeiten handelt. Weiterhin werden (IV.) Sonderfragen behandelt.

Im Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründete Steueransprüche sind zur Insolvenztabelle anzumelden, während später begründete Steueransprüche bei Vorliegen der Voraussetzungen des §§ 55 Abs. 1 oder des § 55 Abs. 4 InsO Masse-



Prof. Dr. iur. Jens M. Schmittmann lehrt an der FOM Hochschule für Oekonomie und Management, Essen, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Wirtschafts- und Steuerrecht, und ist Mitglied des Anwaltssenats des Bundesgerichtshof sowie Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht sowie Steuerberater in Essen. Er ist Gründungspartner der Kanzlei PRO REO Law Essen/München.

¹ S. BFH, Beschluss vom 23.5.2022 – V B 4/22 (AdV), BFHE 276, 535 ff. = BFH/NV 2022, 1030 ff.

² So BFH, Beschluss vom 16.7.2024 – XI B 37/23, juris; BFH, Urteil vom 23.8.2023 – X R 30/21, BFHE 282, 195 ff. = BStBl. II 2024, 215 ff.; BFH, Urteil vom 15.11.2022 – VII R 55/20, BFHE 278, 403 ff. =

BStBl. II 2023, 621 ff. = BFH, Urteil vom 23.8.2022 – VII R 21/21, BFHE 278, 1 ff. = BStBl. II 2023, 304 ff.

³ So BFH, Urteil vom 25.2.1997 – VII R 15/96, BFHE 182, 480 ff. = BStBl. II 1998, 2 ff.

⁴ Vgl. BFH, Urteil vom 24.4.2014 – V R 52/13, BFHE 245, 105 ff. = BStBl. II 2015, 106 ff.; BFH, Urteil vom 29.8.1991 – V R 78/86, BFHE 165, 178 ff. = BStBl. II 1991, 906 ff.

verbindlichkeiten sind.¹ Alle anderen Ansprüche sind insolvenzfremd.²

II. Säumniszuschläge als Insolvenzforderungen gem. § 38 InsO

Ob es sich bei einem Steueranspruch um eine Insolvenzforderung oder eine Masseverbindlichkeit handelt, bestimmt sich nach dem Zeitpunkt, zu dem der den Steueranspruch begründende Tatbestand vollständig verwirklicht und damit abgeschlossen ist. Unerheblich ist demgegenüber der Zeitpunkt der Steuerentstehung. Welche Anforderungen im Einzelnen an die vollständige Tatbestandsverwirklichung zu stellen sind, richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften des Steuerrechts, nicht aber nach Insolvenzrecht.³

Kommt es zur vollständigen Tatbestandsverwirklichung bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens, handelt es sich um eine Insolvenzforderung; erfolgt die vollständige Tatbestandsverwirklichung erst nach Verfahrenseröffnung, liegt unter den Voraussetzungen des § 55 InsO eine Masseverbindlichkeit vor.⁴

Die Säumniszuschläge gem. § 240 AO sind steuerliche Nebenleistungen i. S. v. § 3 Abs. 4 Nr. 5 AO. Sie teilen grundsätzlich das Schicksal der Steuer, auf die sie sich beziehen. Bezieht der Säumniszuschlag sich auf eine Steuer, die Insolvenzforderung ist, so ist auch der Säumniszuschlag Insolvenzforderung i. S. v. § 38 InsO.

Insolvenzgläubiger können gem. § 87 InsO nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ihre Insolvenzforderungen i. S. v. § 38 InsO und damit ihre zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den Schuldner „begründeten“ Vermögensansprüche nur noch nach den Vorschriften über das Insolvenzverfahren verfolgen. Eine Festsetzung durch Steuerbescheid scheidet daher nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens aus. Das Finanzamt meldet die Säumniszuschläge gemeinsam mit der zugrundeliegenden Steuer zur Insolvenztabelle an. Der Insolvenzverwalter stellt die Forderung fest oder

bestreitet sie. Im Falle des Bestreitens seitens des Insolvenzverwalters oder eines anderen Insolvenzgläubigers kann ein Feststellungsbescheid gem. § 251 Abs. 3 AO i. V. m. § 179 Abs. 1 InsO ergehen.⁵

Der Insolvenzverwalter sollte bei Eingang einer Forderungsanmeldung, die Säumniszuschläge enthält, überprüfen ob diese berechtigt sind oder ob ggf. ein Teilerlass beantragt werden kann.

Ein Erlass von Säumniszuschlägen aus sachlichen Billigkeitsgründen ist geboten, wenn ihre Einziehung im Einzelfall, insbesondere mit Rücksicht auf den Zweck der Säumniszuschläge, nicht mehr zu rechtfertigen ist, weil die Erhebung den Wertungen des Gesetzgebers zuwiderläuft, obwohl der Sachverhalt den gesetzlichen Tatbestand erfüllt.

Säumniszuschläge sind u. a. ein Druckmittel eigener Art, das den Steuerschuldner zur rechtzeitigen Zahlung anhalten soll. Sachlich unbillig ist die Erhebung von Säumniszuschlägen daher, wenn dem Steuerpflichtigen die rechtzeitige Zahlung der Steuer wegen Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit unmöglich ist und deshalb die Ausübung von Druck zur Zahlung ihren Sinn verliert.⁶ Weil Säumniszuschläge auch als Gegenleistung für das Hinausschieben der Fälligkeit und zur Abgeltung des



¹ So BFH, Urteil vom 11.4.2024 – IV R 18/21, Rn. 20, ZRI 2024, 703 ff. = BB 2024, 2143 ff. mit Anm. Schmittmann; BFH, Urteil vom 16.7.2015 – III R 32/13, BFHE 251, 102 ff. = BStBl. II 2016, 251 ff.

² So BFH, Urteil vom 14.12.2022 – X R 9/20, BFHE 279, 491 ff. = BStBl. II 2024, 227 ff.

³ So BFH, Urteil vom 9.12.2010 – V R 22/10, BFHE 232, 301 ff. = BStBl. II 2011, 996 ff.

⁴ So BFH, Urteil vom 29.1.2009 – V R 64/07, BFHE 224, 24 ff. = BStBl. II 2009, 682 ff.

⁵ So BFH, Urteil vom 11.8.2011 – V R 53/09, BFHE 235, 5 ff. = BStBl. II 2012, 256 ff.

⁶ So BFH, Urteil vom 30.3.2006 – V R 2/04, BFHE 212, 23 ff. = BStBl. II 2006, 612 ff.; BFH, Urteil vom 9.7.2003 – V R 57/02, BFHE 203, 8 ff. = BStBl. II 2003, 901 ff.

Verwaltungsaufwands dienen, kommt regelmäßig bei Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit nur ein Teilerlass in Betracht. Nach der Rechtsprechung des BFH sind ab Eintritt von Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit aufgelaufene Säumniszuschläge nur zur Hälfte zu erlassen, denn ein Säumiger soll grundsätzlich nicht besser stehen als ein Steuerpflichtiger, dem Aussetzung der Vollziehung oder Stundung gewährt wurde.¹

Der Insolvenzverwalter sollte vor dem Prüfungstermin daher bereits grob ermittelt haben, wann bei dem Schuldner Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung eingetreten ist. Die nach diesem Zeitpunkt aufgelaufenen Säumniszuschläge sollten lediglich zur Hälfte zur Insolvenztabelle festgestellt werden. Hinsichtlich der anderen Hälfte sollte die angemeldete Forderung bestritten und beim Finanzamt ein Erlassantrag gestellt werden.

Im Hinblick darauf, dass zum Teil erhebliche Beträge als Säumniszuschläge vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens angefallen sind, kann eine ganz erhebliche Bereinigung der Passivseite erfolgen, wenn Säumniszuschläge konsequent überprüft und ggf. bestritten werden. Dies wirkt sich auf die Befriedigung der Gläubiger in ihrer Gesamtheit positiv aus.

Hat der Insolvenzverwalter erfolgreich gegenüber der Finanzverwaltung angefochten, so lebt die Forderung gem. § 144 Abs. 1 InsO wieder auf. Regelmäßig meldet die Finanzverwaltung die Forderung zur Insolvenztabelle an. Es entstehen aber keine Säumniszuschläge, wenn auf Grund einer Anfechtung des Insolvenzverwalters Steuern, die bis zum Ablauf des Fälligkeitstages vom Schuldner gezahlt wurden,

zurückgewährt wurden. Der Insolvenzverwalter sollte also prüfen, ob in einer späteren Nachmeldung der Finanzverwaltung nach einer erfolgreichen Insolvenzanfechtung Säumniszuschläge enthalten sind.²

III. Säumniszuschläge als Masseverbindlichkeit i. S. v. § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründete Steueransprüche, die als Masseverbindlichkeiten nach § 55 Abs. 1 InsO zu qualifizieren sind, sind gegenüber dem Insolvenzverwalter durch Steuerbescheid festzusetzen und von diesem vorweg aus der Insolvenzmasse zu befriedigen.³

Ist der Steueranspruch, auf den sich der Säumniszuschlag bezieht, als Masseverbindlichkeit i. S. v. § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO anzusehen, so handelt es sich auch bei den Säumniszuschlägen um Masseverbindlichkeiten. Ein solcher Fall kann z. B. eintreten, wenn der Insolvenzverwalter aus Nachlässigkeit die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet oder dazu nicht in der Lage ist, weil er gem. § 208 Abs. 1 InsO die Masseunzulänglichkeit angezeigt hat und daher die Befriedigungsreihenfolge

des § 209 InsO einzuhalten ist.

Nach Anzeige der Masseunzulänglichkeit entstehen weiterhin Säumniszuschläge gem. § 240 Abs. 1 Satz 1 AO kraft Gesetzes. Die Anzeige der Masseunzulänglichkeit führt lediglich dazu, dass sich die Rangfolge der Forderungen ändert. Die Vorschrift verbietet es dem Insolvenzverwalter jedoch nicht, sonstige



WIR BIETEN IHNEN DAS KOMPLETT-PAKET VON DER BEWERTUNG BIS ZUR VERMARKTUNG.

Ob Anlagenverkauf, Fortführungslösung, Unternehmensnachfolge oder Insolvenz: Bei der Bewertung und Verwertung von Sachanlagen, Maschinen und Immobilien bieten wir Ihnen ganzheitliche Lösungen. Mit unserer Unterstützung setzen Sie Ihr Vorhaben professionell, transparent und bestmöglich um.

Vertrauen Sie auf unsere über 25-jährige Erfahrung.

WEIL WIR MEHR KÖNNEN ALS INDUSTRIEUKTIONEN!

PLESER
Weil wir mehr können als Industrieauktionen! ◀ ▶

T +49 375 60 69 60
E info@pleser.de
www.pleser.de

¹ So BFH, Beschluss vom 21.4.1999 – VII B 347/98, BFH/NV 1999, 1440 ff.; BFH, Urteil vom 18.6.1998 – V R 13/98, BFH/NV 1999, 10 ff.

² Vgl. BFH, Urteil vom 22.11.2017 – XI R 14/16, BFHE 260, 300 ff. = BStBl. II 2018, 455 ff.

³ So BFH, Urteil vom 16.7.2015 – III R 32/13, BFHE 251, 102 ff. = BStBl. II 2016, 251 ff.

Masseforderungen i.S.d. § 53 InsO zu erfüllen, sondern regelt die Reihenfolge der Befriedigung.¹

Erfolgt im Laufe des Verfahrens keine Rückkehr ins reguläre Insolvenzverfahren nach Überwindung der Masseunzulänglichkeit, so kann auch in diesen Fällen ein Antrag auf häftigen Erlass der Säumniszuschläge erfolversprechend sein.

IV. Sonderfälle

Zudem sollen noch Sonderfälle behandelt werden. Dabei geht es um (1.) Säumniszuschläge auf Masseverbindlichkeiten i. S. d. § 55 Abs. 4 InsO sowie um (2.) Säumniszuschläge nach Korrektur der Steuer.

1. Säumniszuschläge bei Masseverbindlichkeiten gem. § 55 Abs. 4 InsO

Die Bestimmung des § 55 Abs. 4 InsO betrifft den Sonderfall der Begründung von Steuerverbindlichkeiten durch einen vorläufigen Insolvenzverwalter, vom Schuldner mit Zustimmung eines vorläufigen

Insolvenzverwalters oder vom Schuldner nach Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters. Diese gelten bei der Umsatzsteuer, den sonstigen Ein- und Ausfuhrabgaben, bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern, der Luftverkehr- und der Kraftfahrzeugsteuer sowie der Lohnsteuer ab Verfahrenseröffnung als Masseverbindlichkeit.

Nach Auffassung des BMF werden steuerliche Nebenleistungen von § 55 Abs. 4 InsO nicht erfasst. Die ab Festsetzung gegen den Insolvenzverwalter oder den eigenverwaltenden Schuldner entstehenden Säumniszuschläge auf als Masseverbindlichkeiten nach § 55 Abs. 4 InsO zu qualifizierende Umsatz- und Lohnsteuerforderungen sind nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO geltend zu machen.²

2. Säumniszuschläge nach Korrektur der Steuer

Wird die Festsetzung einer Steuer oder Steuervergütung aufgehoben, geändert oder nach § 129 AO

Bestens beraten bei Insolvenzen



- ✓ Die Neuauflage bietet insbesondere auf den Steuerberater zugeschnittene Lösungsansätze für den rechtssicheren Umgang mit praxisrelevanten Fragestellungen.
- ✓ Qualifiziertes Autorenteam: Durch ihre Vortragspraxis stehen die Autoren in ständigem Kontakt zur Zielgruppe und können so die praxisrelevanten Schwerpunkte entsprechend gewichten.
- ✓ Unter Berücksichtigung europäischer Aspekte von Sanierung und Insolvenz.

Insolvenzen und Steuern

Waza · Uhländer · Schmittmann
14. Auflage · 2024 · Gebunden · ca 1.200 Seiten
Print mit Online € 149,- · nur Online € 129,-
ISBN 978-3-482-65944-7



mit Online-Version

Hier mehr erfahren und bestellen:
shop.nwb.de

nwb GUTE ANTWORT

¹ So BFH, Urteil vom 17.9.2019 – VII R 31/18, BFHE 266, 113 ff. = BStBl. II 2023, 221 ff.; BFH, Urteil vom 16.12.2003 – VII R 42/01, BFH/NV 2004, 908 ff.

² So BMF, Schreiben vom 11.1.2022 – IV A 3 – S 0550/21/10001:001 DOK 2022/0027292, Rn. 8.

berichtigt, so bleiben gem. § 240 Abs. 1 Satz 3 AO die bis dahin verwirkten Säumniszuschläge unberührt.

Problematisch sind die Fälle, in denen der Steuerpflichtige Stundung beantragt hat, das Finanzamt aber über den Antrag erst nach einiger Zeit entscheidet. Eine rückwirkende Stundung, die im Steuerrecht möglich ist, hat den Sinn, den Steuerschuldner, der trotz bereits eingetretener Fälligkeit keine Zahlung auf die Steuerschuld geleistet hat, von den rechtlichen Folgen der Säumnis freizustellen. Die rückwirkende Stundung führt allerdings nicht dazu, dass die bis zum Erlass des Stundungsverwaltungsaktes bereits eingetretenen Rechtsfolgen der Säumnis mit der Bekanntgabe des rückwirkenden Verwaltungsaktes automatisch entfallen. Vielmehr bildet die rückwirkende Stundung lediglich die rechtliche Grundlage für entsprechende Maßnahmen des Finanzamtes, mit denen sie den Steuerschuldner von den eingetretenen Folgen der Säumnis befreien kann. Bereits verwirkte Säumniszuschläge bleiben trotz rückwirkender Stundung verwirkt; sie sind ggf. auf Antrag des Steuerpflichtigen durch einen gesonderten Verwaltungsakt zu erlassen.¹

Im Übrigen sind bei der Inanspruchnahme eines Haftungsschuldners gem. § 191 Abs. 1 AO für vom Steuerschuldner verwirkte Säumniszuschläge, die einen Zeitraum betreffen, in dem der Steuerschuldner zahlungsunfähig gewesen ist, Billigkeitsgesichtspunkte zu berücksichtigen. Dies sind insbesondere Gesichtspunkte, die bei der Erhebung der Säumniszuschläge bei dem Steuerschuldner nach § 227 AO zu einem Billigkeitserlass führen können und unter Umständen führen müssen.²

V. Fazit

Der Insolvenzverwalter hat kraft Amtes dafür zu sorgen, dass das Ziel des Insolvenzverfahrens, die gemeinschaftliche Gläubigerbefriedigung, erreicht wird. Dazu hat er nicht nur die Insolvenzmasse zu sichern und zu mehren, sondern auch zu prüfen, ob die von Gläubigern geltend gemachten Ansprüche tatsächlich ganz oder teilweise begründet sind. Im Rahmen der Prüfung der vom Finanzamt angemeldeten Forderungen ist insbesondere kritisch zu hinterfragen, ob die von der Finanzverwaltung regelmäßig angemeldeten Säumniszuschläge

tatsächlich berechtigt sind oder ob ein Antrag auf hälftigen Erlass Aussicht auf Erfolg hat.

Vorträge mit Prof. Dr. Schmittmann:

Steuerstrafrechtliche Risiken in Krise und Insolvenz

am 9.10.2024, online bei AGV Seminare

Mitarbeiter-Webinar Steuerrecht in der Insolvenz

am 14.10.2024, online bei RWS-Seminare

Insolvenzgeld: Vorfinanzierung, Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

am 18.10.2024, online bei AGV Seminare

Umsatzsteuer und Forderungseinzug

am 22.10.2024, online bei AGV Seminare

Umsatzsteuer und Insolvenzverwaltervergütung

am 22.10.2024, online bei AGV Seminare

Das Grundstück in Zwangsverwaltung, Zwangsversteigerung und Insolvenz unter Berücksichtigung steuerlicher Bezüge

am 14.11.2024, online bei AGV Seminare

Aktuelles zur Geschäftsleiterhaftung nach SanInsFoG und SanInsKG

am 29.11.2024, online bei AGV Seminare

Update Insolvenzsteuerrecht – Aktuelle Entwicklungen und Rechtsprechung

am 4.12.2024, online bei AGV Seminare

Kryptowerte und elektronische Wertpapiere: Schnittstellen zwischen Insolvenz-, Steuer- und Strafrecht

am 9.12.2024, online bei AGV Seminare

Masseverbindlichkeiten Vertiefungsseminar

am 11.12.2024, online bei AGV Seminare

Umsatzsteuerkorrektur nach § 17 UStG

am 16.12.2024, online bei AGV Seminare

Einkommensteuerliche Einzelfragen in der Insolvenz der natürlichen Person

am 16.12.2024, online bei AGV Seminare

¹ So BFH, Urteil vom 8.7.2004 – VII R 55/03, BFHE 206, 309 ff. = BStBl. II 2005, 7 ff.

² So BFH, Urteil vom 19.12.2000 – VII R 63/99, BFHE 193, 524 ff. = BStBl. II 2001, 217 ff.

14. Deutscher Privatinsolvenztag 2024

am 18. Oktober 2024 in Göttingen

DEUTSCHER
INSOLVENZ
TAG e.V.

Themen:

Zum einen sollen die Änderungen in § 5 InsO betrachtet werden, wonach in allen Insolvenzverfahren - und damit erstmalig auch in Verbraucherinsolvenzverfahren - den Gläubigern sämtliche Informationen, Entscheidungen und Berichte vereinfacht über ein elektronisches Gläubigerinformationssystem zur Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt werden müssen.

Dies könnte auch die berechtigten Interessen der Schuldner auf informelle Selbstbestimmung tangieren. Die Praxis müsste hierzu evtl. einen neuen, sensibleren Umgang mit dem bei einem Insolvenzverwalter vorhandenen Informationen finden, ohne das berechtigte Informationsinteresse der Gläubiger unangemessen zu beschneiden.

Zum anderen zeigen sich in der Praxis mit den Pfändungsschutzkonto weiterhin erhebliche Probleme. Die damit zusammenhängenden aktuellen insolvenzrechtlichen Fragen werden das zweite Standbein des diesjährigen Privatinsolvenztags darstellen.

Weitere Themen werden evtl. anhand aktueller Problemlagen ebenfalls behandelt werden.

Das Podium

Moderation:

Prof. Dr. Dr. h.c. Martin Ahrens & RiAG Prof. Dr. Ulrich Heyer

Rechtsanwältin Friederike Engelmann-Matz

Philipp Ganzmüller (Creditreform)

Rechtspflegerin Kathrin Klaus

RiAG Dr. Peter Laroche

Richter am Bundesgerichtshof a.D. Prof. Dr. Gerhard Pape

Richter am Bundesgerichtshof Christian Röhl

Rechtsanwältin Nina Tschirpke

Marc Wichlajew (Schuldnerberater)

Anmeldung über

<https://www.fao-portal.de/veranstaltung/id/74081-privatinsolvenztag-2024.html>

oder per E-Mail an info@privatinsolvenztag.de

Gefahren- und Chancenzone „Einzelermächtigung“

RiAG Frank Frind, Hamburg

Die Insolvenzgerichte beobachten teilweise in jüngerer Zeit (wieder) Praxisfälle, in denen während des Insolvenzeröffnungsverfahrens ohne vorherige gerichtliche Genehmigung faktisch Insolvenzforderungen zu Masseverbindlichkeiten per Bezahlung quasi „aufgewertet“ werden. Solcherart „Falschbefriedigung“ birgt hohe Haftungsgefahren für die jeweiligen Insolvenzverwalter wie eine kürzlich veröffentlichte BGH-Entscheidung v. 21.3.2024¹ zeigt. Nachfolgend wird aus gerichtlicher Sicht die korrekte Vorgehensweise erläutert und es werden Praxisbeispiele für die Anwendung der Einzelermächtigung gegeben.

I. Grundlagen

Auch wenn es immer wieder kritisiert wird², die Insolvenzgerichte bestellen in Betriebsfortführungsfällen regelhaft (zunächst) sog. schwache vorläufige Insolvenzverwalter, also solche mit einem Zustimmungsvorbehalt (§ 22 Abs. 2 InsO). Nach § 55 Abs. 2 InsO ist zur Begründung von Masseverbindlichkeiten während des Regel-Eröffnungsverfahrens nicht der Schuldner, sondern nur der vorläufige „starke“ Insolvenzverwalter (§ 22 Abs. 1 InsO) mit voller Verfügungsbefugnis ermächtigt. Dieser haftet dann wiederum bei später nicht bezahlbaren Masseverbindlichkeiten im Wege der zunächst quasi „automatisch“ vermuteten persönlichen Haftung nach § 61 InsO von der er sich entgegen der gesetzlichen Haftungsvermutung entlasten muss (§ 61 S. 2 InsO). Die Kritik übersieht das Verhältnismäßigkeitsargument, dass „starke“ vorläufige Verwaltung nur angeordnet werden darf, wenn der Schuldner nicht kooperiert oder ein

organschaftlicher Vertreter nicht bereit/in der Lage ist, mit dem vorläufigen Verwalter zusammenzuarbeiten.³

Die Betriebsfortführung ist aber auch ein Teil der Angelegenheit des vorläufigen, schwachen Insolvenzverwalters als Beteiligungs- und Überwachungsaufgabe.⁴ Der vorläufige „schwache“ Insolvenzverwalter hat nur eine Kontrollfunktion der Betriebsfortführung im Eröffnungsverfahren. Masseverbindlichkeiten erzeugen seine Zustimmungen und Duldungen nicht. Er muss „nur“ prüfen, ob die Schuldnerunternehmensleitung (nunmehr) ein Liquiditätskontrollsystem eingerichtet hat, die Fortführung adäquat gestaltet und das Gericht benachrichtigen, wenn der Schuldner(-Geschäftsführer) gegen die Gläubigerinteressen die Betriebsfortführung sabotiert.⁵

Verfehlt ist die Einordnung, er selbst sei zur Betriebsfortführung verpflichtet.⁶ Die in einem gerichtlichen Bestellungsbeschluss zur vorläufigen „schwachen“ Insolvenzverwalterstellung enthaltene Sentenz, das Unternehmen sei „in Abstimmung mit der Schuldnerin fortzuführen“ ist kein Auftrag für eine eigenständig originäre Fortführungsaufgabe des vor-



RiAG Frank Frind
ist Insolvenzrichter am Amtsgericht (Insolvenz- und Restrukturierungsgericht Hamburg) und Mitglied des Vorstandes des BAKinso e.V. (Bundesarbeitskreis Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte).

¹ ZIP 2024, 1482

² Z.B. Horstkotte/Martini, ZInsO 2010, 750; auch Stapper/Schädlich, ZInsO 2011, 249

³ Zutreffend Laroche, NZI 2010, 965, 970, 971

⁴ Dazu: Bieg/Borchardt/Frind-Frind, Unternehmenssanierung u. Betriebsfortführung, III. Teil 3 Rn.73; Frind/Förster, ZInsO 2004, 76

⁵ A.Nickert/C.Nickert, ZInsO 2023, 1797, 1800, 1803

⁶ BGH v. 24.1.2019, ZInsO 2019, 563 Rn.77; gegenteilig indes Schluck-Amend, ZRI 2021, 913, 914.

läufigen Verwalters.¹ Der BGH hat dies jüngst noch einmal ausdrücklich betont und umschreibt den begrenzten Auftrag mit „beratender Einflussnahme“ auf den Schuldner bzw. dessen Organe im Rahmen der Prüfungsaufgabe des vorl. „schwachen“ Verwalters Sanierungsmaßnahmen zu prüfen. Daraus könnten kurzfristige Maßnahmen abzuleiten sein, die dem Schuldnerunternehmen vorzuschlagen seien.² Indes dürfe der vorläufige Verwalter bei einem eingestellten Geschäftsbetrieb eine Wiederaufnahme erst nach gründlicher Prüfung der Fortführungsmöglichkeiten unterstützen und müsse dies dem Gericht unverzüglich mitteilen, da dieses ohne plausible Fortführungskonzeption pflichtwidrige Maßnahmen zu unterbinden hätte.³ Das stärkt die gerichtliche Aufsichtsfunktion.

Praxishinweis:

Trifft der vorläufige „schwache“ Verwalter einen laufenden Betrieb an, hat er unverzüglich festzustellen, auf welcher insolvenzrechtlichen Basis zur Fortführung künftig notwendige Gläubiger (im weitesten Sinne „Weiterlieferer“ genannt) nunmehr regelgerecht befriedigt werden können und müssten. Das ist dem Insolvenzgericht im ersten Zwischenbericht zur „vorgefundenen Lage“ zeitnah, in der Regel erwarten die Gerichte dies binnen spätestens 10 Tagen, zu berichten. Man mag es kaum glauben, dass in jüngerer Zeit dies „in Vergessenheit“ geraten zu sein scheint und in Erst-Zwischenberichten trotz laufendem Betriebes dazu schlicht kein Wort steht.

Ist der Betrieb nicht fortführungsfähig gilt: Der vorläufige „schwache“ Verwalter hat beim Insolvenzgericht gem. § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 InsO die Zustimmung zur Betriebseinstellung einzuholen.⁴ Diese soll erteilt werden, wenn die Betriebsfortführung zu einer erheblichen Verminderung des schuldnerischen Vermögens führt (was im Bericht natürlich darzustellen ist). Der Zustimmungsvorbehalt bezweckt, die generelle Entscheidungskompetenz der Gläubigerversammlung gem. § 157 InsO zu wahren.⁵

II. „Weiterlieferer“ als Massegläubiger bei der (vorläufigen) Betriebsfortführung

Die fälschliche „Bewertung“ oder „Behandlung“ bzw. gar Bezahlung von Insolvenzforderungen als Masseverbindlichkeiten kommt in Betriebsfortführungsfällen nicht selten vor, meist bereits im Eröffnungsverfahren, jedenfalls wenn der vorläufige Insolvenzverwalter oder – in der Eigenverwaltung (§ 270c Abs. 4 InsO) – die schuldnerseitige Geschäftsleitung die rechtlichen Bewertungskriterien nicht beherrscht.

1. Fehlerhafte Nicht-Nutzung des „Einzelermächtigungen“-Instrumentariums

Die Beantragung von „Einzelermächtigungen“ im Eröffnungsverfahren bei vorläufiger „schwacher“ Insolvenzverwaltung hat sich - seit der BGH dieses Instrument im Jahre 2002 ausdrücklich konturierte und aus § 22 Abs. 2 InsO hergeleitet und zugelassen hat⁶ - mittels gerichtlicher Anordnungen und zuweilen auch „Leitlinien“⁷, wie diese Ermächtigungen zu beantragen sind, bei nahezu allen Insolvenzgerichten durchgesetzt. Zu beachten ist, dass die „Einzelermächtigung“ keine Aufwertung von bereits entstandenen Forderungen in der insolvenzrechtlichen Befriedigungsreihenfolge bedeutet oder zur Folge haben kann, sondern die Entstehung von Forderungen in einer besseren Befriedigungsklasse (der der Masseverbindlichkeit) regelt. Der BGH hatte schon im Jahre 2002 die Kontrollbefugnis des Insolvenzgerichtes im Eröffnungsverfahren betont⁸:



AGV Seminar

Korrekte Massegläubigerstellung mittels Einzelermächtigung im Eröffnungsverfahren – wie, wann, wann nicht, wie oft?

17.10.2024

mit RiAG Frank Frind

¹ BGH v. 21.3.2024, ZIP 2024, 1482, Rn.14

² BGH v. 21.3.2024, ZIP 2024, 1482, Rn.15

³ BGH v. 21.3.2024, ZIP 2024, 1482, Rn.18

⁴ LG Kiel v. 4.1.2021, ZInsO 2021, 548=BeckRS 2021, 4870

⁵ AG Hannover v. 10.12.2019, ZInsO 2019, 101, 102, 103

⁶ BGH v. 18.7.2002, ZInsO 2002, 819 = ZIP 2002, 1625; BGH v. 4.12.2014, ZInsO 2015, 261; BGH v. 7.5.2009, NZI 2009, 475 = ZInsO 2009, 1102

⁷ „Münchener Leitlinien“ v. AG München v. 10.10.2023, ZRI 2023, 928; »Kölner Leitlinien« v. AG Köln, ZInsO 2017, 637; Heidelberger Leitlinien“, NZI 2009, 593

⁸ BGH v. 18.7.2002, ZInsO 2002, 819 = ZIP 2002, 1625, Rn. 2a

„Die pauschale gerichtliche Ermächtigung des vorläufigen Insolvenzverwalters, „mit rechtlicher Wirkung für den Schuldner zu handeln“, bewirkt nicht, dass schon im Eröffnungsverfahren Masseverbindlichkeiten in einer vom Insolvenzgericht nicht mehr zuverlässig kontrollierbaren Weise begründet werden dürften.“ Die Gerichte habe in der Folgezeit über Leitlinien und Praxishinweise die Modalitäten von der notwendigen Vorlage einer zumindest schlüssigen Liquiditätsvorausschau,

die die Bezahlbarkeit der beantragten Masseverbindlichkeiten darlegt, sehr weitgehend beschrieben.¹ Als Aufsichtsfall wurde angesehen, wenn ein Insolvenzverwalter solchen allgemeinen „General“-Anordnungen keine Folge leistet² und dann gar keine Masseverbindlichkeiten regelgerecht begründet, sondern sie nur „wie Masseverbindlichkeiten“ später nach Eröffnung bedienen will. Bezahlte der Insolvenzverwalter – ohne eine Einzelermächtigung einzuholen – erst nach Eröffnung betriebsfortführungsrelevante Verbindlichkeiten aus dem Eröffnungsverfahren, ist dies im Rahmen der Schlussrechnungsprüfung zu bemängeln und bei einem (hier wahrscheinlich gegebenen) Gesamtschaden (§§ 60 Abs. 1, 92 InsO) wegen Falschverteilung ein Sonderinsolvenzverwalter zu bestellen.³

Mit genau so einer Fallgestaltung befasst sich die dazu ergangene kürzliche BGH-Entscheidung v.

21.3.2024 (Bezahlungsveranlassung durch vorl. Verwalter von angeblich notwendigen Fortführungsverbindlichkeiten (darunter längst entstandene Altforderungen) bei nicht ersichtlicher Wiederbelebungsfähigkeit des Unternehmens): Der vorläufige Insolvenzverwalter ist nicht berechtigt, ohne gerichtliche Einzelermächtigung Insolvenzforderungen im Eröffnungsverfahren zu befriedigen. Der BGH hat indes ausdrücklich bestätigt, dass „eine ent-

sprechende Ermächtigung für bestimmte, abgrenzbare Arten von Maßnahmen erteilt werden kann“. Aus Gründen der Rechtsklarheit und des gebotenen Schutzes von Vertragspartnern muss für diese aus der gerichtlichen Anordnung selbst unmissverständlich zu erkennen sein, mit welchen Einzelbefugnissen – nach Art und Umfang – der vorläufige Insolvenzverwalter ausgestattet ist⁴.

2. Keine Alternative: das gesonderte „Treuhandkonto“

Das insolvenzrechtlich äußerst zwielichtige „Treuhandkontenmodell“⁵ erwähnt der BGH nicht einmal mehr. Das „Treuhandkontenmodell“ führte zu einer Führung von Konten neben dem eigentlichen Insolvenz-Sonderkonto des Verwalters zugunsten bestimmter Lieferanten und ist seit Längerem bereits durch die von den meisten Insolvenzgerichten verlangte Nutzung des »einheitlichen Kontenrahmens« (SKR-InsO)⁶ im Sinne einer



DAMIT RECHT NICHT AN GELD SCHEITERT

PROZESSFINANZIERUNG FÜR INSOLVENZVERWALTER

Das ist der Anspruch, an dem Sie uns messen dürfen:
Wir ermöglichen die Durchsetzung von Rechtsansprüchen.
www.legal.de/prozessfinanzierung

Mit Anspruch. Für Anspruch.

LEGIAL

¹ Bieg/Borchardt/Frind-Frind, Unternehmenssanierung und Betriebsfortführung, 2021, Teil 3 A III. Rn. 81; Laroche, NZI 2010, 965; „Heidelberger Leitlinien“, NZI 2009, 593; „Hamburger Leitlinien“, ZInsO 2004, 24 = NZI 2004, 133; BAKinsO – Herbsttagung 2010, Entschließung v. 15.11.2010, ZInsO 2011, Heft ½, III

² Uhlenbruck-Vallender/Zipperer, 15. Aufl. InsO, § 58 Rn. 11, Rn. 25

³ Büttner, ZInsO 2020, 810; ders. InsbÜrO 2020, 278, 282

⁴ BGH v. 21.3.2024, ZIP 2024, 1482 Rn.13 mwN

⁵ Dazu HambKommInsO-Frind, 10. Aufl., § 58 Rn.11. Die Möglichkeit einer insolvenz sicheren Konstruktion von Treuhandkonten wird zu Recht bezweifelt (Kirchhof, FS. für Kreft, 359, 366; Windel, ZIP 2009, 101 ff.; Küpper/Heinze, ZInsO 2010, 214, 218; gänzlich ablehnend zum Treuhandkonto: Heidelberger Leitlinien, ZInsO 2009, 1848 = NZI 2009, 593, 594; Knapp, ZInsO 2024, 1368)

⁶ HambKommInsO-Frind, 10. Aufl., § 56 Rdn. 54, 82 mwN

erhöhten Transparenz der Masseverwertung unerwünscht. In jedem Fall müsste das Insolvenzgericht die Anlegung zugunsten bestimmter Gläubiger wiederum genehmigen¹ und dessen transparente Abrechnung. Ersichtlich rechtlich ungeeignete Konstrukte zur »Absicherung« von Gläubigern darf das Gericht nicht genehmigen, ansonsten übernimmt das Gericht keine Gewähr für die Frage der sachenrechtlich wirksamen Maßnahmen des Verwalters². Ein sog. Treuhandkonto zur Befriedigung von Lieferanten ist im Insolvenzeröffnungsverfahren vor dem Hintergrund der Möglichkeit der vom vorläufigen Verwalter einzuholenden »Einzelmachtigungen« unnötig, zumal die Einzelmächtigung dem vorläufigen Insolvenzverwalter ermöglicht, seine Liquiditätsvorschau auch zu späteren Beweis Zwecken in Haftungsfällen nach §§ 60, 61 InsO zur Akte zu reichen und so zeitnahe Erstellung zu dokumentieren³. Jedenfalls dürfte eine Abstimmung mit dem Insolvenzgericht allein wegen § 58 InsO und der Konkurrenz zur Einzelmächtigung unumgänglich sein.⁴

3. Intransparent: Die Bargeschäftsmethode

Insolvenzrechtlich zulässig, aber auch intransparent aus Gerichts- und Gläubigersicht, ist die Befriedigung notwendiger »Weiterlieferer« im Wege des unanfechtbaren Bargeschäftes (§ 142 InsO). Dies setzt zweierlei voraus: Ausreichend Liquidität zum Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Rechnung und »unmittelbarer« Leistungsaustausch. Zu Recht nannte der ehemalige Vorsitzende des IX. Zivilsenates dieses Vorgehen einmal »Null-Modell«.⁵ So rühmen sich einige Verwalter, damit besondere »Praktiker« zu sein, die als vorläufige Verwalter im Eröffnungsverfahren einfach die Lieferanten, die schon in diesem Zeitraum fakturiert haben, bezahlen (oder als vorläufige Sachwalter von Schuldnerunternehmen

bezahlen lassen, gfs. mit ihrer Zustimmung).⁶ Dies wiederum setzt voraus, dass bei Bezahlung der insolvenzanfechtungsrechtlich definierte Zeitraum des unmittelbaren Leistungs-austausches eingehalten wird, was durchaus häufiger misslingt⁷. Denn unmittelbarer Leistungs-austausch muss innerhalb in der Regel binnen 30 Tagen – nach anderer Ansicht binnen 3 Wochen ab Fälligkeit⁸ – stattfinden.⁹ Diese bisherige Rechtsprechung ist in § 142 Abs. 2 S.1 InsO hineinzulesen.¹⁰ Dies befreit nicht von einer nach Einzelfallprüfung.¹¹ Gerade das macht das »Bargeschäft« aus gerichtlicher Sicht intransparent. Die Zahlungen im Eröffnungsverfahren müssen später beim Schlussbericht über das Eröffnungsverfahren von der jeweiligen Rechtspfleger*in einzeln untersucht werden, ob nicht (doch) Falschbefriedigung (und damit ein Haftungsfall!) vorliegt.

Es fehlt an einem Bargeschäft bei Dauerschuldverhältnissen, wenn die monatlich fällige Leistung bereits durch die nachfolgende Leistungsperiode überholt wird. Bei Dienstleistungsverhältnissen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken und die nicht bereits qua Vereinbarung abschnittsweise vergütet werden, müssen, um im Bargeschäftszeitraum zu bleiben, eventuell auch mehrfach, Abschlagszahlungen oder Vorschüsse verlangt werden¹². Kein Bargeschäft ist auch die absichtlich vertragsweise verabredete zeitlich auseinanderfallende Erfüllungshandlung.¹³ Das Bargeschäft ist eine insolvenzanfechtungsrechtliche Ausnahme, welche nur bei *kongruenten* Rechtshandlungen in Betracht kommt.¹⁴ Dies folgt bereits aus dem Begriff »gleichwertig« in § 142 Abs. 1 InsO.

¹ AG Hamburg, ZInsO 2004, 517; Frind, ZInsO 2003, 778; ders. ZInsO 2004, 470; ders. ZInsO 2005, 1296; ders. ZInsO 2006, 182; s.a. HambKommInsO-Schröder, 10. Aufl. § 22 Rdn. 109 f. und 227

² AG Hamburg, ZInsO 2005, 447; ZInsO 2004, 517

³ Uhlenbruck-Vallender, 15. Aufl., § 58 Rn. 25

⁴ BAKinso – Herbsttagung 2010, Entschließung v. 15.11.2010, ZInsO 2011, Heft 1/2, III = InsVZ 2010, 446 = NZI Heft 24/2010, VI

⁵ Ganter NZI 2012, 433

⁶ Symptomatisch der Aufsatz von Strotmann/Tetzlaff, ZInsO 2011, 559 dazu.

⁷ Ganter, NZI 2012, 433, 439; ders. ZIP 2012, 2037 für Dienstleistungsbeziehungen, einen misslungenen Fall schildert Büttner, ZInsO 2020, 810

⁸ OLG Rostock v. 9.7.2007, OLG-Report 2007, 973; OLG Rostock v. 18.6.2007, ZVI 2008, 81

⁹ BGH v. 13.4.2006, ZIP 2006, 1261; BGH v. 6.12.2007, ZInsO 2008, 101. Die Rechtsprechung folgt seither zur Konkretisierung der Begriffes »unmittelbar« der 30-Tages-Grenze (OLG Brandenburg, Urteil vom 25.11.2020 - 7 U 77/19, BeckRS 2020, 35877; LG Berlin v. 26.6.2014, ZIP 2014, 1688).

¹⁰ Zu Varianten des Bargeschäfts K.Maier, ZInsO 2024, 234

¹¹ OLG Düsseldorf v. 27.2.2020, ZInsO 2020, 1250, 1253 (Leistungsaustausch bei Tank- und Servicekarten mit halbmonatlicher Abrechnungsweise); kritisch diesbzgl. Taras/Suchan, NZI 2020, 634 mit dem Hinweis, dass in dem Fall die Leistungen 24-30 Tage bei vereinbarten 15-30 Tagen auseinanderlagen)

¹² Ganter, NZI 2012, 2037, 2044

¹³ Bultmann, ZInsO 2023, 1352

¹⁴ BGH ZIP 2002, 812; BGH ZIP 2006, 1261, 1264; BAG v. 13.11.2014, ZInsO 2015, 344, Rn. 21

Auch Problematiken mit gesetzlichen Gläubigern – die eben an die (künftige) Masse „nichts liefern“ – werden häufig übersehen¹: Die Zahlung von Arbeitslohn kann unanfechtbares Bargeschäft sein, sofern man der Rechtsprechung des BAG folgt² (§ 142 Abs. 2 InsO n.F. hat die BAG-Rechtsprechung nunmehr gesetzlich umgesetzt), dass ein solches bei verspäteten Lohnzahlungen noch im Dreimonatszeitraum möglich sei; die Lohnsteuerzahlung ist gem. § 55 Abs. 4 InsO ab Zahlung des Arbeitslohnes geschuldete Masseverbindlichkeit. Auch die Zahlung der Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung mag grundsätzlich unanfechtbares Bargeschäft nach der vorgenannten Rechtsprechung sein, nicht aber die Zahlung der Arbeitgeberanteile. Kein Bargeschäft sind Zahlungen auf Steuerverbindlichkeiten, die nicht aufgrund von § 55 Abs. 4 InsO privilegierte Masseverbindlichkeiten sind (z.B. Grundsteuer, Hundesteuer, etc.). Sehr problematisch sind auch – ohne Einzelermächtigung – Verwertungsvereinbarungen mit Absonderungsgläubigern, denen zugleich Neuforderungen abgetreten werden.³ Von „Bargeschäft“ wird hier kaum die Rede sein können.⁴ Der BFH hat 2023

von einer Bargeschäftsausweitung Abstand genommen.⁵

III. Rechtzeitige Beantragung von Einzelermächtigungen

Die Einzelermächtigung ist bereits vom Ansatz her kein rechtliches Instrument, um Insolvenzforderungen zu Masseverbindlichkeiten „aufzuwerten“. Der BGH geht davon aus, dass der vorläufige Verwalter mittels Einzelermächtigungen nur „im Voraus genau festgelegte“ Masseverbindlichkeiten eingehen kann.⁶ Das ist zwar nicht ganz praxismgerecht⁷, aber auflösbar und daher lassen die Insolvenzgerichte – zu Recht – eine **zeitnahe Beantragung** zu⁸, wobei eine rechtzeitige Liquiditätsplanung Zeitprobleme beim Genehmigungsvorgang vermeiden hilft⁹. Zuweilen ist indes ein zeitliches „Gap“ zwischen „Gutsagen“ (Bestätigung gegenüber dem Lieferanten, er werde Massegläubiger) und gerichtlichem Beschluss hinnehmbar. Zuweilen übersieht die gerichtliche Praxis bei zu enger „Formstrenge“, dass der vorläufige Verwalter in der Betriebsfortführungssituation auf die Nachfrage des Lieferanten „Soll ich weiterliefern und werde ich dann auch (als Massegläubiger) voll bezahlt“ nicht antworten kann: „Mal sehen, dass muss ich bei Gericht beantragen, das entscheidet dann in X oder Y Tagen“.¹⁰

Praxishinweis:

Daher ist es richtig, wenn Gerichte etwas nach dem „Gutsagen“ eintreffende Einzelermächtigungsanträge zulassen. „Zeitnah“ ist noch ein Zeitraum von drei Werktagen zwischen Fälligkeit der Leistung an den Lieferanten und Eingang des Antrages bei Gericht.¹¹ Rückwirkend über diesen Zeitraum hinaus ist die Ermächtigung aber nicht erteilbar¹². Die gilt auch im Eigenverwaltungsbereich.¹³ Am

AGV Seminar

**Insolvenzanfechtungen
bei (vorherigen)
Pfändungen und
(entstandenen)
Absonderungsrechten
22.10.2024 mit RiAG Frank Frind**

¹ Kayser, ZIP 2007, 49, 53; Gehrlein, ZInsO 2020, 1505, 1511

² BAG-Urteil vom 6.10.2011, ZIP 2011, 2366 = ZInsO 2012, 37 = NZI 2012, 981

³ Troski, WM 2014, 1257, 1261; Laroche, NZI 2010, 965, 967

⁴ Madaus/Knauth, ZIP 2018, 149, 155, da die Werthaltigkeit der Neuforderungen unklar sei; V.Schultz, ZIP 2018, 1527, 1535; Ganter, NZI 2020, 249, 252 meint, dies könne durch eine Verwendungsbegrenzungsvereinbarung, die den vorl. Verwalter binde, bereinigt werden.

⁵ BFH, Urteil vom 20.6.2023 - VII R 22/19, ZInsO 2023, 2519

⁶ BGH v. 4.12.2014, ZInsO 2015, 261, Rn.4 mwN

⁷ So zu Recht auch Spiekermann, ZInsO 2020, 2130, 2135; unkritisch hingegen Schluck-Amend, ZRI 2021, 913, 917

⁸ BAKInsO – Herbsttagung 2010, Entschliebung v. 15.11.2010, ZInsO 2011, Heft ½, III = InsVZ 2010, 446 = NZI Heft 24/2010, VII;

Bieg/Borchardt/Frind-Frind, Unternehmenssanierung und Betriebsfortführung, 2021, Teil 3 A III. Rn. 89; Heyn (aus Sicht des Insolvenzsachbearbeiters), InsbÜO 2010, 134

⁹ Schmidt/Roth, ZInsO 2006, 177; AG Hamburg ZInsO 2006, 218

¹⁰ So aber wohl Beth, ZInsO 2024, 1055 in Kritik v. AG Hamburg v. 21.3.2024, ZInsO 2024, 1055

¹¹ AG Hamburg v. 21.3.2024, NZI 2024, 413 = ZInsO 2024, 1055; in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang (BAKInsO e.V. – Entschliebung v. 15.11.2010, ZInsO 2011, Heft ½, III = InsVZ 2010, 446 = NZI Heft 24/2010, VII; verkannt v. Spiekermann, ZInsO 2020, 2130, 2135

¹² Laroche, NZI 2010, 965, 966; AG Montabaur v. 27.12.2012, ZInsO 2013, 397; AG Köln v. 12.10.2018, ZIP 2018, 2234 = ZInsO 2019, 160; zust. Steinwachs, ZInsO 2019, 1393

¹³ BeckOK InsR/Ellers/Kreutz, InsO, § 270c Rn. 26

Besten ist die rechtzeitige Beantragung von Einzelermächtigungen *unmittelbar nach Feststellung ihres Bedarfes*.

Eine rückwirkende Geltungsproblematik entsteht jedoch auch bei klug verzögerter Erfüllung nicht, da nicht das Eingehen der Verbindlichkeit, sondern deren Erfüllung als Masseverbindlichkeit Gegenstand der Beschlussermächtigung ist.¹ Es dürfte daher genügen, die Ermächtigung gerichtlicherseits so zu formulieren, dass der vorläufige Verwalter ermächtigt wird, die mit der Ermächtigung gelisteten Gläubiger für die beschriebenen Verbindlichkeiten „als Massegläubiger“ zu bezahlen.²

Das Insolvenzgericht kann aber eben im Nachhinein nicht genehmigen, dass der vorläufige Verwalter durch konstitutives „Anerkenntnis“ Insolvenzforderungen zu Masseforderungen werden lässt.³ Das wäre rechtliches Handeln des Insolvenzgerichtes im Bereich der „Aufwertung“ von bereits entstandenen Insolvenzforderungen (§ 38 InsO). Das Insolvenzgericht kann auch keinen „Eigentumsvorbehalt bestätigen“ und keine Verzichtserklärung des vorläufigen Verwalter gegenüber möglichen Drittschuldnern genehmigen.³ Hält der vorläufige Verwalter Letzteres für notwendig, müsste er sich gem. § 160 InsO an den vorläufigen Gläubigerausschuss wenden⁴ und diesen ersuchen, einer Zweckmäßigkeitsvereinbarung nachträglich zuzustimmen, was indes eine mögliche Anfechtbarkeit der Zahlung als inkongruente Deckung (§ 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO) nicht heilen könnte, wenn die rechtliche Vereinbarung im Grunde nicht genehmigungsfähig, weil insolvenzrechtlich nichtig wäre. Auch eine Einzelermächtigung kann die „Nichtanfechtbarkeit“ von Abtretungen im Eröffnungsverfahren zwecks Neubesicherung nicht „herstellen“⁵. Vielmehr muss die Neubesicherung die Höhe der bisherigen Kreditverträge und deren bisherige Realisierungsquote erreichen. Anfechtbare Erlösansprüche können nicht kreditiert werden.

IV. Keine Einzelermächtigung für „Weiterlieferer“ ohne Liquiditätsvorschau

Beizufügen ist der Einzelermächtigungsantragstellung eine (bei späterer erneuter Antragstellung fortgeschriebene) Liquiditätsvorschau, da wie Kirchhof einst zutreffend aufzeigte⁶, das Gericht die Hand zum Eingehungsbetrug nicht reichen darf. Die Liquiditätsvorschau zeigt die prognostische „Masse“-Entwicklung im Eröffnungsverfahren bis zu den Daten der Bezahlungsnotwendigkeit der einzelermächtigten Verbindlichkeiten.⁷ Diese zeigt auf, dass die beantragten Verbindlichkeiten voraussichtlich auch aus Masse(-einkünften) bezahlbar sind.

Praxishinweis:

Diese Erwartung ist im Zwischenbericht textlich zu erläutern! Die Insolvenzgerichte haben lediglich eine Schlüssigkeitsprüfung der Liquiditätsvorschau vorzunehmen, eine Zweckmäßigkeitsprüfung erfolgt keinesfalls. Grenze ist indes die Insolvenzzweckwidrigkeit von Anträgen auf Masseverbindlichkeitsbegründung. Nicht in den Stand von Masseverbindlichkeiten definiert werden können Leistungen des vorläufigen Verwalters/Sachwalters in privater Eigenschaft an die Schuldnerin⁸, da solche Verträge nichtig sind⁹. Und: Die Formulierung „begründen darf“ bedeutet aber kein schuldner- bzw. verwalterseitiges Gebrauchermessen hinsichtlich der gerichtlich statuierten „Masseverbindlichkeitsbegründung“ (kein „Aussuchen“).¹⁰ Wer als Massegläubiger im Beschluss (Anlage zum Beschluss) bezeichnet ist, ist Massegläubiger für diese Forderungen!

Es gibt indes Ausnahmen von der reinen „Rechtsprüfung“ von „Einzelermächtigungen“: Einige Verwalter erliegen der Versuchung innerhalb der Betriebsfortführung „die Braut hübsch zu machen“ für den asset deal und dabei mehr für den künftigen Erwerber, denn für die Masse zu tun. Der Insolvenzverwalter darf rückständige Versicherungsbeträge (=Insolvenzforderungen) aus vorinsolvenzlicher Zeit nicht zur „Aufrechterhaltung“ der

¹ Spiekermann, ZInsO 2020, 2130, 2135

² Frind, ZIP 2023, 2282, 2284

³ AG Hannover v. 2.8.2016, ZInsO 2016, 1953 = ZIP 2016, 1884

⁴ AG Hannover v. 2.8.2016, ZIP 2016, 1884 = ZInsO 2016, 1953, 1954; Ganter NZI 2020, 249, 258; a.A. Bork, ZIP 2018, 1613, 1617: § 160 InsO gelte im Eröffnungsverfahren nicht.

⁵ AG Köln v. 12.10.2018, ZIP 2018, 2234 = ZInsO 2019, 160; a.A. wohl Haberzettl NZI 2020, 462, 464

⁶ Kirchhof, ZInsO 2004, 57, 59

⁷ Andres/Westhues, InsbÜrO 2024, 23

⁸ Verfehlt daher LG Dresden v. 11.9.2013, ZIP 2013, 2116 = ZInsO 2013, 1962

⁹ Vgl. Frind, ZInsO 2013, 2302

¹⁰ OLG Brandenburg v. 11.11.2020, ZInsO 2021, 912, 914; BGH v. 16.6.2016, ZIP 2016, 1295 = ZInsO 2016, 1421, Rn.22

Versicherung nachzahlen. Gfs. muss er im eröffneten Verfahren gem. § 103 InsO in den Vertrag eintreten und eine Aufteilung gem. § 105 InsO begehren.¹ Und er darf auch nicht eine Auffanggesellschaft mit Massemitteln (Darlehen) gründen, die dann aus der Masse Aquisitionsvergütungen für einen Handelsvertreter bezahlt erhält, der nur zugunsten der neuen Gesellschaft werbend für neue Aufträge tätig ist.¹ Beides sind typische Verfahrensweisen, die der Aufsichtspflicht (§ 58 InsO) des Insolvenzgerichtes unterfallen. Eine „Aufwertung“ zu Masseforderungen darf in solchen Fällen nicht vom Gericht gestattet werden.

V. Transparente Festlegung der (künftigen) Masseverbindlichkeiten

Die Einzelermächtigungen müssen im Einzelnen genau erkennen lassen, wer Massegläubiger mit welchen Forderungen wird („Abgrenzungsprinzip“).² Ansonsten können die Rechtspfleger später im eröffneten Verfahren nicht überprüfen, ob die Rechnungslegung des (vorläufigen) Insolvenzverwalters korrekt ist und er wirklich nur Massegläubiger wie Massegläubiger befriedigt hat. Praxisrelevante Probleme stellen in diesem Zusammenhang immer wieder die „Gruppenermächtigung“ – zumindest in Großverfahren – dar oder aber auch völlig

unkonturierte, nicht auf eine Liste von zu begründenden Verbindlichkeiten Bezug nehmende, gerichtliche Beschlüsse.

1. Ungenaue gerichtliche Ermächtigungsbeschlüsse

Die ungenaue Bezeichnung der in den Status von Massegläubigern erhobenen Gläubigern durch eine ungenaue Beschreibung im gerichtlichen Einzelermächtigungs-Beschluss, z.B. lediglich „Lieferantenverbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“, die nicht die einzelnen Lieferanten aufführt, führt später zu sehr misslichen gerichtlichen Auseinandersetzungen um die Frage des Umfanges der Ermächtigung und der Reichweite der in ihr verwendeten (zu) allgemeinen Termini³. Es genügt z.B. nicht der Satz „Die Einzelermächtigung gilt für Dienstleister und Lieferanten“.⁴ Sehr zweifelhaft ist auch, ob zur Reichweitemauslegung der ersichtliche Wille des Gerichtes „die Betriebsfortführung ermöglichen zu wollen“ genügt, um *jedwede betriebsrelevante Leistung* als Masseverbindlichkeit einzugruppieren (z.B. dann auch anwaltliche Beratungsleistungen an die Geschäftsleitung).⁵

BAKinso Seminare bei AGV

Der Bundesarbeitskreis Insolvenz- und Restrukturierungsgerichte e.V. (BAKinsO) veranstaltet in Kooperation mit AGV Seminare eine eigene Online-Fortbildungsreihe: die **BAKinso-online-Fortbildungsedition**. Zielgruppe sind Insolvenzrichter und Insolvenzrechtspfleger.

Bei Interesse können aber auch Insolvenzverwalter, Sachbearbeiter usw. teilnehmen.

(Vielleicht treffen Sie dabei ja einmal Ihren Richter oder Ihren Rechtspfleger online.

Und: Sie sollten wissen, was Ihr Insolvenzgericht weiß.)

Die BAKinso-Seminare werden mehrfach im Jahr stattfinden und dauern 2 Stunden.

Nächster Termin: **25.10.2024 - Geschäftsleiterhaftung nach § 15b InsO**

Voraussichtliche weitere Termine am 1.4.2025 / 3.6.2025 / 23.9.2025

¹ LG Hamburg v. 13.9.2012, ZInsO 2012, 2102 = ZIP 2013, 738

² Ausdrücklich BGH v. 21.3.2024, ZIP 2024, 1482 Rn.13

³ Vgl. LG Stendal v. 25.9.2013, ZInsO 2013, 2224

⁴ FG Münster v. 13.8.2020, NZI 2020, 1125 = ZInsO 2020, 2269

⁵ So nämlich OLG Naumburg v. 29.1.2014, ZIP 2014, 1452 = ZInsO 2014, 558

Praxishinweis:

Der richtige Einzelermächtigungsantrag nennt Gläubiger, Forderungssumme, Leistungszweck und Leistungszeitraum, idealerweise in einer Anlage, die mit dem Gerichtsbeschluss verbunden werden kann. Fehlt eine solche Klarstellung, ist der Antrag zurückzuweisen.¹

2. „Gruppenermächtigungen“

Pauschale unwirksame Vorausermächtigungen, die insolvenzzweckwidrig sind, sind abzugrenzen von der zulässigen Beantragung genau umrissener „Projektermächtigungen“ oder „Gruppenermächtigungen“², möglichst mit genauer finanzieller Gesamtobergrenze. Voraussetzung ist aber der – vom beantragenden Schuldner (Eigenverwaltung) oder vorläufigen Insolvenzverwalter vorzutragende – Umstand, dass es dem Beantragenden nicht möglich ist, eine Vielzahl von Einzellieferanten enumerativ zu benennen³. Beispiele sind die Fertigstellung diverser Bauprojekte oder die ständige Wartung verschiedener kundenseitiger Gerätschaften mit der Notwendigkeit, hierzu bei vielen Lieferanten Material zu bestellen. Eine „Pauschalermächtigung“ ist auch deshalb im Regelverfahren untunlich, weil sie dem Gericht keine Übersicht im Wege einer Liquiditätsvorschau ermöglicht, in welchem Umfang Masseverbindlichkeiten bezahlbar begründet werden sollen⁴.

Häufig hört „man“ von Verwaltern: „Das mag mein Gericht alles nicht, dann wird die Akte ja mehrfach vorgelegt.“ Dazu sei gesagt: Insolvenzrichter*innen, die nicht arbeiten wollen, gehören abgeschafft!

Kein Grund auf mehrfache oder in Großverfahren notwendige Gruppenermächtigungen zu verzichten, ist die Scheu, die Insolvenzakte dem Gericht (Richter) im Eröffnungsverfahren nicht mehrfach vorlegen lassen zu wollen. Im Gegenteil, die Gerichte haben

das notwendige Instrumentarium für Betriebsfortführungslösungen zur Verfügung zu stellen.⁵

Praxishinweis:

Die Gruppenermächtigung muss ihrerseits allerdings bestimmt sein und darf nicht als pauschale „Globalermächtigung“ ausgelegt werden können, da sonst z.B. auch Sozialversicherungsbeiträge Masseverbindlichkeiten werden könnten⁶ oder hinsichtlich von Umsatzsteuerforderungen Abgrenzungsprobleme entstehen⁷.

Das hätte auch Haftungsfolgen für den Verwalter/Eigenverwalter nach §§ 60, 61 InsO. Zur dogmatischen Abgrenzung ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber nur im früheren Schutzschirmverfahren (§ 270b Abs. 3 InsO aF) gesetzlich eine „General- oder Globalermächtigung“ (der eigenverwaltenden Schuldners) zur Begründung von Masseverbindlichkeiten zulässigerweise eröffnet hat(te), wobei die Praxis dem aufgrund der Auszehrung der Masse und der nicht möglichen Abgrenzung bei der Masseverbindlichkeitsentstehung infolge solcher pauschalen Ermächtigungen des eigenverwaltenden Schuldners wenig abgewinnen konnte.⁸ Folgerichtig wurden durch das SanInsFoG in Art. 5 mittels einer Neuregelung durch **§ 270c Abs. 4 InsO** eigentlich nur

AGV Seminar

**Einstieg in das
Insolvenz-
anfechtungsrecht**
5.11.2024
mit RiAG Frank Frind



¹ AG Ludwigshafen v. 10.4.2014, ZIP 2014, 1134 = ZInsO 2014, 853, 854: Leasinggegenstände; bei Versorgern: Verbrauchsstelle

² Das wäre eine Gruppe von gleichgerichteten Verbindlichkeiten (s.d. Fall OLG Brandenburg v. 10.10.2012, NZI 2013, 86 „Aufträge/Bestellungen/Leistungen für Bauvorhaben XY“).

³ HambKommInsO-Schröder, 9. Aufl., § 22 Rz.100, Laroche, NZI 2010, 965, 968; „Hamburger Leitlinien“, ZInsO 2004, 24 = NZI 2004, 133; so wohl auch Spiekermann, ZInsO 2020, 2130, 2136

⁴ Zutreffend Schluck-Amend, ZRI 2021, 913, 917; dies erkennt Spiekermann, ZInsO 2020, 2130, 2136

⁵ BAKinsO-Herbsttagung 2010, Entschliebung v. 15.11.2010, ZInsO 2011, Heft 1/2, III = InsVZ 2010, 446 = NZI Heft 24/2010, VII

⁶ Köster/Feil, NZI 2016, 763, 767; Schluck-Amend, ZRI 2021, 913, 917: keine „Pauschalermächtigung“

⁷ Signifikant der Sachverhalt bei FG Münster v. 13.8.2020, ZInsO 2020, 2269 = NZI 2020, 1125

⁸ Undritz, BB 2016, 1810; Köster/Feil, NZI 2016, 763, 767; Stahl Schmidt, EWIR 2016, 639; exemplarisch s. das falsche Vorgehen im Sachverhalt OLG Hamburg v. 21.10.2015, ZInsO 2016, 2034, Rn. 34 ff.

noch Einzelermächtigungen zugelassen, dies schließt aber „Gruppenermächtigungen“ auch in der Eigenverwaltung nicht aus.

Zu Recht lässt der Gesetzgeber in der Eigenverwaltung regelhaft (§ 270c Abs. 4 Satz 2 InsO!) nur Einzelermächtigungen gem. § 270c Abs. 4 InsO zu, wenn diese durch den (fortzuschreibenden) Finanzplan (§ 270a Abs. 1 Nr. 1 InsO) abgedeckt sind. Da ist somit die Liquiditätsvorschau gesetzlich geregelt. Das dürfte auch für „Gruppenermächtigungen“ gelten. Die strenge Auslegung, diese seien nunmehr im Eigenverwaltungsbereich abzulehnen, ist mit der Insolvenzpraxis kaum vereinbar.¹ Die Gruppenermächtigung wird in großen Insolvenzverfahren benötigt, um Projekte im Eröffnungsverfahren weiterbetreiben zu können.

Praxishinweis:

Die Praxis einiger Insolvenzverwalter, sich kurz vor Eröffnung zum vorläufigen „starken“ Insolvenzverwalter „aufstockend“ ernennen zu lassen², um dann nachträglich Insolvenzforderungen als Masseverbindlichkeiten „aufwertend zu bestätigen“ ist abzulehnen. Sie stellt einen grundlegenden Verstoß gegen die Einhaltung der einmal bereits entstandenen Befriedigungsreihenfolge (dazu II. 2)³, aber auch gegen § 181 BGB dar.

Auch die Begründung von Masseverbindlichkeiten aus bestimmten Dauerschuldverhältnissen ist gem. § 270c Abs. 4 S. 3 InsO zumindest im Eigenverwaltungsbereich mit gerichtlicher Ermächtigung nunmehr möglich⁴. Aber auch hier ist eine „Pauschalermächtigung“ nicht statthaft⁵, denn eine solche verunmöglicht die spätere Kontrolle der Schlussrechnung auf ranggerechte Befriedigung⁶.

VI. Weitere Praxisanwendungsfälle für Einzelermächtigungen

Immer wieder wird übersehen, dass der Bereich der „Einzelermächtigung“ durchaus nützlich ist, noch

andere Probleme als lediglich die Bezahlung von „Weiterlieferern“ zu regeln.

- So kann ein vorläufiger Insolvenzverwalter z.B. ermächtigt werden, **die schuldnerischen Rechte aus dem Steuerverhältnis** wahrzunehmen⁷.
- Er kann auch ermächtigt werden, **Arbeitgeberbefugnisse**, z.B. zu einzelnen Kündigungen, wahrzunehmen.
- Er kann ermächtigt werden, **schuldnerische Abwehrrechte** gegen die Abwerbung von Kunden im **einstweiligen Verfügungsverfahren** wahrzunehmen⁸.
- Er kann ermächtigt werden, **Gesellschafterrechte** bei Tochterfirmen wahrzunehmen.⁹
- Ein **Massekredit** bedarf ebenfalls regelhaft der Einzelermächtigung.¹⁰
- Und die **Vereinbarung mit dem „weiterwirtschaftenden“ Schuldner**, dass er im Eröffnungsverfahren (wo § 295a InsO noch nicht gilt!) den Betriebseinnahmen, sofern er Gewinne erwirtschaftet, für seinen Bedarf mehr entnehmen kann/darf (Motivation! Gläubigervorteil!) als den unpfändbaren Betrag nach § 850 i ZPO (den müsste er festzustellen selbst beim Insolvenzgericht nach § 36 Abs. 4 InsO beantragen), bedarf der Einzelermächtigung.¹¹
- Dies gilt in ähnlicher Weise für sog. **„Notverwertungen“**, die im Eröffnungsverfahren eigentlich gegen §§ 159, 160 InsO verstoßen. Das Insolvenzgericht hilft mit gerichtlichen Zustimmung in solchen Fällen bei verderblicher Ware, Räumungsverkäufen und rasch notwendigen Saisonverkäufen. Die Versäumung der Beantragung einer notwendigen Einzelanordnung für bestimmte Verwertungswege kann schadenersatzpflichtig machen¹², wohingegen die Einholung der Zustimmung des Insolvenzgerichtes als „Indiz für sorgfältiges Verhalten“ in einem Schadenersatz-

¹ So aber *Blankenburg*, ZInsO 2021, 753, 764; abl. zu Recht MünchKomm-Kern, 4. Aufl. InsO, § 270c Rn.72; *Erbe*, NZI 2021, 753, 757; vermittelnd *Sämischnoffz/Haug*, ZRI 2021, 741, 746: eng umgrenzt zulässig

² Lt. *Laroche*, NZI 2010, 965, 970 sollte der Verwalter diese Möglichkeit prüfen

³ AG Hannover v. 2.8.2016, ZInsO 2016, 1953 = ZIP 2016, 1884

⁴ *Sämischnoffz/Haug*, ZRI 2021, 741, 746; abl. *Blankenburg*, ZInsO 2021, 753, 764

⁵ So aber *Klinck*, ZIP 2021, 1189, 1193

⁶ Zutreffend: BeckOK InsR/Ellers/Kreutz, InsO, § 270c Rn. 25.

⁷ Vgl. LG Hamburg v. 9.12.2014, ZInsO 2015, 45 = ZIP 2015, 333; zust. *Dankelmann*, DB 2015, 368

⁸ S. LG Saarbrücken v. 14.6.2017, ZInsO 2017, 1503

⁹ LG München I, Urt. vom 29.4.2020 - 5 HK O 15789/18 20, BeckRS 2020, 44166

¹⁰ AG Köln v. 9.5.2020, ZInsO 2020, 1263 = ZIP 2020, 1678

¹¹ Zur „Vereinbarungslösung“ *Frind*, Praxishdb. Privatsolvenz, 3. Aufl., Rn. 452, 587, 590, 961b, 1084

¹² BGH 5.5.2011, ZIP 2011, 1419 Rn. 54

prozess zugunsten des (vorläufigen) Verwalters wirken könnte¹.

- Ein Sonderfeld sind Einzelermächtigungen zur „Ruferhaltung“ des Unternehmens, speziell der „**Gutschein-Einlösungen**“. Der BGH hat in seiner jüngsten Entscheidung v. 21.3.2024 gänzlich offen gelassen, ob betriebsfortführungsnotwendige Zahlungen, die „sehr eilig“ sind, auch mal ohne gerichtliche Ermächtigung erfolgen können.²

In den „Gutschein-Fällen“ bleibt indes immer Zeit, die verwalterseitig angepeilte „Geschäftspolitik“ mit dem Gericht abzustimmen: Dabei ist eine Einzelfall-Abwägung vorzunehmen und in der Regel zu fragen, ob eine „Erfüllung der Masseerhaltungspflicht“ „durch Leistung“ geboten und für die Betriebsfortführung dauerhaft vorteilhaft ist. So hat das LG Göttingen die nicht geschuldete Erteilung einer Bonusgutschrift an eine Insolvenzgläubigerin bereits für insolvenzzweckwidrig erachtet.³ Denn es sind solche Rechtshandlungen des Verwalters unwirksam, welche der vornehmsten Aufgabe des Insolvenzverfahrens – der gleichmäßigen Befriedigung aller Insolvenzgläubiger i.S.d. § 1 Satz 1 InsO – klar und eindeutig zuwiderlaufen.⁴ Der BGH hat hierzu jüngst die **Flugticketfälle** entschieden, nachdem der Flugbetrieb trotz Insolvenz im Eigenverwaltungsverfahren „einfach fortgesetzt“ wurde (u.a. wegen der vorstehend angesprochenen „Ruferhaltung“) auch bei nicht kostendeckenden

Flügen und teilweise unter den Bedingungen der Corona-Pandemie. Die Flüge waren vor Insolvenzeröffnung gebucht und bezahlt. Die Beförderungsansprüche waren bloße Insolvenzforderungen (und gem. § 45 InsO anmeldbar zur Tabelle). Die Fortsetzung des Flugbetriebes wertete diese „für sich genommen“⁵ nicht zu Masseforderungen auf, die Eigenverwaltung verursachte/rechtfertigte keine Besonderheiten.⁶ Der BGH deutet aber in einem „obiter dictum“ an – und das recht überraschend –, dass eine Vereinbarung (hier im eröffneten Verfahren!) zur „Aufwertung“ der Beförderungsansprüche in Masseforderungen nicht insolvenzzweckwidrig gewesen wäre. Jedoch entstehen aus der massebefangenen Fortsetzung der begonnenen Vertragsbeziehung auch massebetreffende



Sie sind ein Insolvenzprofi? Dann steht Ihnen auch die Insolvenzprofi-Tasse von AGV.

Einfach **kostenlos** anfordern per E-Mail an mail@agv-seminare.de

¹ Ehlers, ZInsO 2005, 902, 908; Blank/Weinbeer, NZI 2005, 478, 481; FK-Schmitt, 9. Aufl. InsO, § 60 Rn. 20; Uhlenbruck-Sinz, 15. Aufl. InsO, § 60 Rn. 102, 103; Hilzinger, ZInsO 1999, 562; AG Hamburg, ZInsO 2005, 1056

² Unklar insofern BGH v. 21.3.2024, ZIP 2024, 1482 Rn. 20, Rn. 21; unklar auch Anmerk. Laroche, ZInsO 2024, 1319, 1320 dazu; kritisch zur unklaren Formulierung des BGH Smid, ZInsO 2024, 1357, 1365

³ LG Göttingen v. 16.12.2009, ZInsO 2010, 858 = BeckRS 2010, 12064

⁴ BGH, ZIP 1983, 589; BGH v. 28.10.1993 - IX ZR 21/93, ZIP 1993, 1886

⁵ An dieser Formulierung stört sich Ganter, NZI 2022, 696, der das folgende „obiter dictum“ in Rn. 24 eben nicht würdigt. Liest man dieses bleibt der Formulierungssinn eben nicht „im Dunklen“.

⁶ BGH v. 5.5.2022, ZIP 2022, 1453 = ZInsO 2022, 1458 Rn.22, Rn.23; aA Piekenbrock, WuB 2022, 393, 396: Weiterfliegen genügt für Masseforderung

Haftungsansprüche: Im anderen, am gleichen Tage entschieden, Fall hat der BGH eine entstandene Masseverbindlichkeit angenommen, weil der Flugbetrieb unter Erfüllung der als Insolvenzforderungen einzugruppierenden Beförderungsansprüche fortgesetzt wurde, aber beim Rückflug Verspätungen in gem. der Fluggast-RechteVO ausgleichspflichtiger Weise entstanden. Diese Schadenersatzforderungen seien dann Masseforderungen¹.

Fazit: Wer für Gutscheine Waren hingeben lässt, hat auch die Gewährleistungsansprüche „an der Backe“. Bedenkt man solche „Erweiterungsfolgen“ sind nicht geschuldete „Aufwertungs“-Erfüllungshandlungen besonders haftungsträchtig, weil sie selten der Masse „überwiegend nützlich“ sein werden. Immerhin hat der BGH durch seine vorgenannten Entscheidungen v. 9.3.2023 die „Gutscheinbezahlungs-Fälle“ einer inzidenten Lösung zugeführt. Die Erfüllung von Gutscheinsforderungen ist nur via ausdrücklicher **schuldumschaffender Novation** mittels Vereinbarung statthaft. Eine solche muss der vorläufige „schwache“ Verwalter im Eröffnungsverfahren mit dem Insolvenzgericht konsentieren und sich dazu eine Einzelermächtigung beschaffen, denn die Rechtsmacht zur Entscheidung zur Duldung der Verfügung hat er nicht.²

VII. Fazit

Die Einzelermächtigung ist im Insolvenzeröffnungsverfahren bei Betriebsfortführungen eine der praxiswichtigsten Handlungsfelder in der Zusammenarbeit „(vorläufige/r Verwalter*in – Gericht“. Ihre Umgehung ist mehr als haftungsträchtig (§ 60 InsO), ihre richtige Anwendung gläubiger-schützend und für die Verwalter*innen haftungsermäßigend (§ 61 S. 2 InsO).

Vorträge mit RiAG Frank Frind:

Korrekte Massegläubigerstellung mittels Einzelermächtigung im Eröffnungsverfahren – wie, wann, wann nicht, wie oft?

am 17.10.2024, online bei AGV Seminare

Insolvenzanfechtungen bei (vorherigen) Pfändungen und (entstandenen)

Absonderungsrechten

am 22.10.2024, online bei AGV Seminare

Einstieg in das Insolvenzanfechtungsrecht

am 5.11.2024, online bei AGV Seminare

Die Gefährdung der Restschuldbefreiungserteilung durch Schuldner und Gläubiger

am 12.11.2024, in Hamburg beim Hamburgerischen Anwaltverein

Aktuelle Praxisfragen bei der Erstellung des Insolvenzgutachtens

am 27.11.2024, online bei AGV Seminare

Fokus: Masseunzulängliche Verfahren

am 17.12.2024, online bei AGV Seminare



¹ BGH v. 9.3.2023, ZIP 2023, 975 Rn. 21, Rn. 22

² Ganter, NZI 2020, 249, 253

Die Aufdeckung stiller Reserven bei Immobilien

von Alexander Keilbach, LL.M.

Der BFH hat in ständiger Rechtsprechung die aus der Aufdeckung stiller Reserven resultierende Ertragssteuer in verschiedensten Konstellationen als Masseverbindlichkeit i.S.d. § 55 Abs. 1 InsO qualifiziert. Bereits im Rahmen der Sachverständigentätigkeit wird sich der (spätere) Insolvenzverwalter mit stillen Reserven beschäftigen müssen, sind diese nämlich bei der Prüfung des Vorliegens einer Überschuldung aufzudecken.¹ Nachdem der durchschnittliche Kaufpreis für Bestandsimmobilien seit Mitte 2022 stark gesunken ist, normalisierte sich dieser in der ersten Jahreshälfte 2024 und stieg sogar leicht an.² Im Hinblick auf diese Entwicklung lohnt sich eine genaue Bewertung etwaiger Bestandsimmobilien unter der Berücksichtigung der aktivierten Bilanzwerte.

Stille Reserven im Insolvenzverfahren

Stille Reserven entstehen durch die Unterbewertung von Vermögenswerten oder die Überbewertung von Verbindlichkeiten in der Bilanz. Klassische Beispiele sind Grundstücke, die unter ihrem Marktwert bilanziert wurden, oder Abschreibungen, die schneller erfolgen, als der Wertverlust tatsächlich eintritt. Diese Reserven treten in der Regel erst bei der Veräußerung zutage (Realisationsprinzip des § 252 Abs. 1 Nr. 4 letzter Hs. HGB).

Weist beispielsweise eine Immobilie einen aktivierten Bilanzwert in Höhe von 300.000,00 € aus und kommt eine Sachverständigenbewertung auf einen Verkehrswert in Höhe von 350.000,00 €, so sind in der Immobilie stille Reserven in Höhe von 50.000,00 € enthalten.

Die Entstehung der stillen Reserven ist zum einen auf die Entwicklung des allgemeinen Marktes und der Nachfrage und zum anderen auf die in der Bilanz vorgenommenen Abschreibungen zurückzuführen.

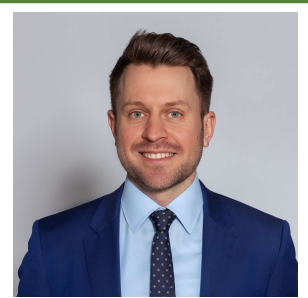
Der Insolvenzverwalter hat die Aufgabe, das Vermögen des Schuldners zu verwerten und den Erlös zur Befriedigung der Gläubiger zu verwenden (§ 59 InsO). Bei der Verwertung von Vermögensgegenständen, die stille Reserven enthalten, muss der Insolvenzverwalter diese Reserven aufdecken und realisieren. Hierbei ist eine sorgfältige Bewertung und gegebenenfalls die Hinzuziehung von Sachverständigen erforderlich.

Stille Reserven als Besteuerungsobjekt

Die Aufdeckung stiller Reserven kann steuerliche Konsequenzen haben, da diese als steuerpflichtige Erträge zu versteuern sind. Vorliegender Beitrag widmet sich insbesondere der Auswirkungen auf die Ertragssteuern (also Einkommens- bzw. Körperschaftsteuer).

Im Insolvenzverfahren können diese Steuern als Masseverbindlichkeiten gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO qualifiziert werden, was bedeutet, dass sie vor den einfachen Insolvenzgläubigern aus der Masse befriedigt werden müssen. Ob eine Steuerforderung eine einfache Insolvenzforderung darstellt oder eine vorrangig zu bedienende Masseverbindlichkeit, richtet sich zunächst nach insolvenzrechtlichen Vorschriften.

In § 38 InsO wird der Begriff der Insolvenzgläubiger legal definiert als Gläubiger, die einen zum Zeitpunkt



Alexander Keilbach, LL.M., ist Wirtschaftsjurist bei Brinkmann & Partner mit dem Schwerpunkt auf Wirtschafts- und Steuerrecht. Er bearbeitet Insolvenzverfahren seit 2012. Seit 2023 wird er zum Insolvenzverwalter bestellt.

¹ Heidinger, in: Michalski/Heidinger/Leible/J. Schmidt, GmbH-Gesetz, 4. Aufl. 2023, § 30, Rn. 45

² <https://europace.de/epx-mean/>; Stand: 17.9.2024

der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner haben. Entscheidend für die Frage, ob es sich bei der entstehenden Steuerschuld um eine Insolvenz- oder Masseforderung handelt, ist somit die insolvenzrechtliche Begründetheit. In ständiger Rechtsprechung führt der BFH aus, dass sich die insolvenzgerichtliche Beurteilung danach richtet, zu welchem Zeitpunkt der den Steueranspruch begründende Tatbestand nach Steuerrecht verwirklicht werde.¹ Unerheblich ist insbesondere, die Frage nach der "Entstehung" der stillen Reserven.

Anknüpfend an das oben genannte Realisationsprinzip werden stille Reserven erst im Zeitpunkt der Veräußerung (also der Aufdeckung) steuerlich relevant. Sobald bei einem Verkauf ein den Buchwert übersteigender Erlös tatsächlich realisiert worden ist, ist der den Buchwert übersteigende Anteil als steuerpflichtiger Erlös in der Buchhaltung des Unternehmens zu erfassen. Dieser Anknüpfungspunkt ist auch entscheidendes Merkmal zur Einordnung der daraus entstehenden (Ertrags-)Steuer als einfache Insolvenzforderung gem. § 38 InsO oder als vorrangig zu bedienende Masseverbindlichkeit gem. § 55 InsO.

Entsprechend der dargestellten Rechtsprechung des BFH ist die durch die Aufdeckung stiller Reserven entstehende (Ertrags)Steuerforderung als Masseverbindlichkeit zu qualifizieren, wenn die Verwertungshandlung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgte. Und zwar unabhängig davon, ob der Insolvenzverwalter die Verwertung selbst vorgenommen hat (Ziff. 1), der Insolvenzverwalter den Gegenstand dem Gläubiger zur Verwertung überlassen hat (Ziff. 2) oder die Verwertung ganz ohne Beteiligung des Insolvenzverwalters erfolgte (Ziff. 3).

Insolvenzverwalter verwertet selbst

Sofern bewegliche Gegenstände mit Absonderungsrechten belastet sind und sich diese im Besitz des Insolvenzverwalters befinden, dürfen diese durch den Insolvenzverwalter verwertet werden (§ 166 Abs. 1 InsO). In diesem Fall wird der Insolvenzverwalter einen Großteil des Verwertungserlöses an den absonderungsberechtigten Gläubiger auskehren müssen und kann für die Insolvenzmasse lediglich die

Kosten der Verwertung und der Feststellung beanspruchen. Diese belaufen sich in der Regel auf 9% des Bruttoverwertungserlöses (§ 171 InsO).

Anders als bei der Verwertung von besicherten beweglichen Gegenständen, steht dem Insolvenzverwalter kein primäres freihändiges Verwertungsrecht an besicherten Immobilien (also unbeweglichen Gegenständen) zu. Der Insolvenzverwalter ist lediglich berechtigt, gem. § 165 InsO die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung zu betreiben. Unabhängig davon ist die Handlungsmöglichkeit des Insolvenzverwalters nicht auf die in der vorgenannten Vorschrift genannten Verwertungen beschränkt. Nach vorheriger Rücksprache mit dem Grundpfandrechtsgläubiger besteht daneben die Möglichkeit der freihändigen Verwertung einer grundpfandrechtslich besicherten Immobilie.² Nach ständiger Rechtsprechung des BFH³, der sich auch die Finanzverwaltung mit BMF-Schreiben vom 30.4.2014 angeschlossen hat, erfolgt daher die freihändige Verwertung durch den Insolvenzverwalter stets nach individueller Vereinbarung mit dem Grundpfandrechtsgläubiger. In Ermangelung eines freihändigen Verwertungsrechts, wie er für bewegliches Vermögen in § 166 Abs. 1 InsO kodifiziert ist, finden somit die Vorschriften über die der Insolvenzmasse zukommenden Kostenbeteiligungen gem. § 171 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 InsO, bei der Verwertung von besicherten Immobilien keine Anwendung. Inhalt der zwischen dem Insolvenzverwalter und dem Grundpfandrechtsgläubiger getroffenen Vereinbarung zur freihändigen Veräußerung der Immobilie ist daher stets die Vereinbarung einer prozentualen Massebeteiligung, die vom Verwertungserlös durch die Insolvenzmasse einbehalten wird.

Unabhängig davon, welcher Anteil des Verwertungserlöses zur Insolvenzmasse gelangt, wird die auf die stillen Reserven anfallende Steuerschuld in voller Höhe als Masseverbindlichkeit qualifiziert. Dies selbst dann, wenn der zur Insolvenzmasse gelangte Betrag nicht zum Ausgleich dieser Masseverbindlichkeiten ausreicht.⁴

¹ BFH, Urteil v. 16.11.2024 - VII R 75/03; BFH, Urteil v. 29.8.2007 - IX R 4/07; BFH, Urteil v. 29.1.2009 - V R 64/07

² *d'Avoine*, Verkauf von Immobilien in der Insolvenz an einen Grundpfandrechtsgläubiger, NZI 2008, 17

³ BFH, Urteil v. 18.8.2005 - V R 31/04

⁴ BFH, Urteil v. 16.5.2013 - IV R 23/1

Beispiel:

Eine in der Bilanz mit 200.000 € aktivierte Immobilie weist diverse grundrechtliche Belastungen in Höhe von insgesamt 300.000 € aus. Der Insolvenzverwalter einigt sich mit sämtlichen Grundpfandrechtsgläubigern zu einer Massebeteiligung in von Höhe 3% des Verwertungserlöses. Die Immobilie wird zu einem Kaufpreis in Höhe von 250.000 € verkauft. Entsprechend der Vereinbarung fließen 7.500 € in die Insolvenzmasse.

Unterstellt, dass es sich bei der Schuldnerin um eine GmbH handelt, wären aufgrund der Aufdeckung der stillen Reserven in Höhe von 50.000 € Körperschaftssteuer durch die Insolvenzmasse in Höhe von 15% zu zahlen, mithin 7.500 € (unter der Voraussetzung, dass sonst keinerlei weiteren steuerpflichtigen Einnahmen zu verzeichnen waren).

Insolvenzverwalter überlässt dem Gläubiger die Verwertung

Im Falle einer Verwertungsüberlassung an den absonderungsberechtigten Gläubiger stünde der Insolvenzmasse lediglich eine Feststellungspauschale in Höhe von 4% des Verwertungserlöses zu. Allerdings können die erwähnten Kostenbeiträge nur dann durch die Insolvenzmasse beansprucht werden, wenn ein Verwertungsrecht bestand. Wie oben bereits ausgeführt, besteht im Falle der Verwertung von Immobilien kein Verwertungsrecht und somit auch kein Anspruch auf die Feststellungs- und Verwertungspauschalen.

Bei der Immobilienverwertung wäre es zwar denkbar, diese der Grundpfandrechtsgläubigerin zur Verwertung zu überlassen. Allerdings wird in diesem Fall die Vereinbarung einer individuellen Massebeteiligung eher unwahrscheinlich sein. Unabhängig davon, ob nun tatsächlich eine Massebeteiligung vereinbart würde oder nicht, würde die aus der Aufdeckung der stillen Reserve resultierende Steuerschuld in voller Höhe als Masseverbindlichkeit qualifiziert.¹ Entscheidend sei hier die Zugehörigkeit des Grundstücks zur Insolvenzmasse.

Verwertung ohne Beteiligung des Insolvenzverwalters

Grundsätzlich ist es dem grundpfandrechtslich gesicherten Gläubiger möglich, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Objekt zu betreiben und eine Zwangsversteigerung anordnen zu lassen. Die Maßnahmen des Insolvenzverwalters zur Einstellung dieser Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sind gem. § 30d ZVG überschaubar und erschöpflich. So besteht lediglich die Möglichkeit, die Zwangsversteigerung einstweilen einstellen zu lassen, wenn

- im Insolvenzverfahren der Berichtstermin noch bevorsteht;
- das Grundstück für eine Fortführung des Unternehmens oder für die Vorbereitung der Veräußerung eines Betriebs oder einer anderen Gesamtheit von Gegenständen benötigt wird;
- durch die Versteigerung die Durchführung eines vorgelegten Insolvenzplans gefährdet würde oder
- in sonstiger Weise durch die Versteigerung die angemessene Verwertung der Insolvenzmasse wesentlich erschwert würde.

Entscheidet sich somit der Insolvenzverwalter vor dem Hintergrund vorstehender Maßnahmen, die Immobilie trotz eingeleiteter Zwangsversteigerung nicht aus dem Insolvenzbeschluss freizugeben, so rechne er zumindest damit, dass im Falle eines

AGV Seminar

Die Behandlung der
Umsatzsteuer nach
Anordnung eines
vorläufigen
Insolvenzverfahrens

8.10.2024 mit Alexander Keilbach

Zuschlags im Rahmen des Zwangsversteigerungsverfahrens ein Übererlös erzielt werden könnte, der nach Vollbefriedigung des Grundpfandrechtsgläubigers in die Insolvenzmasse fließen würde. Aufgrund dieser Annahme qualifizierte der BFH auch im Falle einer solchen Verwertung die aus der

¹ BFH, Urteil v. 14.12.2022 - X R 9/20; Keilbach, Die Besteuerung stiller Reserven im Insolvenzverfahren, ZInsO 2024, 834

Aufdeckung stiller Reserven resultierende Steuerschuld in voller Höhe als Masseverbindlichkeit.¹

Belastete Immobilie wird aus dem Insolvenzbeschluss freigegeben

Der BFH konstatiert in seiner Rechtsprechung (vgl. Ziff. II.1. bis II.4), dass es an einer ausdrücklichen Freigabe des massezugehörigen Gegenstandes mangelte. Zur Vermeidung einer Belastung der Insolvenzmasse durch Ertragssteuern im Wege der Aufdeckung stiller Reserven bliebe lediglich die Freigabe gem. § 35 InsO.

Sofern bereits zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung ersichtlich ist, dass der Bilanzwert wesentlich geringer ist als der ermittelte Verkehrswert, sollte das Entstehen entsprechender (Ertrags)Steuerschulden berücksichtigt werden. Ist dann auch noch absehbar, dass aufgrund der Grundpfandrechte mit nur einem geringen Massezufluss (bzw. gar keinem Massezufluss) zu rechnen ist, sollte zeitnah nach Verfahrenseröffnung die Freigabe des Objektes geprüft werden.

Dabei sollte die Freigabe vor allem nicht an der Rechtsform des schuldnerischen Unternehmens scheitern. Selbst im Insolvenzverfahren über das Vermögen einer GmbH ist die Freigabe einzelner Vermögenswerte denkbar. Der Geschäftsführer einer insolventen GmbH hat nämlich eine Reservestellung dahingehend, dass er für alle nicht die Insolvenzmasse betreffenden Sachverhalte in der Verantwortung bleibt.²

Ermittlung etwaiger stiller Reserven

Der tatsächliche Verkehrswert lässt sich in der Regel relativ unproblematisch durch die Einschaltung externer Sachverständiger ermitteln. Um die Frage beantworten zu können, ob der ermittelte Verkehrswert nun den Bilanzwert übersteigt und damit im Falle einer Verwertung stille Reserven aufgedeckt würden, wäre zwingende Voraussetzung eine aktuelle Buchhaltung im schuldnerischen Unternehmen. Nicht selten kommt es jedoch vor, dass im Unternehmen entweder ein erheblicher Buchungsrückstand vorliegt oder gar keine Buchhaltungsunterlagen vorgelegt werden können.

Im Falle eines Buchungsrückstandes müsste der letzte bekannte aktivierte Bilanzwert herangezogen

und rechnerisch die Abschreibung bis zum Zeitpunkt der Verwertung vorgenommen werden. Die Höhe der jährlichen Abschreibung ließe sich aus dem zuletzt vorliegenden Jahresabschluss bzw. Dem dazugehörigen Anlagespiegel entnehmen.

Sollten jedoch keinerlei Buchhaltungsunterlagen vorgelegt werden können, ist eine vorherige Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt unumgänglich. Es ist durchaus denkbar, die in Abteilung II des betreffenden Grundbuchs eingetragene Grundschuld zum Nominalwert als Anschaffungswert anzunehmen. Ausgehend von diesem Wert würde man sodann die jährliche Abschreibung ermitteln müssen und rechnerisch bis zum Zeitpunkt der Verwertung in Abzug bringen. Die Höhe der Abschreibung liegt abhängig vom Baujahr bei 2% (1925 bis 2022), 2,5% (bis 1924) oder 3% (ab 2023) pro Jahr.

Fazit

Abschließend bleibt festzuhalten, dass der Behandlung von Immobilien in Insolvenzverfahren eine besondere Bedeutung zukommt. Bereits im Rahmen der Sachverständigentätigkeit sollten somit sämtliche Punkte geklärt werden, die zur Entscheidungsfindung beitragen könnten, ob eine Immobilie nach Verfahrenseröffnung aus dem Insolvenzbeschluss freigegeben werde oder nicht.

Insbesondere sollte also neben dem Verkehrswert auch die hinter den Grundpfandrechten stehenden valutierenden Verbindlichkeiten und der Bilanzwert bekannt sein (entweder anhand vorliegender Bilanzunterlagen oder im Wege der unter Ziff. III. dargestellten Hilfsrechnung). Gerade bei massearmen Verfahren wäre selbst in der Erwartung einer ausgehandelten Massebeteiligung eine Freigabe zu prüfen, da u.U. die ausgehandelte Massebeteiligung mitunter nicht zur Begleichung der entstehenden Steuerschulden ausreichen könnte.

Vortrag mit Alexander Keilbach:

Die Jahresabschlussanalyse im Rahmen der Gutachtertätigkeit

am 8.10.2024, online bei AGV Seminare

¹ BFH, Urteil v. 7.7.2020 – X R 13/19

² BGH, Urteil v. 26.1.2006 – IX ZR 282/03

Statistische Überlegung zur Bedeutung der Insolvenzanfechtung bei antragspflichtigen Schuldnern

von Diplom-Kaufmann Peer Michaelis

1. Vorwort

Eine wesentliche Fragestellung im Insolvenzverfahren ist die Möglichkeit, die Masse durch insolvenzspezifische Anfechtungsansprüche zu mehren. In einigen Fällen hängt von dieser Möglichkeit sogar die Eröffnung des Insolvenzverfahrens selbst ab, da in solchen Antragsverfahren voraussichtlich aus der Verwertung des vorhandenen Vermögens keine oder nur eine zu geringe Masse zu erzielen ist, um die Verfahrenskosten zu decken.

Andererseits kann die Ermittlung und Durchsetzung von insolvenzspezifischen Anfechtungsansprüchen eine zeitaufwändige Tätigkeit bedeuten, die nicht unerhebliche Kapazitäten bei der Insolvenzverwaltung bindet. Auch kann der Versuch der Durchsetzung kostspielig und langwierig sein, insbesondere, wenn mehrere gerichtliche Instanzen bemüht werden müssen.

Anknüpfend an den Artikel von *Hans-Joachim Kirstein*, „Ausführungen zur real existierenden Situation bei Eröffnungs- und Befriedigungsquoten in Insolvenzverfahren“ aus dem Jahr 2006¹ soll in diesem Beitrag der Versuch unternommen werden, verschiedene Erfolgsaspekte bei der Durchsetzung von insolvenzspezifischen Ansprüchen zu untersuchen.

Um den Erfolg einer Tätigkeit zu messen, ist es von großem Nutzen, einen statistischen Vergleich zwischen angestrebtem Ziel (Soll) und erreichtem Ergebnis (Ist) anzustellen, sofern es sich jeweils um quantifizierbare Größen handelt. Maßgeblich ist insofern das Soll-Ist-Verhältnis, also der Grad der Zielerreichung.²

der Insolvenzanfechtung lässt sich demnach qualitativ unter anderem mit Hilfe eines Vergleichs von Soll und Ist bewerten. Die aus der Darstellung der einzelnen Sachverhalte quantifizierten anfechtbaren Befriedigungen von Kreditoren werden verglichen mit der jeweiligen Höhe der letztendlich durchgesetzten und auf dem Verwalterkonto gutgeschriebenen Realisierungen aus Insolvenzanfechtung.

Interessant ist auch die Frage, wie lange die Durchsetzung von solchen Ansprüchen durchschnittlich dauert.

Weiterhin soll mit Hilfe der Auswertung im vorliegenden Text der Frage nachgegangen werden, inwieweit durch die Realisierung von insolvenzspezifischen Anfechtungsansprüchen die zu verteilende Insolvenzmasse gemehrt werden kann.

In Ermangelung allgemeiner Zahlen wird auf eigene Aufzeichnungen zurückgegriffen – die Grundgesamtheit der vorliegenden Statistik besteht insofern aus Daten, die der Autor anhand von eigenen Gutachten erhoben hat. Sie setzt sich zusammen aus 27 Unternehmensinsolvenzverfahren, die ab dem 1.7.2016 eröffnet wurden und beinhaltet insgesamt 584 einzelne Anfechtungsansprüche gegenüber ver-



Peer Michaelis, ist öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Insolvenzuntersuchungen. Er ist geschäftsführender Gesellschafter der KDLB Kaufmännische Dienstleistungsgesellschaft mbH und Lehrbeauftragter für die Fächer Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Unternehmensführung und Mikroökonomie an der Berliner Hochschule für Technik.

¹ Kirstein, ZInsO 2006, S. 966

² Siehe hierzu Vahs/Schäfer-Kunz, Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Teil II, 9.3 S. 374 ff.

schiedenen Arten von Anfechtungsgegnern und auf Basis verschiedener insolvenzspezifischer Rechtsgrundlagen.

Die betrachteten Anfechtungsgegner sind unterteilbar in öffentliche Gläubiger, wie Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften oder Finanzbehörden, Banken und sonstige Gläubiger. Haftungsansprüche gegenüber Organen werden nicht betrachtet.

Dementsprechend ist für die vorliegende Betrachtung die Anwendung der insolvenzspezifischen Normen zur Vorsatzanfechtung und Anfechtung von unentgeltlicher Leistung gemäß den §§ 133 und 134 InsO relevant. Hierbei sind Ansprüche, die sich aus § 130 und 131 InsO ergeben, enthalten, da sie im Rahmen des § 133 InsO mit erfasst werden und nicht extra ausgewiesen sind.

Von großem Interesse ist darüber hinaus die Frage, ob und wenn ja, inwieweit sich die Quote der Durchsetzung von Anfechtungsansprüchen gem. § 133 InsO nach der vielbeachteten Grundsatzentscheidung des IX. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 6.5.2021¹, verglichen mit der entsprechenden Durchsetzungsquote im Zeitraum vor dieser Entscheidung, verändert hat. In diesem Urteil wurde eine von der bisherigen Rechtsprechung abweichende dogmatische und systematische Auslegung vorgenommen. Sie beinhaltet vor allem eine deutlichere Abgrenzung zwischen den Voraussetzungen für die Vorsatzanfechtung gem. § 133 InsO und für die Anfechtung von kongruenten Deckungen im Drei-Monats-Zeitraum gem. § 130 InsO.

Anhand der Auswertung der diesem Bericht zugrunde liegenden Statistik soll gezeigt werden, dass das oben genannte Urteil in der Konsequenz geringere Auswirkungen auf die Durchsetzungsquote von ermittelten Ansprüchen gemäß § 133 InsO hat, als zunächst befürchtet wurde.

2. Methode

Im Folgenden soll kurz umrissen werden, auf welche Art und Weise die hier zugrunde liegende Datenerhebung erfolgte:

Grundlage der Auswertung sind die forensischen Gutachten, die der Autor und sein Partner² im

Rahmen ihrer Ermittlung als Gutachter und öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Insolvenzuntersuchungen in den letzten sechs Jahren erstellt und die Durchsetzung der daraus abgeleiteten insolvenzspezifischen Ansprüche begleitet haben.

Diese Gutachten beinhalten einerseits die gerichts-feste Aufbereitung von Sachverhalten, die die Zahlungsunfähigkeit und damit die Insolvenzantragspflicht von Kapitalgesellschaften nach den einschlägigen Vorgaben des Bundesgerichtshofs darlegen³.

Darüber hinaus werden Gutachten erstellt, in denen die relevanten Sachverhalte herausgearbeitet werden, auf deren Basis insolvenzspezifische Anfechtungsansprüche gemäß den §§ 129 ff InsO durchgesetzt werden können. Hierbei beschränkt sich die Sachverhaltsaufbereitung niemals lediglich auf den Drei-Monats-Zeitraum, sondern bezieht sich vor allem auf die Voraussetzungen aus den §§ 133 ff InsO.

InsO Provence 2025

10 Stunden Insolvenzrecht in Nizza

Tagen, wo andere Urlaub machen!

3. & 4. Oktober 2025

Aktuelle Rechtsprechung des BGH

RiBGH a.D. Prof. Dr. Pape

Vergütung in Insolvenzverfahren

RiAG Dr. Graeber



Informationen und Anmeldung über

www.AGV-Seminare.de

¹ BGH, Urt. v. 6.5.2021, AZ: IX ZR 72/20, BGHZ 230, 28

² bei der KDLB GmbH / KDLB Krisenpraktiker GbR

³ BGH, Urt. v. 24.5.2005, AZ: IX ZR 123/04, BGHZ 163, 134

Im Rahmen dieser Tätigkeit werden insofern ausschließlich Insolvenzverfahren analysiert, für die ein gewisser Zeitraum der Insolvenzverschleppung erkannt wurde, damit eine forensische Betrachtung, wie oben dargestellt, überhaupt sinnvoll ist. Daher fallen Insolvenzverfahren, bei denen nur ein sehr kurzer oder gar kein Verschleppungszeitraum zu erkennen ist, nicht in die hier betrachtete Grundgesamtheit und bleiben unberücksichtigt.

Um die Sachverhalte gutachterlich aufzubereiten, genügt es nicht, einzelnen identifizierten Verdachtsmomenten nachzugehen. Vielmehr wird die betriebswirtschaftliche Methode angewandt: Ausgehend vom ermittelten Zeitpunkt der Antragspflicht werden sämtliche kreditorischen Konten aus der schuldnerischen Buchhaltung systematisch auf Indizien für Zahlungsstörungen und potenziell anfechtbare Deckungen hin überprüft. Berücksichtigung finden sowohl die einzelnen Buchungen des jeweiligen kreditorischen Buchhaltungskontos als auch der vorhandene relevante Schriftverkehr - digital und in Papierform.

Voraussetzung für eine ausführliche Analyse ist die Beschaffung der oben genannten Informationen. Insofern werden als vorbereitende Handlung für die Analyse sowohl die Buchhaltungsunterlagen als auch die Buchhaltungsdaten und die Daten aus dem schuldnerischen IT-System gesichert.¹

3. Systematik

Die diesem Praxisbericht zugrunde liegende Auswertung von ermittelten insolvenzspezifischen Ansprüchen werden sowohl der Anzahl nach als auch der Höhe nach statistisch betrachtet. Des Weiteren werden die Zeiträume bis zur Realisierung in diesem Kontext dargestellt.

Die Systematisierung erfolgt mit Hilfe der folgenden Kriterien:

a) Einteilung nach Grad der Durchsetzung

Die Grundgesamtheit besteht aus insgesamt 27 Insolvenzverfahren, für die die KDLB gutachterlich Tatbestände dargelegt hat.

Betrachtet werden die resultierenden Ansprüche aus den Anspruchsgrundlagen der §§ 133 und 134 InsO.

Die Durchsetzung der betrachteten Ansprüche ist bereits abgeschlossen.

b) Einteilung nach gesetzlicher Anspruchsgrundlage

Die einzelnen Ansprüche werden nach der jeweiligen gesetzlichen Anspruchsgrundlage eingeteilt. Hier sind die folgenden zwei Anfechtungsnormen der §§ 133 und 134 InsO relevant.

c) Einteilung der Ansprüche nach den verschiedenen Anfechtungsgegnern

Die hier gewählten Gläubigerarten sind untergliedert in die folgenden Gruppen:

- öffentliche Gläubiger – Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften;
- öffentliche Gläubiger – Finanzbehörden;
- Kreditinstitute, sonstige Gläubiger.

Die Auswahl der Gruppen ist erfolgt aufgrund der Unterscheidung in der vermuteten Dauer der Durchsetzung gegenüber den ausgewählten Anfechtungsgegnern.

d) Einteilung nach dem Zeitpunkt der Realisierung

Als letztes, zeitliches Kriterium soll das oben genannte Grundsatzurteil des IX. Zivilsenats vom 6.5.2021 als Ereignis für eine Zäsur in der Rechtsprechung gelten. Relevant wird dieses jedoch ausschließlich für die Anspruchsgrundlage des § 133 InsO, da die Änderungen lediglich diese Anspruchsgrundlage betreffen. Es soll untersucht werden, ob Ansprüche aus Vorsatzanfechtung, die nach der Veröffentlichung dieses Urteils realisiert wurden, sich in ihrer Durchsetzungsquote von den vor diesem Zeitpunkt realisierten Ansprüchen unterscheiden.

Ergebnisauswertung

Die nachfolgende tabellarische Auswertung zeigt die im Rahmen der Analyse gefundenen Ergebnisse:

a) Einteilung nach Grad der Durchsetzung

Dieser Abschnitt zeigt die Anzahl und der Gesamtbetrag der einzelnen relevanten Ansprüche:

¹ Sog. „Funktionale Datensicherung“, weiterführend auch: *Kirstein/Michaelis*, ZInsO 2023, S. 237

Anzahl Verfahren	Anzahl Ansprüche	Anzahl Realisierungen	Realisierungsquote
27	584	492	84 %

Summe Ansprüche	Summe Realisierungen	Realisierungsquote
39.779.890,65 €	22.164.111,13 €	56 %

Die Grundgesamtheit besteht aus insgesamt 27 Insolvenzverfahren, für die die KDLB gutachterlich Tatbestände dargelegt hat, aus welchen insgesamt 584 für den vorliegenden Text relevante insolvenzspezifische Ansprüche mit einer Gesamtsumme von ca. 39,8 Millionen Euro abgeleitet wurden.

Daraus resultierend konnten 492 dieser Ansprüche durchgesetzt werden, so dass insgesamt eine Summe von ca. 22,2 Millionen Euro realisiert worden ist. Das entspricht einer Quote von ca. 84 % über die Anzahl und ca. 56 % über die Summe aller relevanten Ansprüche.

b) Einteilung nach gesetzlicher Anspruchsgrundlage

Die einzelnen Ansprüche werden nach der jeweiligen gesetzlichen Anspruchsgrundlage eingeteilt und ausgewertet:

Anfechtungsgrundlage	Anzahl Ansprüche	Anzahl Realisierungen	Realisierungsquote
§ 133 InsO	377	339	90 %
§ 134 InsO	207	153	74 %

Anfechtungsgrundlage	Summe Ansprüche	Summe Realisierungen	Realisierungsquote
§ 133 InsO	36.451.916,84 €	19.841.480,94 €	54 %
§ 134 InsO	3.327.973,81 €	2.322.630,19 €	70 %

Die Anfechtung von Ansprüchen nach § 133 InsO liegt, was die Anzahl der Einzelansprüche betrifft, mit 377 ermittelten Ansprüchen deutlich höher als die nach § 134 InsO ermittelten Ansprüche mit einer Anzahl von 207. Besonders deutlich ist der Unterschied bei den ermittelten Beträgen: Mit einer Gesamtsumme von ca. 36,5 Millionen Euro stellt die Vorsatzanfechtung nach § 133 InsO einen Anteil von mehr als dem Zehnfachen an Anfechtungssumme für die betrachteten Insolvenzverfahren dar. Die Gesamtsumme der nach § 134 InsO ermittelten Ansprüche beträgt demgegenüber ca. 3,3 Millionen Euro.

Insgesamt 339 von den 377 nach § 133 InsO ermittelten Einzelansprüchen, also 90 %, konnten durchgesetzt werden. Die Summe der Realisierungen liegt

hier bei ca. 19,8 Millionen Euro, was einer Durchsetzungsquote von 54 % entspricht.

Die Anfechtungssumme der nach § 134 InsO ermittelten Ansprüche dagegen beläuft sich insgesamt auf ca. 3,3 Millionen Euro, wovon mehr als zwei Drittel, nämlich 70 % auch realisiert werden konnten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die betrachteten Anfechtungsansprüche nach § 133 InsO den größten Teil der gesamten angefochtenen Summe mit ca. 92 % ausmachen. Auch ist die Häufigkeit dieser Ansprüche deutlich höher als die nach § 134 InsO.

Auch stellt der nach § 133 InsO durchgesetzte Betrag mit 90 % der Gesamtrealisierung den größten Anteil im Verhältnis zu dem nach § 134 InsO durchgesetzten Betrag dar.

Die Durchsetzungsquote ist bei der Schenkungsanfechtung nach § 134 InsO demgegenüber als deutlich höher zu beobachten als die der Vorsatzanfechtung nach § 133 InsO.

Im Folgenden soll die durchschnittliche Dauer der Realisierung der insolvenzspezifischen Anfechtungsansprüche nach den unterschiedlichen Normen dargestellt werden:

Anfechtungsdauer nach Anspruchsgrundlagen	§ 133 InsO	§ 134 InsO
durchschn. Dauer der Realisierung	473 Tage	397 Tage
Min	22 Tage	28 Tage
Max	2.106 Tage	1.526 Tage

Der Vergleich der tabellarisch dargestellten durchschnittlichen Realisierungsdauer zwischen Ansprüchen der Vorsatzanfechtung (gemäß § 133 InsO) und Schenkungsanfechtung (gemäß § 134 InsO) unterscheidet sich um 76 Tage. Im Schnitt betrug der Zeitraum der Durchsetzung zwischen 13 und 16 Monaten.

Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass die Dauer der Durchsetzung maßgeblich von der Bereitschaft der Gegenpartei abhängt, den Anfechtungsbetrag sofort zu zahlen oder sich zu vergleichen. Ausweislich der vorliegenden Statistik ist die Spanne zwischen der minimal gemessenen Realisierungsdauer mit 22 Tagen im Bereich der Vorsatzanfechtung und 28 Tagen im Bereich der Schenkungsanfechtung und den Maximalwerten von 2.106 bzw. 1.526 Tagen sehr groß.

Eine wesentliche Rolle spielt in diesem Zusammenhang auch die Wartezeit in den einzelnen Instanzen.

c) Einteilung der Ansprüche nach den verschiedenen Anfechtungsgegnern

Im folgenden werden die Anfechtungsansprüche nach Anfechtungsgegnern eingeteilt.

Durchsetzung abgeschlossen	Anzahl Ansprüche	Anzahl Realisierungen	Realisierungsquote
öffentliche Gläubiger (SV, BG)	143	133	93 %
öffentliche Gläubiger (FA)	19	18	95 %
KI, sonst.	422	341	81 %

Ausweislich der vorliegenden Statistik konnten 133 von 143, also ca. 93 % der ermittelten Anfechtungsansprüche gegenüber Sozialversicherungsträgern und Berufsgenossenschaften durchgesetzt werden.

Etwa 95 % betrug die anzahlmäßige Durchsetzungsquote für Anfechtungsansprüche gegenüber Finanzbehörden, der anzahlmäßig mit 18 Realisierungen von 19 Ansprüchen kleinsten Gruppe.

Gegenüber der Gruppe der Kreditinstitute und sonstigen Gläubiger, die mit 422 ermittelten Anfechtungsansprüchen mehr als die Hälfte der betrachteten Ansprüche darstellt, sind 81 % realisiert worden.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die entsprechenden Beträge der Ansprüche und der Realisierungen:

Durchsetzung abgeschlossen	Summe Ansprüche in €	Summe Realisierungen	Realisierungsquote
öffentliche Gläubiger (SV, BG)	8.231.604,71	6.932.082,09 €	84 %
öffentliche Gläubiger (FA)	5.896.568,74	5.538.761,08 €	94 %
KI, sonst.	25.651.717,20	9.693.267,96 €	38 %

Die größte Gruppe stellen die Kreditinstitute und sonstigen Gläubiger mit Anfechtungsansprüchen in Höhe von insgesamt ca. 25,7 Millionen Euro dar. Die Gruppe der Sozialversicherungsträger und Berufsgenossenschaften belegen mit einer Gesamtsumme von 8,2 Millionen Euro den zweiten Platz. Mit ca. 5,9 Millionen Euro Gesamt-Anfechtungssumme folgt die Gruppe der Finanzbehörden auf Platz Drei.

Die Betrachtung der einzelnen Gläubigergruppen in Bezug auf die mittlere Dauer der Durchsetzung der jeweiligen Anfechtungsansprüche stellt die folgende Tabelle dar:

Gesamt	öffentliche Gläubiger (Krankenkassen, Berufsgenossenschaften)	Finanzbehörde	Banken, sonstige Gläubiger
Durchschnittliche Dauer der Realisierung nach Anfechtungsgegnern	343 Tage	464 Tage	550 Tage
Min	22 Tage	33 Tage	28 Tage
Max	2.068 Tage	1.466 Tage	2.106 Tage
Anzahl der Realisierungen	133	20	348

Die Realisierungsdauer bei Anfechtungsansprüchen gegenüber Sozialversicherungsträgern und Berufsgenossenschaften ist im Gruppen-Vergleich am kürzesten mit durchschnittlich 343 Tagen. Für die Durchsetzung gegenüber Finanzbehörden wurden im Schnitt 464 Tage benötigt, für die Gruppe der Banken und sonstigen Gläubiger sogar 550 Tage im Durchschnitt.

Mit 22, 33 bzw. 28 Tagen im Minimum bewegen sich die einzelnen Gruppen auf einem sehr ähnlichen Niveau. Im Maximum unterscheidet sich die Gruppe Finanzbehörden mit einem gemessenen Höchstwert von 1.466 Tagen deutlich von den Gruppen der anderen öffentlichen Gläubiger mit 2.068 und der der Banken und sonstigen Gläubiger mit 2.106 Tagen.

Die größte Gruppe mit Zwei Dritteln der betrachteten Anfechtungsansprüche und dem größten Gesamt-Anfechtungsbetrag mit mehr als der Hälfte sämtlicher registrierter Ansprüche weist gleichzeitig die längste Durchsetzungsdauer von durchschnittlich 550 Tagen bzw. einem Höchstwert von 2.106 Tagen bei geringster Realisierungsquote mit nicht einmal der Hälfte der Quote der anderen beiden Gruppen auf.

d) Einteilung nach dem Zeitpunkt der Realisierung

Die nachfolgenden Zahlen beziehen sich ausschließlich auf die Vorsatzanfechtung gemäß § 133 InsO. Durch das Grundsatzurteil des IX. Zivilsenats vom 6.5.2021 (s. oben) erfuhr die diesbezügliche Rechtsprechung eine Zäsur.

Mit Hilfe der folgenden Tabellen werden die jeweiligen Durchsetzungsquoten für insolvenzrechtliche Anfechtungsansprüche nach § 133 InsO für die beiden Zeiträume vor und nach der Veröffentlichung des oben genannten Urteils verglichen.

§ 133 InsO	Anzahl Ansprüche	Anzahl Realisierungen	Realisierungsquote
vor 6.5.2021	223	202	91 %
nach 6.5.2021	154	137	89 %

Vor der Veröffentlichung des Urteils wurden 202 von 223 registrierten Anfechtungsansprüchen nach § 133 InsO realisiert. Das entspricht einer Durchsetzungsquote von 91%.

Nach Veröffentlichung des Urteils am 6.5.2021 wurden 137 von 154 Anfechtungsansprüchen durchgesetzt. Dies entspricht einer anzahlmäßigen Durchsetzungsquote von 89 %.

§ 133 InsO	Summe Ansprüche	Summe Realisierungen	Realisierungsquote
vor 6.5.2021	16.448.278,92 €	10.171.213,28 €	62 %
nach 6.5.2021	20.003.637,92 €	9.670.267,67 €	48 %

Die Durchsetzungsquote für vor dem 6.5.2021 im Rahmen der Vorsatzanfechtung nach § 133 InsO durchgesetzter Anfechtungsansprüche liegt bei 62 %. Insgesamt wurden ca. 10,2 Millionen Euro von ursprünglich ca. 16,5 Millionen Euro durchgesetzt. Die Quote für die Durchsetzung von Ansprüchen nach dem 6.5.2021 betrug 48 % mit Realisierungen in Höhe von ca. 9,7 Millionen Euro von einer ursprünglichen Anfechtungssumme von ca. 20 Millionen Euro.

e) Durchschnittliche Massemehrung

Die Frage der erfolgreichen Mehrung der Masse von Insolvenzverfahren durch Insolvenzanfechtung lässt sich ausschließlich für solche Verfahren beantworten, bei denen die Tätigkeit der Durchsetzung von insolvenzspezifischen Ansprüchen bereits abgeschlossen ist. Insofern beziehen sich die folgenden Zahlen auf lediglich 15 der 27 betrachteten Insolvenzverfahren.

Durchsetzung abgeschlossen	durchschnittl. Masse lt. Eröffnungsgutachten	absolut	relativ
durchschnittliche Massemehrung	222.907,35 €	718.902,09 €	323 %

Es zeigt sich, dass die vorliegenden Insolvenzverfahren durch die erfolgreiche Durchsetzung von insolvenzspezifischen Ansprüchen eine durchschnittliche Massemehrung von über 700 TEuro erfahren haben. Bei einer durchschnittlichen Masse zum Zeitpunkt der Eröffnung ergibt das eine statistische Verdreifachung der Eröffnungsmasse durch Insolvenzanfechtung.

5. Fazit

Die Durchsetzung von insolvenzspezifischen Anfechtungsansprüchen ist ein fester Bestandteil der Insolvenzverwaltung und aus dieser nicht mehr wegzudenken.

Nicht wenige Insolvenzverfahren könnten ohne die erfolgreiche Insolvenzanfechtung nicht eröffnet werden.

Der vorliegende Erfahrungsbericht erhebt aufgrund der kleinen statistischen Grundgesamtheit von 584 betrachteten Anfechtungsansprüchen beileibe keinen Anspruch auf Allgemeingültigkeit.

Eine gewisse Tendenz ist jedoch auch aus dieser Auswertung zu erkennen: Unter Umständen ist die Anfechtung nach insolvenzrechtlichen Anspruchsgrundlagen sinnvoll, um die Masse zu mehren. Sie setzt insbesondere bei einem Verschleppungszeitraum von mehr als sechs Monaten eine professionelle und zeitintensive, IT-gestützte Ermittlung durch entsprechende Spezialisten voraus.

Die Erfahrung lehrt, es lohnt sich, solche Ansprüche zu ermitteln und zu verfolgen, selbst wenn dies aufgrund fehlender Informationen hochkomplex und die Durchsetzung kostspielig und langwierig werden kann. Selbstverständlich ist es oftmals eine Entscheidung im Einzelfall und kann nicht generalisiert werden.

Dieses Werkzeug hat auch nach der Richtungsänderung in der höchstrichterlichen Rechtsprechung im Bereich der Vorsatzanfechtung seine Effektivität keineswegs verloren.

AGV Seminar

Fokus § 133 InsO – aktuelle Anforderungen an die Vorsatzanfechtung in der (insolvenz-)gutachtlichen Darstellung
am **24.9.2024** mit RiAG Frank Frind



Hätten Sie's gewusst? Ein Reitpferd fällt jedenfalls nicht ohne weiteres in die Insolvenzmasse!

von Rechtsanwalt Christian Weiß und Stud. Iur. David Jona Meier

1. Die landläufige Befürchtung (designierter) Schuldner

Verbreitet besteht die Befürchtung, im Falle der Insolvenz ist alles Wertvolle „weg“! Doch was ist an dieser Befürchtung dran? Von elementarer Bedeutung für den Schuldner ist, was Teil der Insolvenzmasse wird, denn über die Bestandteile dieser kann der Schuldner ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht mehr verfügen (§ 80 Abs. 1 InsO) - und muss mit einer (vollständigen) Verwertung dieser Dinge rechnen (§ 159 InsO). Ist dem auch beim (Reit-) Pferd so?

Zunächst einmal legt § 35 Abs. 1 InsO fest, dass das gesamte Vermögen des Schuldners zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sowie alles, was er während des Verfahrens erwirbt, Teil der Insolvenzmasse ist. § 36 Abs. 1 InsO schränkt dies insofern ein, dass alle Gegenstände die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, auch nicht Teil der Insolvenzmasse werden. Welche beweglichen Gegenstände wiederum wegen Unpfändbarkeit nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, legt die Aufzählung des § 811 ZPO fest. Beispielsweise unterliegen private Gegenstände wie Trauringe (§ 811 Abs. 1 Nr. 7 ZPO), private Aufzeichnungen (§ 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO) oder aber Gegenstände, die der Schuldner aus gesundheitlichen Gründen (§ 811 Abs. 1 Nr. 1c ZPO) besitzt, nicht der Zwangsvollstreckung und werden in Folge aufgrund obiger Verweisung nicht Teil der Insolvenzmasse. Auch Sachen die zu einer „bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung“ § 811 Abs. 1 Nr. 1a ZPO gehören, wie etwa ein normaler Fernseher oder der Kühlschrank sind unpfändbar und werden nicht Teil der Insolvenzmasse.¹ Teil dieser werden jedoch – von Ausnahmefällen abgesehen – das KFZ des Schuldners, dessen Kunstsammlung, oder auch eine dem Schuldner gehörige Domain.² Bedeutet bis hierhin: Es gibt viele

Dinge, die nicht gepfändet werden dürfen. Und nicht alles mit Wert kann – vorbehaltlich z. B. einer Austauschpfändung gem. § 811a ZPO – zur Gläubigerbefriedigung herangezogen werden.

2. Das Pferd nur noch ausnahmsweise Teil der Insolvenzmasse

Wird das „geliebte“ Freizeitpferd auch Teil der Insolvenzmasse? Entscheidend dafür kommt es, wie zuvor aufgezeigt, zwar auch auf die Pfändbarkeit dieser an. Bis zur Reformierung der Pfändungsvorschriften durch den Gesetzgeber zum 1.1. 2022 waren nämlich nur folgende Tiere unpfändbar und somit in Folge nicht Teil der Insolvenzmasse:

- gemäß § 811 Abs. 1 Nr. 3 ZPO a.F. wenige Kleintiere oder, wenn zur Ernährung benötigt, eine Milchkuh (oder ersatzweise zwei Scheine, Schafe oder Ziegen) oder
- gemäß § 811 Abs. 1 Nr. 5 ZPO a.F. Tiere die zur Fortführung einer Erwerbstätigkeit durch eine körperliche, geistige



Christian Weiß ist RA/FA für Insolvenz- und Sanierungsrecht sowie Zert. Testamentsvollstrecker (AGT Bonn). Als Partner am Kölner Standort der Kanzlei Wellensiek ist er als Insolvenzverwalter und in Nachlässen für eine Vielzahl von Gerichten tätig.



David Jona Meier ist Student der Rechtswissenschaften an der Universität Mainz und befasst sich u. a. schwerpunktmäßig mit dem Insolvenzrecht.

¹ Vgl. *Flockenhaus in Musielak/Voit* ZPO, 21. Auflage 2024, § 811 ZPO Rn. 11 f.

² Siehe zur Pfändbarkeit einer Domain BGH VII ZR 288/17

oder sonstige persönliche Leistung benötigt wurden, sowie

- im häuslichen Bereich nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Tiere (§ 811c Abs. 1 ZPO a.F.).

Daraus ergab sich, dass Freizeitpferde, die nicht auf dem Wohngrundstück des Schuldners untergebracht waren, sondern beispielsweise in einem gemieteten Stall, pfändbar waren und folglich Teil der Insolvenzmasse wurden. Dies beruhte auf der Annahme des Gesetzgebers, dass nur zu solchen Tieren eine enge, emotionale und schützenswerte, die Gläubigerinteressen überwiegende, Beziehung bestehe.¹ Von dieser Ansicht rückte der Gesetzgeber letztlich mit Wirkung zum 1.1.2022 ab.² Nach dem nun neugefassten § 811 ZPO sind:

- gemäß § 811 Abs. 1 Nr. 8a ZPO Tiere des Schuldners oder einer mit ihm in einem Haushalt lebenden Person, die nicht zu Erwerbszwecken gehalten werden, sowie
- nach § 811 Abs. 1 Nr. 8b ZPO Tiere die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit benötigt werden, grds. unpfändbar.

Der Pfändungsschutz erstreckt sich darüber hinaus auch auf das für die Tiere erforderliche Futter und Streu. Es zeigt sich, dass der Gesetzgeber nun auch ein schützenswertes Näheverhältnis zwischen Schuldner und Tier grds. anerkennt, obwohl/auch wenn dieses nicht wie bisher nicht im häuslichen Bereich des Schuldners lebt. Dies entspricht der gesellschaftlichen Realität gerade im Bereich des Reitsports. Mithin sind (Freizeit-)Pferde nun grundsätzlich einem Pfändungsschutz unterworfen unabhängig davon, wo diese untergebracht sind. Aber: Keine Regel ohne Ausnahme!

Ausnahmen von diesem grds. umfassenden Pfändungsschutz ergeben sich aus § 811 Abs. 2 und 3 ZPO. § 811 Abs. 2 Var. 2 ZPO legt fest, dass ein Tier ausnahmsweise doch pfändbar ist und mithin Teil der Insolvenzmasse wird, sofern der Verkäufer wegen einer durch Eigentumsvorbehalt abgesicherten Geldforderung aus dem Verkauf des Tieres vollstrecken möchte und der Eigentumsvorbehalt urkundlich nachgewiesen wird. Die Ausnahme gemäß § 811 Abs. 3 ZPO hebt die Unpfändbarkeit eines Tieres

nach § 811 Abs. 1 Nr. 8a ZPO auf unter den Voraussetzungen, dass:

- das Tier einen hohen Wert hat,
- die Unpfändbarkeit eine Härte für den Gläubiger bedeuten würde,
- eine ausreichende Würdigung der Belange des Tierschutzes stattfindet und
- „berechtigten Interessen“ des Schuldners die Unpfändbarkeit nicht rechtfertigen.³

Unter berechtigten Interessen werden wohl Punkte wie die Bindung des Schuldners an das Tier, dessen Alter, sowie dessen Gesundheitszustand zu berücksichtigen sein. Liegen der nötige Antrag und die obigen Voraussetzungen vor, so fällt das zugehörige Tier, aufgrund seiner Pfändbarkeit, ausnahmsweise in die Insolvenzmasse.

Exkurs in dem Zusammenhang: Diesen Antrag auf Pfändbarkeit dürfte der Insolvenzverwalter statt des Schuldners bei dem Insolvenzgericht statt des Zwangsvollstreckungsgerichts zu stellen haben (§ 36 Abs. 4 InsO).

Darüber hinaus besteht gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2 InsO die Möglichkeit, dass ein Tier – obwohl eigentlich unpfändbar – in die Insolvenzmasse fällt. Voraussetzung dafür ist, dass der Schuldner eines, nach § 811 Abs. 1 Nr. 8b ZPO eigentlich unpfändbaren Tieres eine selbstständige Tätigkeit (mit diesem) ausübt und das Tier nicht für die Erbringung einer Erwerbstätigkeit in Gestalt einer persönlichen Dienstleistung benötigt wird.

Sollte es zur Massezugehörigkeit eines Tieres kommen, besteht für den Schuldner grds. die Möglichkeit des Vollstreckungsschutzes gem. § 765a Abs. 1 ZPO, der in Satz 3 ausdrücklich auf die Beachtung des Tierschutzes im Rahmen der Interessenabwägung hinweist. Der Vollständigkeit halber ist auf eine Überprüfung im Rahmen der Erinnerung gem. § 766 Abs. 1 ZPO hinzuweisen.

¹ Siehe BT-Drs. 11/5463 S. 7

² Siehe BT-Drs. 19/27636 S. 1, 2, 17, 31, 32

³ Bezüglich des „hohen Wertes“ wird wohl mit Blick auf die Austauschpfändung im Verbraucherinsolvenzverfahren ein objektiver Wert von mindestens 200 € zu verlangen sein.

Kurz erklärt: ,Der Sinn und Zweck eines Insolvenzverfahrens‘

von Dipl.-Rpflin Sylvia Wipperfürth, LL.M. (com.)

A wie Antragsgrundsatz

Ein Insolvenzverfahren wird nur auf schriftlichen Antrag eröffnet, § 13 Abs. 1 Satz 1 InsO. Eine Möglichkeit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens von Amts wegen oder im öffentlichen Interesse existiert nicht. Antragsberechtigt sind der Schuldner und ein Gläubiger, § 13 Abs. 1 Satz 2 InsO. Für den Antrag des Schuldners (Eigenantrag) und die damit verbundenen Angaben regelt § 13 Abs. 1 Satz 3 InsO sowie bei Vorhandensein eines Geschäftsbetriebs § 13 Abs. 1 Satz 4 bis 7 InsO Näheres.

In Ausübung der Ermächtigungsbefugnis (§ 13 Abs. 4 Satz 1 InsO) hat das Bundesministerium der Justiz einen Vordruck für ein vom Schuldner beantragtes Verbraucherinsolvenzverfahren eingeführt (Verbraucherinsolvenzformularverordnung - VbrInsFV)¹, das gem. § 13 Abs. 4 Satz 2 InsO zwingend zu nutzen ist.

Das Antragsrecht bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften ergibt sich für jedes Mitglied des Vertretungsorgans (z.B. den Geschäftsführer einer GmbH) bzw. für jeden persönlich haftenden Gesellschafter oder auch den Abwickler.

Die Voraussetzungen für einen Gläubigerantrag (Fremdantrag) regelt § 14 InsO näher.

Auch die Restschuldbefreiung setzt einen Antrag des Schuldners voraus, der mit seinem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbunden werden soll, § 287 Abs. 1 Satz 1 InsO.

Im Übrigen ist das gesamte Insolvenzverfahren darüber hinaus geprägt vom Antragsgrundsatz, auch in Bezug auf spezielle Verfahrensabläufe (z.B. der Antrag auf Anordnung der Eigenverwaltung, vgl. § 271 Abs. 1 InsO oder Einstellung des Insolvenzverfahrens mit Zustimmung der Gläubiger, vgl. § 213 InsO) bzw. Einzelfragen (z.B. Pfändungsschutzantrag des Schuldners, vgl. exempl. § 36 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 850f ZPO).



Dipl.-Rpflin Sylvia Wipperfürth, LL.M. ist Leiterin des StIW Sachverständigen-Instituts für Insolvenz- und Wirtschaftsrecht, Referentin, Autorin und Mediatorin BM® sowie gerichtlich bestellte Sachverständige (Schlussrechnungsprüfung).

Das Insolvenzgericht hat gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 InsO von Amts wegen alle Umstände zu ermitteln, die für das Insolvenzverfahren von Bedeutung sind; es wird aber nicht von Amts wegen initiativ tätig.

B wie Befriedigungsreihenfolge

Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, § 1 Satz 1 InsO. Als Ausfluss dieses Ziels sieht die Insolvenzordnung eine grds. zwingende Reihenfolge für die Erlösverteilung vor. Aus der Insolvenzmasse sind die Kosten des Insolvenzverfahrens (§ 54 InsO) und die sonstigen Masseverbindlichkeiten (insbesondere § 55 Abs. 1 InsO bzw. [fingiert] § 55 Abs. 2, Abs. 4 InsO, § 100 InsO, § 123 InsO, § 324 InsO usw.) vorweg zu berichtigen, § 53 InsO. Erst anschließend, wenn die Erlöse insoweit ausreichen, erhalten die

¹Verordnung zur Einführung von Formularen für das Verbraucherinsolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren (Verbraucherinsolvenzformularverordnung – VbrInsFV)

Insolvenzgläubiger¹ Befriedigung auf ihre Forderungen.

C wie Chance

Auch in einem Insolvenzverfahren sind Chancen vorgesehen. So erhält bspw. der Schuldner als redliche, natürliche Person die Gelegenheit, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien, §§ 1 Satz 2, 286 ff. InsO.²

Überdies sollte gerade mit der Einführung der Insolvenzordnung einer Sanierungschance ein rechtlicher Rahmen gegeben werden, welcher unter Geltung der Konkursordnung und Vergleichsordnung nicht in umsetzbarer Weise gegeben war.³ Dieser rechtliche Rahmen wird seitdem konsequent ausgebaut.⁴

Aus Gläubigersicht etablierte die Insolvenzordnung die Rahmenbedingungen für – im Verhältnis zur Konkursordnung und Vergleichsordnung – die Chance auf mehr Verteilungsgerechtigkeit.⁵

D wie Drittschuldner

Der Begriff des „Drittschuldners“ ist ein aus der Zwangsvollstreckung herrührender Begriff. Drittschuldner ist z.B. bei einer Forderungspfändung derjenige, gegen den der Schuldner eine Forderung innehat (Schuldner des Schuldners).⁶

Insolvenzrechtlich ist insbesondere § 82 InsO eine wichtige Vorschrift, die im Zusammenhang mit dem Drittschuldner und dessen Kenntnis von der Insolvenzeröffnung steht. Gem. § 82 Satz 1 InsO wird der Leistende (Drittschuldner) befreit, wenn nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Erfüllung einer Verbindlichkeit an den Schuldner (Insolvenzschuldner) geleistet worden ist, obwohl die Verbindlichkeit zur Insolvenzmasse zu erfüllen war, sofern der Leistende (Drittschuldner) zur Zeit der Leistung die Eröffnung des Verfahrens nicht kannte. Solange also der Drittschuldner keine Kenntnis von der Insolvenzeröffnung hat, kann er gutgläubig schuldbefreiend an den Schuldner leisten, obwohl der Vermögenswert dem Insolvenzbeschluss unterliegt.

E wie Eröffnungsbeschluss

Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gehen für alle Beteiligten wesentliche Änderungen einher; einige wichtige sind nachfolgend benannt.

Wird das Insolvenzverfahren eröffnet, so ernennt das Insolvenzgericht einen Insolvenzverwalter (bzw. in der Eigenverwaltung einen Sachwalter [§§ 270 ff. InsO]), § 27 Abs. 1 InsO. Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgt durch einen Beschluss des Insolvenzgerichts, für den der Richter zuständig ist, § 18 Abs. 1 Nr. 1 RPflG.

Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens geht das Recht des Schuldners, das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen zu verwalten und über es zu verfügen, auf den Insolvenzverwalter über, § 80 Abs. 1 InsO.

Die Insolvenzgläubiger können ihre Forderungen nur nach den Vorschriften über das Insolvenzverfahren verfolgen, § 87 InsO.

F wie Fortführung des Unternehmens

Die Insolvenzordnung sieht für unternehmerisch aufgestellte Schuldner ausdrücklich Sanierungsmöglichkeiten vor.⁷ Dieses Ziel definiert bereits § 1 Satz 1 InsO, indem insbesondere zum Erhalt des schuldnerischen Unternehmens „abweichende Regelungen“ in einem Insolvenzplan getroffen werden können.

Dieses Ziel ist zutreffend einzuordnen. § 1 Satz 1 InsO regelt als oberstes Ziel die gemeinschaftliche (bestmögliche) Gläubigerbefriedigung. Ein Weg, diese darzustellen, ist die Verwertung des Schuldnervermögens, die im unternehmerischen Bereich gleichbedeutend ist mit einer (ggf. teilweisen) Liquidation. Alternativ zur Liquidation kann auch durch die Sanierung des Schuldnerunternehmens die die gemeinschaftliche (bestmögliche) Gläubigerbefriedigung erreicht werden.

Die Sanierung des Schuldnerunternehmens ist demnach nicht alternativ zur gemeinschaftlichen (bestmöglichen) Gläubigerbefriedigung zu verstehen, sondern als eine Möglichkeit, diese zu gewährleisten.

¹ Siehe „I wie Insolvenzgläubiger“

² Ausdrücklich als „Chance“ bezeichnet in BT-Drucks. 12/2443, S. 3

³ BT-Drucks. 12/2443, S. 73 ff.

⁴ Siehe nur zuletzt maßgeblich durch das SanInsFoG BGBl. I 2020, S. 3256 ff.

⁵ BT-Drucks. 12/2443, S. 81

⁶ Siehe §§ 829, 835 ZPO

⁷ BT-Drucks. 12/2443, S. 73 ff.

(aufgrund der Sanierung des schuldnerischen Rechtsträgers dann im „win-win“). Die Sanierung eines Schuldnerunternehmens im Insolvenzverfahren geht demnach für die Gläubiger niemals schlechter aus als eine Liquidation, sondern mindestens gleich gut, oftmals sogar besser.

Zudem folgt ein für die Sanierung vorgesehenes Insolvenzplanverfahren dem konsensualen Ansatz (siehe Erörterungs- und Abstimmungstermin, § 235 InsO).

G wie Gleichbehandlungsgrundsatz

Gem. § 1 Satz 1 InsO dient das Insolvenzverfahren primär der gemeinschaftlichen Gläubigerbefriedigung. Unter Berücksichtigung der verfahrensspezifischen Masseverbindlichkeiten, die gem. § 53 InsO vorweg zu berichtigen sind (Verfahrenskosten, sonstige Masseverbindlichkeiten), werden demnach alle Insolvenzgläubiger aus der (noch) vorhandenen, meistens nicht zur 100%-igen Befriedigung hinreichenden Vermögensmasse gleichermaßen Befriedigung auf ihre Forderungen erhalten. Aus diesem Grund ist es unzulässig, sich als Gläubiger bspw. „Sondervorteile“ im Wege der Einzelzwangsvollstreckung zu besorgen (§ 89 InsO; § 294 InsO) oder Forderungen auf einem anderen Weg als dem Insolvenzverfahren zu verfolgen (§ 87 InsO).

H wie Herausgabe des Fremdeigentums

Zur Insolvenzmasse gehört grds. nur das schuldner-eigene Vermögen, § 35 Abs. 1 InsO.¹ Wer auf Grund eines dinglichen oder persönlichen Rechts geltend machen kann, dass ein Gegenstand nicht zur Insolvenzmasse gehört, ist kein Insolvenzgläubiger, § 47 Satz 1 InsO. Der Berechtigte ist demnach nicht darauf verwiesen, seinen Anspruch zur Insolvenztabelle anzumelden (§§ 87, 174 ff. InsO). Vielmehr ist das dingliche oder persönlich Recht, aus dem sich ergibt, dass ein Gegenstand nicht Bestandteil der Insolvenzmasse ist, insoweit über § 47 InsO geschützt, indem der Berechtigte seinen Anspruch auf Aussonderung des Gegenstandes nach den Gesetzen, die außerhalb des Insolvenzverfahrens gelten, erheben kann. So kann insbesondere der Eigentümer (Berechtigte) vom Besitzer (Schuldner/Insolvenzverwalter) die Herausgabe verlangen (§ 985

BGB). Aufgrund der klaren Abgrenzung bzw. Eingrenzung der Vermögensmasse, die zum Zwecke der insolvenzrechtlichen Gläubigerbefriedigung vorgesehen ist (§§ 35, 36 InsO)¹, schützt § 47 InsO spiegelbildlich die Ansprüche derjenigen, die einen Anspruch auf fehlende Massezugehörigkeit erheben.²

I wie Insolvenzgläubiger

Der Begriff der Insolvenzgläubiger ist in § 38 InsO legaldefiniert: „Die Insolvenzmasse dient zur Befriedigung der persönlichen Gläubiger, die einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner haben (Insolvenzgläubiger).“ Für diese Klassifizierung ist demnach abzustellen auf die Begründetheit der Forderung bis (spätestens) zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung. Auf die Fälligkeit der Forderung kommt es hierbei nicht an (vgl. § 41 InsO).

§ 55 Abs. 2 und Abs. 4 InsO definieren hierzu insoweit Ausnahmen, als dass die Forderungen, die vor Insolvenzeröffnung durch einen „starken“ vorläufigen Insolvenzverwalter begründet werden, und Steuerverbindlichkeiten (betreffend ausgewählte Steuerarten)³, die vom Schuldner mit Zustimmung eines

siw

SachverständigenInstitut

für Insolvenz- und Wirtschaftsrecht



Sachverständigenexpertise

Insolvenzrechtliche

(Schluss-)Rechnungslegung

& insolvenzrechtliches Vergütungsrecht

<https://www.SylviaWipperfuerth.de/>

¹ Siehe „M wie Masse“

² Siehe zur Ersatzaussonderung § 48 InsO

³ § 55 Abs. 4 InsO i. d. F. des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz) vom 22.12.2020, BGBl. I S. 3256

vorläufigen Insolvenzverwalters oder vom Schuldner nach Bestellung eines vorläufigen Sachwalters begründet worden sind, mit Eröffnung als Masseverbindlichkeiten gelten (gesetzliche Fiktion).

Bei Verbindlichkeiten, die nach der Insolvenzeröffnung begründet werden, handelt es sich entweder um sonstige Masseverbindlichkeiten (exempl. § 55 Abs. 1 InsO) oder um Neuverbindlichkeiten des Schuldners, wobei letztere keinen unmittelbaren Bezug zum Insolvenzverfahren haben und insbesondere keine Befriedigung aus der Insolvenzmasse erhalten.

J wie Juristische Person

Juristische Personen sind Rechtssubjekte, die Träger von Rechten und Pflichten sein können. Im engeren Sinne wird unter einer juristischen Person eine mit eigener bürgerlicher Rechtsfähigkeit ausgestattete Organisation verstanden, die jedoch erst Handlungsfähigkeit durch das/die jeweilige/n Vertretungsorgan/e erlangt. Juristische Personen sind u.a. die GmbH – Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 13 Abs. 1, Abs. 2 GmbHG), die AG – Aktiengesellschaft (§ 1 Abs. 1 Satz 1 AktG), die KGaA – Kommanditgesellschaften auf Aktien (§ 278 Abs. 1 AktG) sowie die eG – Genossenschaft (§ 17 Abs. 1 GenG).

Aufgrund der Rechtsfähigkeit kann über das Vermögen einer juristischen Person ein Insolvenzverfahren eröffnet werden, § 11 Abs. 1 S. 1 InsO.

K wie Kosten des Verfahrens

Zu den Kosten des Insolvenzverfahrens zählen die Gerichtskosten (§ 54 Nr. 1 InsO), die Vergütungen und die Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters, des Insolvenzverwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses (§ 54 Nr. 2 InsO) sowie im Fall der Eigenverwaltung die Vergütung des Sachwalters (§ 274 Abs. 1 i. V. m. § 54 Nr. 2 InsO).

Die Vergütung des Treuhänders kann gem. § 293 Abs. 1 InsO beansprucht werden. § 293 Abs. 1 InsO verweist jedoch nicht auf § 54 Nr. 2 InsO.

Der Treuhänder, der in der Regel zwar personenidentisch ist mit dem vormaligen Insolvenzverwalter, ist eine eigenständige Rechtsfigur. Das Insolvenzverfahren ist abgeschlossen, Masseverbindlichkeiten

(damit auch Verfahrenskosten) fallen im Restschuldbefreiungsverfahren nicht (mehr) an. Der Gesetzgeber geht offenbar davon aus, dass die Vergütung des Treuhänders aus den im Restschuldbefreiungsverfahren vereinnahmten Beträgen gedeckt sein wird. Ist dies nicht der Fall, sehen §§ 293 Abs. 2 i.V.m. § 63 Abs. 2 InsO vor, dass dem Treuhänder für seine Vergütung und seine Auslagen ein Anspruch gegen die Staatskasse zusteht, wenn die Kosten des Verfahrens – entsprechend § 4a InsO bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung – gestundet wurden. Dies erscheint widersprüchlich und deckt im Ergebnis wohl eine Regelungslücke auf. Nach Ansicht des BGH wollte der Gesetzgeber bei Regelung der Verfahrenskostenstundung sicherstellen, dass aus der Masse und den nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens infolge der Abtretungserklärung erfolgten Einkünften des Schuldners vorrangig die gesamten Verfahrenskosten beglichen werden sollten.¹ Die gesamte Insolvenzordnung sei von dem Grundsatz durchzogen, dass die Berichtigung der Kosten des Insolvenzverfahrens einschließlich der in der Wohlverhaltensperiode anfallenden Verfahrenskosten absoluten Vorrang habe.¹ Daher habe der Insolvenzverwalter eine Rückstellung für nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens in der Wohlverhaltensperiode entstehende Verfahrenskosten zu bilden, wenn nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners die in diesem Verfahrensabschnitt voraussichtlich entstehenden Verfahrenskosten durch die in diesem Verfahrensabschnitt mutmaßlich zu erwartenden Einkünfte nicht gedeckt sind.¹ Dies setzt voraus, dass aus dem Hauptverfahren hinreichend verteilungsfähige Masse vorhanden ist; andernfalls (z.B. bei sog. „Null-Verfahren“ = ohne Einnahmen) bleibt Raum für eine Stundung gem. § 4a InsO auch für den Verfahrensabschnitt des Restschuldbefreiungsverfahrens. Damit ist die Treuhändervergütung nach der Rechtsprechung jedenfalls wie Verfahrenskosten zu behandeln, ob nun analog § 54 Nr. 2 InsO oder als Verfahrenskosten eigener Art.²

Die Höhe der Kosten ist grundsätzlich wertabhängig (siehe § 58 GKG, § 63 Abs. 1 Satz 2 InsO, § 63 Abs. 3 Satz 3 InsO sowie Näheres über die Verordnungsermächtigung in § 65 InsO i.V.m. den Regelungen der InsVV).³

¹ BGH v. 20.11.2014 - IX ZB 16/14

² Siehe hierzu auch Zimmer, InsVV, § 15 Rn. 3 ff; Zimmer, InsbÜrO 2016, 324

³ Anm.: Ein vertiefendes Eingehen auf die Höhe der Kosten würden den Rahmen dieses Beitrags sprengen und sich nicht mehr dem Themenfokus fügen.

L wie Liquidationsverfahren

Der Gesetzgeber geht grundsätzlich davon aus, dass das Ziel in einem Insolvenzverfahren, die (bestmögliche) gemeinschaftliche Gläubigerbefriedigung, durch Verwertung des Schuldnervermögens erreicht wird, § 1 Satz 1 InsO. Im unternehmerischen Bereich bedeutet dies, dass das gesamte Schuldnervermögen, demnach auch das Betriebsvermögen, „versilbert“ wird. Alternativ besteht der Weg der Sanierung, aber nur dann, wenn die Gläubiger hierdurch keine Schlechterstellung erfahren.

M wie Masse

Die zur Gläubigerbefriedigung dienende Masse ist in § 35 Abs. 1 InsO legaldefiniert: „Das Insolvenzverfahren erfaßt das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt (Insolvenzmasse).“ Damit sind sämtlich Vermögenswerte erfasst, deren Rechtsinhaber (z.B. Eigentümer, Forderungsinhaber) der Schuldner ist.

Eine Einschränkung ist in § 36 Abs. 1 InsO enthalten, die – vorwiegend mit Geltungsbereich für natürliche Personen – das unpfändbare Vermögen als insolvenzfreie Masse ausnimmt. Im Einzelnen ist dies nicht in der InsO geregelt; vielmehr werden die in der Einzelzwangsvollstreckung geltenden Rechtsgrundsätze entsprechend angewendet (8. Buch der ZPO).

Davon wiederum werden ausgeschlossen und sind gleichwohl Insolvenzmassebestandteil die Geschäftsbücher des Schuldners sowie im Fall einer selbständigen Tätigkeit des Schuldners die Sachen nach § 811 Abs. 1 Nr. 1b) ZPO und Tiere nach § 811 Abs. 1 Nr. 8 b) ZPO, es sei denn es handelt sich um Sachen, die für die Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit erforderlich sind, welche in der Erbringung persönlicher Leistungen besteht.

Die Prüfung der Zugehörigkeit der Insolvenzmasse hat für jeden Vermögenswert zu erfolgen, und zwar über die gesamte Dauer des Hauptverfahrens hinweg.

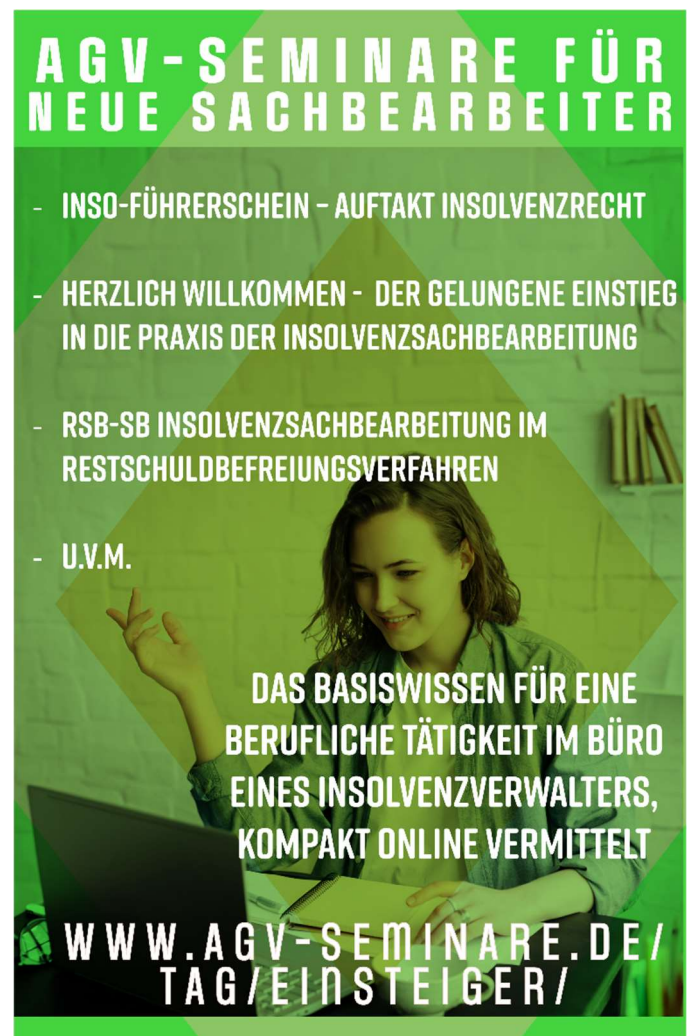
N wie Natürliche Person

Die natürliche Person ist jeder Mensch, der Träger von Rechten und Pflichten sein kann. Gem. § 1 BGB beginnt die Rechtsfähigkeit mit Vollendung der Geburt. Natürliche Personen sind gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 InsO insolvenzfähig.

Hierbei wird nicht unterschieden zwischen einer nicht erwerbstätigen, einer abhängig beschäftigten oder einer selbstständig tätigen Person. Diese Unterschiede bestimmen insolvenzrechtlich die richtige Verfahrensart und damit auch den Zugang zum Verfahren und den Verfahrensablauf, letzteres zwischenzeitlich mit nur noch unwesentlichen rechtlichen Unterschieden.

O wie Ordnungsfunktion

Sinn und Zweck eines Insolvenzverfahrens ist auch die ungeschriebene Maßgabe der sog. Ordnungsfunktion. Das Regelwerk der Insolvenzordnung gibt den Rahmen für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Schuldnervermögens und Erlösverteilung und erfüllt damit auch den Zweck, dass nicht mehr „überlebensfähige“ Unternehmen ordnungsgemäß abgewickelt werden und den Markt verlassen. Zudem bietet die Insolvenzordnung aber die Möglichkeit für eine strukturierte Sanierung für sanierungsfähige Unternehmen, wobei aber die Gläubigerbefriedigungsinteressen stets gewahrt werden.



**AGV - SEMINARE FÜR
NEUE SACHBEARBEITER**

- INSO-FÜHRERSCHEIN - AUFTAKT INSOLVENZRECHT
- HERZLICH WILLKOMMEN - DER GELUNGENE EINSTIEG IN DIE PRAXIS DER INSOLVENZSACHBEARBEITUNG
- RSB-SB INSOLVENZSACHBEARBEITUNG IM RESTSCHULDBEFREIUNGSVERFAHREN
- U.V.M.

**DAS BASISWISSEN FÜR EINE
BERUFLICHE TÄTIGKEIT IM BÜRO
EINES INSOLVENZVERWALTERS,
KOMPAKT ONLINE VERMITTELT**

**WWW.AGV-SEMINARE.DE/
TAG/EINSTEIGER/**

P wie Personengesellschaften

Unter Personengesellschaften versteht man den Zusammenschluss von mindestens zwei Rechtsträgern, die einen gemeinschaftliche Zweck verfolgen. Insolvenzzurechtlich von Relevanz ist die rechtsfähige Personengesellschaft, da nur diese Vermögen haben kann (§§ 705, 740 BGB).¹ Personengesellschaften bzw. Personenhandelsgesellschaften sind z.B. die rechtsfähige BGB-Gesellschaft/GbR (§§ 705, 740 BGB), die Offene Handelsgesellschaft - OHG (§ 105 Abs. 2, Abs. 3 HGB i. V. m. §§ 705, 740 BGB) und die Kommanditgesellschaft – KG (§§ 161 Abs. 2, 105 Abs. 2, Abs. 3 HGB i. V. m. §§ 705, 740 BGB). Rechtsfähige Personengesellschaften sind insolvenzfähig, § 11 Abs. 2 Nr. 1 InsO.

Q wie Quote

Die berühmt-berüchtigte "Quote" im Insolvenzverfahren beschreibt den prozentualen Anteil der Befriedigung der Insolvenzgläubigerforderungen. Ein Insolvenzverfahren bezweckt die gemeinschaftliche Gläubigerbefriedigung aus dem noch vorhandenen, aber nicht hinlänglichen Schuldnervermögen. Unter Beachtung insolvenzrechtlicher Verteilungsregeln wird die nach der Abgeltung der Absonderungsrechte, der Begleichung der Verfahrenskosten und der sonstigen Masseverbindlichkeiten noch vorhandene verteilungsfähige Masse an die Gläubiger ausgekehrt, deren Forderungen zur Teilnahme an der (Schluss-) Verteilung vorgesehen sind. Alle berechtigten Gläubiger erhalten einen Anteil vom Erlös, dies im Verhältnis zur Höhe der teilhabeberechtigten Forderung.

R wie Restschuldbefreiung

Die Restschuldbefreiung ist als Ziel des Insolvenzverfahrens in § 1 Satz 2 InsO definiert als Gelegenheit für alle redlichen natürlichen Personen (§ 286 InsO), sich von den restlichen Verbindlichkeiten zu befreien. Im Fall der Erteilung der Restschuldbefreiung bleiben die (noch bestehenden) Forderungen der Insolvenzgläubiger in ihrem Bestand unberührt. Die Forderungen wandeln sich in unvollkommene Verbindlichkeiten (Naturalobligationen), deren Erfüllung nicht mehr gerichtlich erzwungen werden kann (Vollstreckungshindernis). Wird ein Gläubiger befriedigt, obwohl er auf Grund der Restschuld-

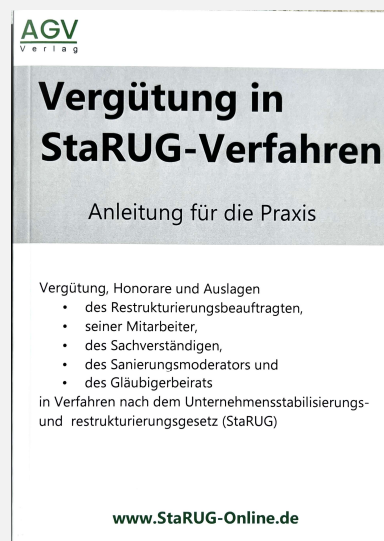
befreiung keine Befriedigung zu beanspruchen hat, so begründet dies keine Pflicht zur Rückgewähr des Erlangten, § 301 Abs. 3 InsO. Die Restschuldbefreiung wirkt gegen alle Insolvenzgläubiger, unabhängig davon, ob diese ihre Forderungen zur Insolvenztabelle angemeldet haben, § 301 Abs. 1 InsO.

Keine Wirkung entfaltet die Restschuldbefreiung auf die Haftung von Bürgen oder Mitschuldern sowie auf Rechte, die im Insolvenzverfahren zur abgesonderten Befriedigung berechtigten und auf Rechte dieser Gläubiger aus einer zu ihrer Sicherung eingetragenen Vormerkung, § 301 Abs. 2 InsO.

S wie Schuldner

Schuldner ist diejenige natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet werden kann, § 11 InsO. Der Schuldner bleibt mit Insolvenzeröffnung weiterhin Rechtsinhaber des Vermögens, er verliert aber in Bezug auf die Aktiva, die dem Insolvenzbeschluss unterliegen (Insolvenzmasse, §§ 35 Abs. 1, 36 InsO) die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis an den Insolvenzverwalter, § 80 Abs. 1 InsO.²

Das umfassende Buch zur Vergütung in StaRUG-Verfahren



Versandkostenfrei auf www.InsVV.com

¹ In der Fassung des Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetzes - MoPeG v. 10.8.2021, BGBl. I S. 3436

² Besonderheiten bei der Eigenverwaltung siehe §§ 270 ff. InsO

T wie Tabelle

Die Insolvenzgläubiger (§ 38 InsO)¹ sind gehalten, ihre Forderungen nur noch nach den insolvenzrechtlichen Bestimmungen weiter zu verfolgen, § 87 InsO. Vorgesehen ist das Anmeldeverfahren gem. §§ 174 ff. InsO. Der Insolvenzverwalter hat jede angemeldete Forderung mit den in § 174 Abs. 2 und Abs. 3 InsO genannten Angaben in eine Tabelle einzutragen, § 175 Abs. 1 Satz 1 InsO. In einem gerichtlich festgelegten Prüfungstermin werden die angemeldeten Forderungen ihrem Betrag und ihrem Rang nach geprüft, § 176 InsO. Die Führung der Insolvenztabelle obliegt fortan dem Insolvenzgericht.

Die Prüfungsergebnisse, die in der Insolvenztabelle eingetragen sind, nehmen Einfluss darauf, welche Gläubigerforderung vom Insolvenzverwalter in ein Verteilungsverzeichnis gem. § 188 InsO (im Wesentlichen das Schlussverzeichnis als besonderes Verteilungsverzeichnis) aufgenommen werden.

Die Anmeldung der Forderung zur Insolvenztabelle ist damit die Grundvoraussetzung für die Möglichkeit des Insolvenzgläubigers, im Insolvenzverfahren an der Erlösverteilung zu partizipieren.

U wie Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung

Als einer der Ausflüsse des Gläubigergleichbehandlungsgrundsatzes (§ 1 Satz 1 InsO) sieht § 89 InsO vor, dass Zwangsvollstreckungen für einzelne Insolvenzgläubiger während der Dauer des Insolvenzverfahrens weder in die Insolvenzmasse noch in das sonstige Vermögen des Schuldners zulässig sind. Dem Insolvenzgläubiger ist damit der Weg abgeschnitten, sich etwaig über Einzelzwangsvollstreckungsmaßnahmen Vorteile für die Befriedigung der eigenen Forderungen zu besorgen.

V wie Verfügungsbefugnis

Mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens geht die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis in Bezug auf die Insolvenzmasse (§§ 35 Abs. 1, 36 InsO) auf den Insolvenzverwalter über; der Schuldner verliert diese insoweit spiegelbildlich. Konsequent beschreibt § 81 InsO, dass Verfügungen des Schuldners über einen Gegenstand der Insolvenzmasse unwirksam sind.

Bereits im Eröffnungsverfahren kann das Insolvenzgericht die Verfügungsbefugnis des Schuldners einschränken durch die Anordnung vorläufiger Sicherungsmaßnahmen. Diese können durch die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters etabliert werden, auf den die Verfügungsbefugnis übertragen werden kann oder der einen Zustimmungsvorbehalt in Bezug die schuldnerischen Verfügungen genießt, so dass Verfügungen des Schuldners nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind, § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 22 InsO.

In einem Insolvenzverfahren, in dem das Insolvenzgericht die Eigenverwaltung angeordnet hat, ist der Schuldner berechtigt, unter der Aufsicht eines Sachwalters die Insolvenzmasse zu verwalten und über sie zu verfügen. Der Schuldner „behält“ demnach seine Verfügungsbefugnis, ohne dass es zur Wirksamkeit der Verfügung einer Zustimmung bedarf. Der Sachwalter überwacht dies jedoch insoweit und gibt Obacht, dass durch das schuldnerische Handeln keine Nachteile zu Lasten der Gläubiger zu erwarten sind; in diesem Fall trifft den Sachwalter eine Anzeigepflicht, § 274 Abs. 3 InsO.

W wie Wohlverhaltensperiode

Wohlverhaltensperiode oder Wohlverhaltensphase ist ein Synonym für den Verfahrensabschnitt des Restschuldbefreiungsverfahrens. Dieses schließt sich grds. bei einem typischen Verfahrensverlauf unmittelbar an das Hauptverfahren an, wenn der Schuldner die Restschuldbefreiung beantragt hat.² In diesem Verfahrensabschnitt treffen den Schuldner im Sinne des redlichen Verhaltens Obliegenheiten §§ 295, 295a InsO (=Wohlverhalten), mit deren Erfüllung er sich die besten Chancen auf die Erteilung der Restschuldbefreiung erhält. Zur Gläubigerbefriedigung sind in diesem Verfahrensabschnitt vorgesehen das gemäß § 287 Abs. 2 InsO an einen Treuhänder abgetretene pfändbare Einkommen sowie die Vermögenswerte, die von den Herausgabeobligationen der §§ 295 Satz 1 Nr. 2, 295a InsO erfasst sind.

X wie xXx

Triple X ist eine US-amerikanische Spionage-Actionfilmreihe, die mit dem Sinn und Zweck eines in

¹ Siehe zu Nachrangforderungen § 39 InsO

² Siehe zu Besonderheiten z. B. § 289 InsO

Deutschland eröffneten Insolvenzverfahrens nichts zu tun hat.

Y wie Y-Chromosom

Das Y-Chromosom ist bei vielen Schuldnern zu finden. Es spielt insolvenzrechtlich aber keine Rolle.

Z wie Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung

Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung sind zwei der drei abschließend geregelten Insolvenzeröffnungsgründe. Dabei ist die Zahlungsunfähigkeit der allgemeine Eröffnungsgrund, der von der Rechtsform des Schuldners unabhängig vorliegen kann, § 17 Abs. 1 InsO. Legaldefiniert ist die Zahlungsunfähigkeit in § 17 Abs. 2 Satz 1 InsO als der Status Quo, wenn der Schuldner nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen. Die Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.

Der insolvenzrechtliche Überschuldungstatbestand ist nur bei juristischen Personen und bei rechtsfähigen Personengesellschaften, bei denen kein persönlich Haftender eine natürliche Person ist, ein Eröffnungsgrund, § 19 Abs. 1, Abs. 3 InsO. Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens in den nächsten zwölf Monaten ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich.

Daneben existiert der Eröffnungsgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit, § 18 InsO, der nur dem Schuldner (nicht auch einem Gläubiger) ein Antragsrecht einräumt und keine Antragspflichten (§ 15a InsO) auslöst.

Vorträge mit Sylvia Wipperfürth:

Eröffnungsgutachten – Aller Anfang ist optimal!

am 14.10.2024, online bei AGV Seminare

Schlussbericht – Anforderungen an den Schlussbericht aus Sicht des Schlussrechnungsprüfers

am 16.10.2024, online bei AGV Seminare

P-Konto(nance) – Haltung bewahren oder doch freigeben?

am 17.10.2024, online bei AGV Seminare

Zertifizierte/r Sachbearbeiter:in

Verbraucherinsolvenzen und Restschuldbefreiung

22. bis 29.10.2024, online bei RWS-Seminare

Die Vergütung des Insolvenzverwalters bei einer Betriebsfortführung

am 29.10.2024, online bei AGV Seminare

Ungerechtfertigte Bereicherung der Insolvenzmasse als Masseverbindlichkeit am 30.10.2024, online bei AGV Seminare

Besonderheiten und Stolperfallen bei asymmetrischen Verfahren und Vergütung am 30.10.2024, online bei AGV Seminare

Ansprüche aus dem Mietvertrag im Insolvenzverfahren

am 4.11.2024, online bei RWS-Seminare

Anfechtungsrecht in der Sachbearbeiterpraxis am 11.11.2024, online bei AGV Seminare

FAQ Freigabe – Welche DOs & DON'Ts sind eigentlich vom Insolvenzverwalter zu erledigen? am 13.11.2024, online bei AGV Seminare

Delegation und die Vergütung des Insolvenzverwalters – Die Quadratur des Kreises? am 15.11.2024, online bei AGV Seminare

Die Synergie zwischen Rechnungslegung, Berichtswesen und Vergütung im Insolvenzverfahren

am 3.12.2024, online bei AGV Seminare

Schlagen Sie zu! – Zuschläge im Vergütungsantrag: ein „utopischer Spagat“, eine Frage der Rechtsanwendung, der Perspektive oder der Überzeugungskraft des Vergütungsantrags?

am 5.12.2024, online bei AGV Seminare

Masseunzulänglichkeit – Mathe war gestern, heute wird gerechnet

am 6.12.2024, online bei AGV Seminare

Masseverbindlichkeiten Vertiefungsseminar am 11.12.2024, online bei AGV Seminare

Kurz: Den Finger auf die Wunde gelegt⁽³⁾

konstruktive Hinweise und Vorschläge an das BMJ

gesammelt von RiAG Dr. Graeber, Potsdam

In dieser Rubrik sollen Hinweise und Vorschläge gesammelt werden, die bei einer nächsten Änderung oder Ergänzung der InsO mitbehandelt werden könnten. Also Dinge aus der Praxis, die das BMJ für den Gesetzgeber zumindest einmal prüfen sollte, ohne dass damit eine politische Agenda verbunden wäre. Hier geht es um eine funktionierende Praxis und nicht etwa um Interessenvertretung. Es wird ausdrücklich gewünscht, dass Sie Ihre Vorschläge zur Verbesserung der Praxis an den Verlag über die Mailadresse mail@Ins-A.de senden. Denn es könnte sein, dass sich durch diese Sammlung zukünftig die praktische Arbeit erleichtert.

Bestimmung des maßgeblichen Verfahrensrechts bei Verbindung zweier Verfahren bei Rechtsänderungen

Auf einen Gläubigerantrag hin kann ein Schuldner einen eigenen Eröffnungsantrag stellen. Bei unterschiedlichen Rechtsfassungen bei Stellung des ersten und zweiten Antrags ist unklar, welche Rechtsfassung für das eröffnete Insolvenzverfahren gilt. In der Praxis werden beide grundlegenden Ansichten vertreten, ohne dass dies für die Beteiligten vorhersehbar wäre. Daher wäre eine klarstellende gesetzliche Regelung im Interesse der Gleichbehandlung in allen Verfahren sinnvoll.

Beschränkung der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 64 Abs. 2 S. 2 InsO auf Verfahren mit mehr als 50 Beteiligte analog § 56a Abs. 1 S. 1 VwGO

Im Insolvenzverfahren sind öffentliche Bekanntmachungen unabhängig davon vorzunehmen, ob an wenig oder viele Empfänger zuzustellen ist. Die entsprechende Regelung bei verwaltungsrechtlichen Verfahren in § 56a VwGO beschränkt die öffentliche Bekanntmachung auf Verfahren mit mehr als 50 Empfänger. Da die Interessenlage vergleichbar ist, sollte § 64 Abs. 2 S. 2 InsO wie § 56a Abs. 1 S. 1 VwGO gefasst werden.

Festlegung der Wertgrenzen des § 295 S. 1 Nr. 2 InsO

Die Vorgabe „gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke und Gewinne von geringem Wert“ in § 295 S. 1 Nr. 2

InsO erlaubt einem Schuldner nicht, genau einschätzen zu können, ob in einer konkreten Situation diese Grenzen erreicht werden oder nicht. Eine konkrete Bezifferung der Wertgrenzen und gelegentliche Anpassung entsprechend der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung wäre sachgerechter als die bisherige Orientierung an wenigen, alten Entscheidungen des BGH ohne Berücksichtigung allgemeiner Wertverschiebungen.

Sprachliche Überarbeitung der Formulierungen des Art. 103k Abs. 2 EGIInsO

Die Formulierung in Art. 103k Abs. 2 S. 1 EGIInsO „Auf Insolvenzverfahren, ... verkürzt sich die Abtretungsfrist“ ist sprachlich falsch und sollte korrigiert werden. Gleichzeitig sollte der Wechsel von „im Zeitraum vom 17. Dezember 2019 bis einschließlich“ zu „zwischen dem 17. Dezember 2019 und ...“ beseitigt werden, da unklar ist, warum aus „vom Tag X bis zum Tag Y“ sogleich „zwischen den Tagen X und Y“ wird.

Aufnahme der Umsatzsteuer in §§ 54, 63 InsO

Nach der Formulierung in § 54 InsO gehört die Umsatzsteuer auf die Verwaltervergütung und den Auslagenersatz gem. § 7 InsVV weder zu den Kosten des Insolvenzverfahrens noch hat der Insolvenzverwalter nach § 63 InsO einen gesetzlichen Anspruch auf Ausgleich seiner Umsatzsteuerlasten. Dies sollte geändert, klargestellt und auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Seminar- & Fortbildungsempfehlungen

- 7.10.2024 **Eigenverwaltung aus Insolvenzrichter- und Sachwaltersicht** online bei AGV Seminare
- 8.&9.10.2024 **RWS-Jahrestagung zum Insolvenz- und Restrukturierungsrecht 2024** in Köln bei RWS-Seminare
- 17.10.2024 **Korrekte Massegläubigerstellung mittels Einzelermächtigung im Eröffnungsverfahren – wie, wann, wann nicht, wie oft?** online bei AGV Seminare
- 18.10.2024 **14. Deutscher Privatinsolvenztag** in Göttingen beim Deutschen Privatinsolvenztag e.V.
- 25.10.2024 **Neue Amt und Aufgaben des vorläufigen Insolvenzverwalters aus praktischer Sicht** online bei AGV Seminare
- 29.10.2024 **Die Vergütung des Insolvenzverwalters bei einer Betriebsfortführung** online bei AGV Seminare
- 14.11.2024 **Delegation und die Vergütung des Insolvenzverwalters – Die Quadratur des Kreises?** online bei AGV Seminare
- 14.11.2024 **Der Survival-Kurs für das Insolvenzsteuerrecht** in Frankfurt bei RWS-Seminare
- 20.11.2024 **Das Bauinsolvenzrecht – ein speziell kodifiziertes Rechtsgebiet** online bei AGV Seminare
- 23.1.2025 **AGV Online Jahresrückblick: Was war 2024 wichtig?** online bei AGV Seminare
- 30.1.2025 **InsA Praktiker-Seminar zur Vergütung in Insolvenzverfahren nach der InsVV** in Düsseldorf bei AGV Seminare
- 14.2.2025 **Vergütung und Auslagen der Gläubigerausschussmitglieder** online bei AGV Seminare
- 26.2.2025 **Unternehmensübertragung und Forderungseinzug?** online bei AGV Seminare
- 15.&16.5.2025 **AGV InsO-Tagung Sylt 2025?** in Westerland/Sylt bei AGV Seminare
- 3.&4.10.2025 **InsO Provence 2025** in Nizza/Frankreich bei AGV Seminare

Einen Link zu diesen Seminaren finden Sie auch auf
www.FAO-Portal.de oder beim Anbieter.

